



## VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die 13. Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde  
Ottensheim am Montag, 20. März 2023 im Saal des Gemeinde-  
amtes Ottensheim

Beginn: 19:30 Uhr

Anwesend:

Bürgermeisterin Maria Hagenauer

ÖVP

die Damen und Herren Gemeindevorstandsmitglieder

1. Vizebgm. Dipl.-Ing. Gerhard Leibetseder

ÖVP

2. Vizebürgermeisterin Mag.<sup>a</sup> phil. Michaela Kainerer

Pro O

Mag.<sup>a</sup> Ingrid Rabeder-Fink

Pro O

Mag. Johannes Reiter-Schwaighofer

Pro O

ferner die Damen und Herren Gemeinderatsmitglieder

Mag. Dr. Thomas Schweiger

ÖVP

Mag.<sup>a</sup> Elisabeth Fahrnberger

ÖVP

Mag.<sup>a</sup> rer.soc.oec. Ingrid Fiederhell

ÖVP

Markus Meindl

ÖVP

Manuel Wasicek

ÖVP

Thomas Reisinger

ÖVP

Stefan Lehner

ÖVP

Mag.<sup>a</sup> Hemma Fuchs

Pro O

Thomas Schoberleitner

Pro O

Torben Walter MA rer.nat.

Pro O

Petra Pollak

Pro O

Ulrike Böker

Pro O

Adolf Pernkopf

Pro O

Gabriele Plakolm-Zepf

SPÖ

Helmut Kremmaier

FPÖ

für die entschuldigt fern gebliebenen Gemeinderatsmitglieder

Georg Fiederhell	ÖVP
Wolfgang Landl BA MBA	ÖVP
Mag. Dr. Konrad Stockinger	Pro O
Stefanie Feichtinger BEd	SPÖ
Franz Bauer	SPÖ

sind folgende Ersatzmitglieder erschienen:

Christian Almansberger	ÖVP
Dr. Peter Riedelsberger	ÖVP
Manuela Wolfmayr	Pro O
Benjamin Perndl	SPÖ
Franz Breitenfellner	SPÖ

Bürgermeisterin Maria Hagenauer begrüßt die erschienenen Gemeinderatsmitglieder, die anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer, die Amtsleiterin, Renate Gräf M. A. MA, und die Schriftführerin Ariane Walter-Anselm.

Sie eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von der Bürgermeisterin einberufen wurde,
- b) die Einladung zur Sitzung per E-Mail an alle Mitglieder des Gemeinderates unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist,
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist,
- d) die Verhandlungsschrift über die 12. Sitzung des Gemeinderates vom 30. Jänner 2023 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt Ottensheim aufgelegt ist, während der Sitzung noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.
- e) Gemäß § 54 (5) Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.F. der Novelle LGBl.Nr. LGBl.Nr. 16/2019 in Verbindung mit § 16 (6) der Geschäftsordnung werden von den Fraktionsobmännern/-obfrau folgende Mitglieder des Gemeinderates als Protokollfertiger namhaft gemacht:

Fraktion ÖVP:	GR Dr. Thomas Schweiger
Fraktion pro O:	GV <sup>in</sup> Mag. <sup>a</sup> Ingrid Rabeder-Fink
Fraktion SPÖ:	GR <sup>in</sup> Gabriele Plakolm-Zepf
Fraktion FPÖ:	GR Helmut Kremmaier

## TAGESORDNUNG

1. Berichte der Bürgermeisterin
2. Projekt Produktionsküche - Bericht Auftragsvergaben
3. Projekt Sanierung Polytechnische Schule – Bericht Auftragsvergaben
4. Behandlung der Prüfungsberichte über die durchgeführten Prüfungen des Prüfungsausschusses vom 27.02.2023
5. Korrektur der Eröffnungsbilanz der Marktgemeinde Ottensheim zum Stichtag 01.01.2020
6. Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2022
  - a) Beschlussfassung Rechnungsabschluss 2022 der Marktgemeinde Ottensheim
  - b) Zustimmung zum Rechnungsabschluss 2022 des „Vereins zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Ottensheim & CO KG“
7. Gewährung von Subventionen
  - a) UDO – Unternehmen Donaumarkt Ottensheim
  - b) Wassersportverein Ottensheim
  - c) Familienakademie Mühlviertel, Eltern-Kind-Zentrum Bunter Floh
8. Änderung Lustbarkeitsabgabeverordnung
9. Abschluss Dienstbarkeitsvertrag betreffend Gst. Nr.501 und 514
10. Abschluss Pachtvertrag Fischereirecht Sagbach
11. Verlängerung bestehender Prekarien
  - a) Objekt Marktplatz 9 („altes Amtshaus“)
  - b) Objekt Donauhalle – ehemalige Saunaräumlichkeiten
12. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 6.33 „Radweg“ im Bereich des Grundstückes Nr. 470/1 (Teilfl.), KG Oberottensheim – Plangenehmigung
13. Nachwahl Gemeindevorstand – Fraktion ÖVP
14. Nachwahl in Ausschüsse – Fraktion pro O
15. Nachwahl in Ausschüsse – Fraktion SPÖ
16. Allfälliges

**Vor Eingang in die Tagesordnung ist über folgenden, von der Fraktion pro O eingebrachten Dringlichkeitsantrag gem. § 46 Abs. 3 OÖ. GemO betreffend „Alter Bauhof – Finanzielle Unterstützung durch die Marktgemeinde Ottensheim, Überarbeitung der Nutzungsvereinbarung und weitere verbindliche Gespräche, in denen eine höhere Veranstaltungsanzahl angestrebt wird.“ abzustimmen.**

GV<sup>in</sup> Mag<sup>a</sup> Ingrid-Rabeder Fink erläutert, nach dem Wegfall des Postsaal im Gasthaus zu Post, habe es in Ottensheim keinen Ort gegeben, an dem Vereine ihre Veranstaltungen durchführen konnten.

Seitens der Marktgemeinde Ottensheim wurden über viele Jahre alternative Lösungen entwickelt und diskutiert. Doch für keine dieser Möglichkeiten konnte eine Mehrheit im Gemeinderat gefunden werden, also konnte keine Kulturstätte in Aussicht gestellt werden.

Einer Gruppe von engagierten Menschen wurde dann der Alte Bauhof für Veranstaltungen zur Verfügung gestellt.

Nach und nach entwickelte sich dieser Ort zur Kulturstätte, die durch die OTTO Kulturgenossenschaft betrieben wird. Dieses Konstrukt ist eine zeitgemäße, partizipative Rechtsform, um Fördergeber\*innen gegenüber ein verlässlicher Partner sein zu können. Viele örtlichen Kulturvereine sind im Vorstand abgebildet, es gibt 230 Genossenschaftler\*innen. Zum erfolgreichen Betrieb des Alten Bauhofs haben die Genossenschaftsanteile der Mitglieder beigetragen, ein Crowdfunding im Jahre 2020, Förderungen des Landes OÖ, des Bundes, der EU, der WKO, Mittel der Marktgemeinde Ottensheim, Sponsorenbeiträge, sowie unzählige Stunden an Eigenleistungen.

Das von den örtlichen Vereinen dort gebotene Programm kommt einer breiten Personengruppe von Kindern, über Jugendliche bis hin zu Erwachsenen zu Gute und wurde bereits mit mehreren Preisen ausgezeichnet (Crowdfunding Award, Hubert von Goisern Kulturpreis, etc). Die aktuelle Unterschriftenpetition mit knapp 1000 Unterschriften zeigt die Unterstützung der Bevölkerung.

Mit einer Nutzungsvereinbarung bis zum Jahre 2025 hat die Marktgemeinde Ottensheim ihre Unterstützung zugesagt.

Um in Ottensheim weiterhin eine Kulturstätte zu haben, braucht die Betreibergruppe Planungssicherheit. Diese ermöglicht es, Förderungen der oben genannten Fördergeber zu beantragen, und somit den örtlichen Vereinen die Möglichkeit für ihre Aktivitäten zu garantieren.

#### **Wortmeldungen:**

**Dr. Peter Riedelsberger** merkt an, dass der Antrag relativ kurzfristig eingebracht wurde. Er möchte auf 2 Punkte aufmerksam machen:

Für ihn bedeute „Dringlichkeit“, dass ein Erfordernis gegeben ist. Inhaltlich störe ihn an dem Antrag nichts, er sei nur wenig konkret formuliert. Aus dem Antrag könne er keine Dringlichkeit ableiten. Über die Inhalte müsse noch in verschiedenen Gremien über konkrete Maßnahmen gesprochen werden. Er wird gegen die Dringlichkeit stimmen.

**Vizebgm<sup>in</sup> Mag<sup>a</sup> Michaela Kaineder** erwidert, dass in der letzten Wochen bekannt geworden sei, dass das Bauhofteam sich nicht darüber klar ist, wie die Gemeinde zu dem ganzen Projekt steht. Daher soll ein klares Bekenntnis zu der Kulturstätte ausgesprochen werden. Derzeit geht es noch nicht um konkrete Zusagen, sondern darum, die dort engagierten Menschen nicht darüber im Unklaren zulassen, ob sich die Gemeinde zu der Kulturstätte bekennt. Die Gemeinde hat hierfür gewisse Rahmenbedingungen zu setzen.

**GR Manuel Wasicek** versteht die Aussage nicht. Er glaubt, dass bisher rund € 60.000,- von der Gemeinde investiert wurden. Man wird nicht in etwas investieren, was nicht weiter unterstützt wird.

**Vizebgm<sup>in</sup> Mag<sup>a</sup> Michaela Kaineder** erwidert, es geht um genau dieses Bekenntnis, da die Gemeinde in diesem Jahr nichts für den Betrieb des alten Bauhofs investiert. Es geht der Kulturgenossenschaft darum, ihr Engagement abzusichern.

**Bgm<sup>in</sup> Maria Hagenauer** merkt an, es sei nicht symbolisiert worden, dass es nicht weiter geht, sondern es stünden heuer keine finanziellen Mittel zur Verfügung. Das Budget sei gemeinsam beschlossen worden, der Vertrag mit dem Alten Bauhof sei nie in Frage gestellt worden. Bei den Gesprächen sei man im Konsens auseinandergegangen und mit dem Bekenntnis, dass der Betrieb dort weitergehen wird. Es wurden weitere fraktionsübergreifende Gesprächstermine mit den Betreiber\*innen des Alten Bauhofs vereinbart. Danach sollten die neuen Erkenntnisse noch einmal in einem Ausschuss behandelt werden und es folgt ein Gemeinderatsbeschluss.

**GR Helmut Kremmaier** merkt an, das Bekenntnis dazu sei von der Gemeinde bereits am Freitag bei der Besprechung im Alten Bauhof ausgesprochen worden. Es sei die weitere Vorgehensweise festgelegt worden. Die Notwendigkeit eines Dringlichkeitsantrages sieht er nicht.

**GR<sup>in</sup> Uli Böker** war bei dem Gespräch am Freitag nicht dabei. Der Gemeinderat ist ein Gremium, welches auch beschlussfähig ist, damit das demokratisch legitimierte Gremium. Die Dringlichkeit ist ihrer Meinung nach gegeben. Über Jahrzehnte werde bereits über einen Kultursaal debattiert, es gibt derzeit keine alternative Veranstaltungsstätte. Das kann nur im Gemeinderat beschlossen werden.

**GR<sup>in</sup> Gabi Plakolm-Zepf** sieht es genau so wie ihre Vorrednerin. Sie hat in der Vergangenheit schon an sehr vielen Gesprächen teilgenommen, bei denen sehr wohlwollend vieles besprochen und dann nie umgesetzt wurde. Der Gemeinderat ist ein Gremium, das Entscheidungen trifft, an die man sich zu halten hat. Selbst nach einem Beschluss ist es noch schwierig, denn es wurden schon viele Beschlüsse gefasst, die bis heute nicht umgesetzt wurden. Sie denkt da zum Beispiel an das Gemeindezentrum oder eine Tagesheimstätte: Die Beschlüsse ruhen in der Schublade. Es gibt daher auch keine Sicherheit, aber ein Gemeinderatsbeschluss ist verbindlicher als ein Gespräch in einer losen Zusammenkunft, in der Absichtserklärungen kundgetan werden.

Um eine Weiterentwicklung zu bewirken, muss das Bauhof-Team in die Lage versetzt werden, Subventionen beantragen zu können. Für diese Ansuchen sind Rahmenbedingungen notwendig, die geschaffen werden müssen. Die Sache wird schon seit über einem Jahr im Ausschuss diskutiert und es wurden bereits Empfehlungen an den Gemeindevorstand ausgesprochen. Mehr könne sie nicht tun. Die Ausschüsse sind ein Beratungsgremium und können nur Empfehlungen aussprechen.

**Bgm<sup>in</sup> Maria Hagenauer** erwidert, dass es wichtig sei, jetzt an der Ausarbeitung eines entsprechenden Nutzungsvertrages zu arbeiten.

**Vizebgm. DI Gerhard Leibetseder** merkt dazu an, dass dieser längerfristige Nutzungsvertrag erst vor Kurzem angesprochen wurde. Es gehe dabei konkret um öffentliche Förderungen. Die Gemeinde sei froh, wenn Fördermittel von Bund und Land fließen. Wenn man das vorher gewusst hätte, hätte auch nichts dagegen gesprochen, unter bestimmten Rahmenbedingungen den Nutzungsvertrag zu verlängern. Die Gemeinde hat den Alten Bauhof bisher mit über € 60.000,-- gefördert, daher steht sie auch weiterhin zum Betrieb der Kulturstätte. Er sieht persönlich auch nicht die Dringlichkeit des Antrages, wird heute für den Dringlichkeitsantrag stimmen, damit der Grundsatzbeschluss gefasst werden kann. Eigentlich sei alles auf Schiene und es gäbe keine gegensätzlichen Meinungen zu dem Thema.

**GV<sup>in</sup> Mag<sup>a</sup> Ingrid Rabeder-Fink** betont, es gehe einfach um eine Verbindlichkeit.

**GV<sup>in</sup> Mag<sup>a</sup> Ingrid-Rabeder Fink** stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

**Dem Antrag „Unterstützung „Alter Bauhof“ durch die Gemeinde“ wird die Dringlichkeit zuerkannt.**

Die Vorsitzende bittet hierauf um

**ABSTIMMUNG**

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen Pro O und SPÖ sowie Maria Hagenauer, Gerhard Leibetseder, Stefan Lehner, Ingrid Fiederhell und Thomas Schweiger von der Fraktion ÖVP. Gegen den Antrag stimmen Manuel Wasicek, Markus Meindl, Christian Almesberger und Peter Riedelsberger von der Fraktion ÖVP sowie Helmut Kremmaier (FPÖ). Elisabeth Fahrnberger und Thomas Reisinger (beide ÖVP) enthalten sich der Stimme.

**Die Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 18 ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen und 2 Stimmenthaltungen angenommen wurde.**

Aufgrund der Anerkennung der Dringlichkeit wird der Antrag unter TOP 16 behandelt.

## 1. Berichte der Bürgermeisterin

### a) **GR-Klausur am 22. April 2023, 8:30 – 17:00 Uhr**

Alle regulären Gemeinderäte sind dazu eingeladen, wer keine Zeit hat, kann einen Ersatz entsenden. Es wurde ein Moderator, Herr Thomas Turner, beauftragt, über Inhalte und Austragungsort ist noch zu sprechen (GR-Saal bereits belegt). Ein Hauptthema wird das Budget sein.

### b) **Nachbericht Vereinsempfang**

Der Empfang, der aufgrund der Corona Pandemie 2 Jahre entfallen ist, wurde seitens der Vereinsvertreter\*innen gut angenommen. Er war auch wieder einmal notwendig, um sich kennenzulernen und auszutauschen. Nächstes Jahr wird er sicher wieder stattfinden.

### c) **Auszeichnung Gesunde Küche für die Schulküche wurde erneuert.**

Es hat heuer eine Überprüfung stattgefunden und die Küche wurde wieder sehr positiv bewertet.

### d) **Termin Hochwassersteuerungsgruppe am Mittwoch, 22.03.2023, 8:00 Uhr**

Es sind die Fraktionsvertreter\*innen eingeladen und die Vertreter\*innen des Hochwasserbeirates. Es soll über die weitere Vorgehensweise beraten werden. In weiterer Folge soll auch ein weiterer Termin unter Mitwirkung der Sachverständigen stattfinden.

### e) **Eröffnung des RadMotorikParks am Freitag, 24. März 2023, ab 13:30 Uhr**

Es handelt sich hierbei um ein LEADER Projekt der Region u.we, der Gemeinde und des Alpenvereins. Der Alpenverein hat an dem Projekt intensiv mitgearbeitet und wird es auch weiter betreuen. Es wird Vorführungen geben und die Strecke kann von jedermann ausprobiert werden. Landesrätin Michaela Langer-Weninger wird an der Eröffnung teilnehmen. Die Mitglieder des Gemeinderats sind herzlich eingeladen.

Im Moment ist die Strecke noch gesperrt. Über den Winter sollte sich das Gelände setzen, jetzt wird noch einmal mit dem Rüttler darübergefahren, um die Haltbarkeit zu erhöhen.

### f) **Alter Bauhof: JF-Termin am 31.03.2023, 10:00 Gemeindeamt**

Hier sind wieder alle Fraktionen eingeladen und die Vertreter\*innen des Alten Bauhofs.

### g) **Aktueller Stand zum Stromliefervertrag:**

Im Dezember wurde ein Stromliefervertrag für 3 Monate abgeschlossen mit einem Preis von 44 ct. plus Netzgebühr. Die Gemeinde ist froh, wenn der Vertrag mit dem hohen Strompreis ausläuft. Die Preise sinken derzeit. Es liegt ein Angebot für einen weiteren 3-Monatsvertrag mit 15 ct. vor. Die Tendenz geht weiter leicht nach unten. Bis 31.3.2023 muss der neue Vertrag abgeschlossen werden, der Strompreis wird bis dahin weiter beobachtet. Die Gemeinde beabsichtigt, nochmals einen 3-Monats-Vertrag abzuschließen in der Hoffnung, dass der Strompreis bis zum Sommer weiter sinkt. Anschließend soll es einen längerfristigen Vertrag

mit mindestens einem Jahr Laufzeit geben. Verträge über 2 oder 3 Jahre müssten EU-weit ausgeschrieben werden, das soll vermieden werden. Man strebt seitens der Gemeinde Verträge mit regionalen Anbietern an.

**h) Glasfaserausbau:**

Der Superädifikatsvertrag für den POP-Standort wird derzeit geprüft. Hierbei handelt es sich um einen Standardvertrag des Glasfaseranbieters, der in der vorliegenden Form nicht in allen Punkten dem Wunsch der Gemeinde entspricht. Anschließend wird der zuständige Ausschuss darüber beraten, im nächsten Gemeinderat kann er beschlossen werden.

**i) Termin Hochwasserbeiratssitzung mit Landesrat Kaineder am 25. April 2023**

Hier sind die Bürgermeister\*innen der betroffenen Gemeinden eingeladen.

**Termine:**

Tag	Datum	Zeit	Bezeichnung	Veranstalter	Veranstaltungsort
Mi	22.03.2023	8:00 Uhr	Hochwassersteuerungsgruppe	MGO	Gemeindeamt
Fr	24.03.2023	13:30 Uhr	Eröffnung RadMotorikPark	MGO, Alpenverein, Region uwe	Rodlgelände
Fr	31.03.2023	10:00 Uhr	JF Alter Bauhof	MGO	Gemeindeamt
Fr	31.03.2023	14:00 Uhr	Offener Markt Ottensheim	Unternehmen Donau- markt Ottensheim (UDO)	Linzer Straße
Sa	08.04.2023	14:00 Uhr	Osternestsuche für die ganze Familie	EKIZ Bunter Floh und Ortsgruppe Kinder- freunde	
Fr / Sa	14./15.4.2023	13:00 - 18:00 Uhr/ 16:00 - 18:00 Uhr	Trachtengwand aus zwei- ter Hand	Goldhaubengruppe Ottensheim	Gemeindesaal
Sa	15.04.2023	15:00 Uhr	Kinderkulturreihe: „Jose- fine“ Theater Tröbinger	OTTO, EKIZ, SPIEGEL, VHS	Alter Bauhof
Sa	15.04.2023	20:00 Uhr	„Gnadenlose Liebe“ mit LaBoheim und Andreas Pühringer	„La Boheim“ Verein zur Förderung der Chan- sonkultur „La Boheim“	Alter Bauhof
Sa	15.04.2023	9:30 Uhr	Ottensheim putzt! Vortrag "Selbstbewusste Frauen haben mehr vom Leben"	Marktgemeinde Ottensheim	Kirchenvorplatz
Di	18.04.2023	20:00 Uhr		Sabine Linser	PostWerkStatt
Sa	22.04.2023	8:30	Gemeinderatsklausur	MGO	Noch offen
Sa	22.04.2023	18:00 Uhr	Schauturnen	TSV Sektion Turnen Lions Club Ottens- heim-Pesenbachthal	Polytechnische Schu- le
SA	29.04.2023	ab 13:00 Uhr	Charity Walk-Run-Row		Regattastrecke

Tag	Datum	Zeit	Bezeichnung	Veranstalter	Veranstaltungsort
Do	04.05.2023	19:00 Uhr	Zum Spannungsverhältnis von Demokratie und Kapitalismus	DonauQuarz Ottensheim und Institut für Angewandte Entwicklungspolitik	Gemeindesaal
Do	11.05.2023	19:00 Uhr	Bunter musikalischer Frühlingstrauß	Streichorchester Ottensheim	Gemeindesaal
Sa	13.05.2023	20:00 Uhr	MUTTERTAGS.KONZERT	Musikverein Ottensheim	Polytechnische Schule
Sa	20.05.2023		Konzert Tonart	Tonart Chor Ottensheim	Pfarrkirche
Sa	27.05.2023 02./3./8./9./10. ./16./17.06.202	15:00 Uhr jeweils 20:00 3	Kinderkulturreihe: Mitmachkonzert Suli Puschban Sommertheater - Ein ungleiches Paar	EKIZ/VHS/OTTO Serafin Campestrini GmbH mit dem theater tabor	Alter Bauhof Seca Holzlager
Sa	17.06.2023 23./24.06.202	13:30 Uhr 3	Piratennacht	EKIZ Bunter Floh und Ortsgruppe Kinderfreunde	Rodlgelände
Fr/Sa	3		o.heim Art Festival	o.heimART Festival eV Unternehmen Donau- markt Ottensheim	Marktplatz
FR	30.06.2023 08./09.07.202	14:00 Uhr 3	Offener Markt Ottensheim	(UDO)	Linzer Straße
Sa/So	3 13. -		Marktfest	ÖVP Ottensheim	Marktplatz
Do - Sa	15.07.2023	16:00 Uhr	Open Air Ottensheim	Open Air Ottensheim	Rodlgelände
Fr und		19:00 Uhr /	Resist! - Ein internationa-		
So	21./23.07.2023	11:00 Uhr	les Jugendtheaterfestival	Theater asozial	Alter Bauhof

## 2. Projekt „Produktionsküche“ - Bericht Auftragsvergaben

Bürgermeisterin Maria Hagenauer führt aus, im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit habe der Gemeinderat in seiner 6. Sitzung am 5. April 2022 für das Vorhaben „Erweiterung der Produktionsküche“ eine Übertragungsverordnung beschlossen. Entsprechend der Verordnungsbestimmungen ist dem Gemeinderat über die gefassten Beschlüsse zu berichten:

### GV am 30.01.2023 – Auftragsvergaben:

Auftragnehmer	Gewerk	Betrag brutto
Firma Red Zac Lanzerstorfer GmbH	Nachtrag Elektroinstallation	€ 19.200,00
Firma König GmbH	Nachtrag Lüftungsanlage	€ 27.076,60
Firma Niro4home	Nachtrag Schlosserarbeiten	€ 4.859,70

Firma SMGE GmbH	Nachtrag Küchenausstattung	€ 15.275,92
Firma Red Zac Lanzerstorfer GmbH	EDV Verkabelung	€ 4.569,82
Firma Rechberger GmbH	Essensboxen	€ 12.960,67
Firma Red Zac Lanzerstorfer GmbH	Beleuchtung	€ 2.678,10
Firma Hirth	Gerundete Fensterbänke	€ 4.016,41
Firma Niro4home	Gerade Fensterbänke	€ 3.056,36
Firma Krbecek	Ausstattung Sozialraum	€ 10.416,00

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

### 3. Projekt Sanierung Polytechnische Schule – Bericht Auftragsvergaben

Bürgermeisterin Maria Hagenauer informiert darüber, dass im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit der Gemeinderat in seiner 12. Sitzung am 30.01.2023 für das Vorhaben „Sanierung Polytechnische Schule“ eine Übertragungsverordnung beschlossen habe. Entsprechend der Verordnungsbestimmungen ist dem Gemeinderat über die gefassten Beschlüsse zu berichten:

#### GV am 27.02.2023 – Auftragsvergaben:

Auftragnehmer	Gewerk	Betrag brutto
Architekturbüro Projektgruppe	Planung und Bauleitung	€ 36.529,92
Firma Red-Zac Lanzerstorfer GmbH	EDV-Verkabelung samt Patchschrank	€ 19.326,65
Firma Cumulo IT solutions	Einbau Switches	€ 3.585,47
Firma Gottfried Gusenleitner IT Dienstleistungen	Lieferung und Montage Access Points	€ 2.730,00

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

#### **4. Behandlung der Prüfungsberichte über die durchgeführten Prüfungen des Prüfungsausschusses vom 27.02.2023**

Der Prüfungsausschuss der Marktgemeinde Ottensheim hat in seiner Sitzung am 27.02.2023 eine Gebarungsprüfung sowie eine Prüfung des Rechnungsabschlusses durchgeführt. Eine Ausfertigung der Prüfberichte und der Verhandlungsschriften wurde den Gemeinderatsfraktionen gemäß § 11 der Geschäftsordnung für die Prüfungsausschüsse der Gemeinden, i.d.g.F. elektronisch zugestellt.

Der Obmann des Prüfungsausschusses, GR Helmut Kremmaier, wird ersucht, dem Gemeinderat die Prüfungsergebnisse vorzutragen.

#### **Wortmeldungen:**

**Bgm<sup>in</sup> Maria Hagenauer** merkt an, dass die Vorschläge des Prüfungsausschusses bezüglich Erhöhung der Tennisabonnement-Tarife vom Donauhallenmanager bereits aufgenommen wurde. Weiters erging ein Schreiben an alle Tennisabonnenten mit der Bitte, sich freiwillig an den hohen Energiekosten zu beteiligen. Sehr viele sind dieser Bitte dankenswerterweise nachgekommen. Weiters wird an einer neuen Tarifgestaltung gearbeitet, auch bezüglich der Sommernutzung.

**GR Helmut Kremmaier** ergänzt, dass der Prüfungsausschuss dem Gemeinderat weiters empfiehlt, den Rechnungsabschluss 2022 zu beschließen (TOP 6).

GR Helmut Kremmaier stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

**„Den Prüfberichten über die durchgeführten Prüfungen des Prüfungsausschusses vom 27.02.2023 wird vom Gemeinderat die Zustimmung erteilt.“**

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

#### **5. Marktgemeinde Ottensheim – Korrektur der Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2020 gemäß Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Urfahr Umgebung**

GR Dr. Thomas Schweiger führt aus, die Eröffnungsbilanz der Marktgemeinde Ottensheim zum Stichtag 01.01.2020 sei in der 37. Sitzung des Gemeinderates am 14.12.2020 beschlossen worden.

Mit Schreiben vom 28.04.2022, GZ BHUU Gem-2020-719185/38-SDO, langte bei der Marktgemeinde Ottensheim der Prüfbericht zur Eröffnungsbilanz von der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung

mit folgenden Feststellungen ein, die im Zuge der Erstellung des Rechnungsabschlusses eingearbeitet wurden.

### **Vermögenssummen**

*Die in den Pkt. A.I und A.II der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Vermögenssummen stimmen nach Abzug der in Pkt. D.I ausgewiesenen Investitionszuschüsse mit der Summe der Vermögensarten 1 bis 5 im Rechnungsabschluss 2019 der Marktgemeinde nicht überein.*

*Die Differenz in der Höhe von rd. 553.220 Euro lässt sich auf Berichtigungen des Vermögenstandes nach Erstellung des Rechnungsabschlusses 2019, aber vor Erstellung der Eröffnungsbilanz zurückführen. Diese Wertberichtigungen wurden im Zuge der Prüfung von der Gemeinde vorgelegt und sind entsprechend dokumentiert dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.*

### **Weitere Feststellungen**

- 1. Um eine Zuordnung der einzelnen Kanalbauabschnitte zu ermöglichen, sind diese in der Eröffnungsbilanz dementsprechend zu kennzeichnen bzw. zu benennen. Wir empfehlen dies auch bei den dazugehörigen Investitionszuschüssen vorzunehmen.*
- 2. Bei der Bewertung des Gebäudes der Freiwilligen Feuerwehr Ottensheim „Kepplingerstraße 1“ wurde folgendes festgestellt:*

*Das Gebäude wurde im Jahr 2011 gekauft. Ursprünglich wurde das Gebäude auf einem Grundstück der Marktgemeinde durch die Regional Immobilien-Projekt GmbH (kurz RIG) errichtet (Superädifikat) und Ende 2004 in Betrieb genommen. Den Bau hat die Fa. RIG finanziert – die Baukosten der im Gebäude befindlichen Mietwohnung hat die Marktgemeinde entrichtet. Bis zum Kauf des Objektes am 12.07.2011 wurde das Objekt durch die Marktgemeinde gemietet und es erfolgten halbjährliche Mietzinszahlungen an die RIG.*

*Die für die Bewertung des Gebäudes in der Eröffnungsbilanz herangezogenen Anschaffungskosten können lt. den vorliegenden Unterlagen nicht nachvollzogen werden. Als Bewertungsgrundlage bzw. Anschaffungskosten des Gebäudes wurden seitens der Marktgemeinde die Budgetmittel herangezogen, die im Rahmen dieses Vorhabens durch die Marktgemeinde abgewickelt bzw. geleistet wurden. Diese beinhalteten im Wesentlichen die Weitergabe der flüssiggemachten Bedarfszuweisungen an die RIG und sonstige Ausgaben und können nicht als ursprüngliche Errichtungskosten bzw. Herstellungskosten des Gebäudes angesehen werden. Die Marktgemeinde hat jedenfalls die Gesamtinvestitionskosten des Objektes zu aktivieren und jährlich abzuschreiben. Die von der Marktgemeinde herangezogenen Zahlungen (BZ-Mittel) stellen jedenfalls nicht die Gesamtinvestitionskosten dar.*

*Die Marktgemeinde hat bei diesem Gebäude Korrekturen vorzunehmen.*

Diese Feststellungen des Prüfberichts zur Eröffnungsbilanz wurden in weiterer Folge am 09.05.2022 in der 7. Sitzung des Gemeinderates zur Kenntnis genommen.

Die oben angeführten Feststellungen des Prüfberichts wurden bei der Erstellung des Rechnungsb-schlusses 2022 berücksichtigt.

## Vermögenssummen

Die angemerkte Differenz in der Höhe von 553.218,08 Euro lässt sich aufgrund folgender Buchungen zurückzuführen und werden hiermit dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht:

Konto: 630000			Saldo der erstmaligen Eröffnungsbilanz		Jahr: 2020	
			VHEH: 1210			
Beleg	Buchung	Text	Soll	Haben	Journal	
hh1906	01.01.2020	Korrektur Anschaffungskosten p. 01.01.2020	Saldovortrag	-4.794,81		3275
hh1906	01.01.2020	Korrektur Anschaffungskosten p. 01.01.2020	Saldovortrag	-20,34		3278
hh1951	01.01.2020	Korrektur Zustandsklasse Bahn- hofstraße	Saldovortrag		-272.772,86	3283
hh1952	01.01.2020	Korrektur Zustandsklasse Bahn- hofstraße	Saldovortrag		-15.449,28	3285
hh1953	01.01.2020	Korrektur Zustandsklasse Bahn- hofstraße	Saldovortrag		-40.370,85	3289
hh1954	01.01.2020	Korrektur Zustandsklasse Bahn- hofstraße	Saldovortrag		-2.332,80	3292
hh1955	01.01.2020	Korrektur- Kosten der Bahnhof- straße bis Ende 2019	Saldovortrag		1.046.700,58	3295
hh1956	01.01.2020	Korrektur - LZ für Bahnhofstr. bis Ende 2019	Saldovortrag	-133.664,80		3298
hh1957	01.01.2020	Korrektur - BZ für Bahnhofstr. bis Ende 2019	Saldovortrag	-268.400,00		3301
hh1958	01.01.2020	Korrektur - Betrag Irrföhr. nicht mit Minus eingebucht	Saldovortrag		133.664,80	3304
hh1960	01.01.2020	Berichtigung - LZ für Bahnhof- straße bis Ende 2019	Saldovortrag		133.664,80	3307
hh1961	01.01.2020	Korrektur - Betrag Irrföhrlich nicht mit Minus eingebucht	Saldovortrag		288.400,00	3310
hh1962	01.01.2020	Berichtigung - BZ für Bahnhof- straße bis Ende 2019	Saldovortrag		288.400,00	3313
hh1965	01.01.2020	Korrektur-Kosten für Neubau Kindergarten bis Ende 2019	Saldovortrag		34.817,22	3317
hh1968	01.01.2020	Korrektur-Ertragsübersicht 2019 für Neuerricht. Str. Beleucht.	Saldovortrag		7.758,00	3320
hh3298	01.01.2020	MGO, Grundstücksverän. Zufahrt Rodihof Beschluss 03.10.2019	Saldovortrag		-147,81	3323
hh3299	01.01.2020	MGO, Grundstücksverän. Zufahrt Rodihof Beschluss 03.10.2019	Saldovortrag		-17,84	3326
hh3300	01.01.2020	MGO, Grundstücksverän. Zufahrt Rodihof Beschluss 03.10.2019	Saldovortrag		-227,40	3329
hh3301	01.01.2020	MGO, Grundstücksverän. Zufahrt Rodihof Beschluss 03.10.2019	Saldovortrag		-18,15	3332
hh3302	01.01.2020	MGO, Grundstücksverän. B127 Generalsan.Brücke Besc.22.6.18	Saldovortrag		1.730,81	3335
hh3303	01.01.2020	MGO, Grundstücksverän. Zufahrt Rodihof Beschluss 03.10.2019	Saldovortrag		1.637,28	3338
hh3305	01.01.2020	Zusammenlegung des Vermögens- kontos auf 1/0020001/00021	Saldovortrag		-8.570,74	3341
hh3306	01.01.2020	Zusammenlegung des Vermögens- kontos auf 1/0020001/00021	Saldovortrag		-20.306,34	3344
hh3307	01.01.2020	Zusammenlegung des Vermögens- kontos auf 1/0020001/00021	Saldovortrag		-20.710,84	3347
hh3308	01.01.2020	Zusammenlegung des Vermögens- kontos auf 1/0020001/00021	Saldovortrag		-26.559,23	3350
hh3309	01.01.2020	Zusammenlegung der Vermögens- kontos 1/0020001/00022-25	Saldovortrag		76.146,85	3353
hh3310	01.01.2020	MGO, Grundstücksveränderung Zubau NABE Beschluss 08.03.19	Saldovortrag		20.141,04	3356
hh3311	01.01.2020	Zusammenlegung des Vermögens- konten auf 1/0020001/00026	Saldovortrag		-8.310,70	3359
hh3312	01.01.2020	Zusammenlegung des Vermögens- kontos auf 1/0020001/00026	Saldovortrag		-14.949,86	3362
hh3313	01.01.2020	Zusammenlegung des Vermögens- kontos auf 1/0020001/00026	Saldovortrag		-15.248,85	3365
hh3314	01.01.2020	Zusammenlegung des Vermögens- kontos auf 1/0020001/00026	Saldovortrag		-19.554,09	3368
hh3315	01.01.2020	Zusammenlegung der Vermögens- konten 1/0020001/00027-30	Saldovortrag		56.061,80	3371
hh3316	01.01.2020	MGO, Grundstücksveränderung Zubau NABE Beschluss 08.03.19	Saldovortrag		14.827,08	3374
hh3317	01.01.2020	Zusammenlegung des Vermögens- konten auf 1/0020001/00069	Saldovortrag		-7.788,98	3377
hh3318	01.01.2020	Zusammenlegung des Vermögens- konten auf 1/0020001/00069	Saldovortrag		-18.471,45	3380
hh3319	01.01.2020	Zusammenlegung des Vermögens- konten auf 1/0020001/00069	Saldovortrag		-18.840,89	3383

Gedruckt am: 20.02.2023 10:59:21 von Sarah Hänel

Seite 1 von 4

Konto: 630000			Saldo der erstmaligen Eröffnungsbilanz		Jahr: 2020	
Beleg	Buchung	Text	Soll	Haben	Journal	
hh3320	01.01.2020	Zusammenlegung des Vermögens- konten auf 1/0020001/00069	Saldovortrag		-24.160,89	3386
hh3321	01.01.2020	Zusammenlegung der Vermögens- konten 1/0020001/00070-73	Saldovortrag		69.270,23	3389
hh3322	01.01.2020	MGO, Grundstücksveränderung Zubau NABE Beschluss 08.03.19	Saldovortrag		-18.322,45	3392
hh3323	01.01.2020	Zusammenlegung des Vermögens- konten auf 1/0020001/00074	Saldovortrag		-810,40	3395
hh3324	01.01.2020	Zusammenlegung des Vermögens- konten auf 1/0020001/00074	Saldovortrag		-1.209,23	3398
hh3325	01.01.2020	Zusammenlegung des Vermögens- konten auf 1/0020001/00074	Saldovortrag		-1.233,02	3401
hh3326	01.01.2020	Zusammenlegung des Vermögens- konten auf 1/0020001/00074	Saldovortrag		-1.582,43	3404
hh3327	01.01.2020	Zusammenlegung der Vermögens- konten 1/0020001/00075-78	Saldovortrag		4.535,08	3407
hh3328	01.01.2020	MGO, Grundstücksveränderung Zubau NABE Beschluss 08.03.19	Saldovortrag		1.200,49	3410
hh3329	01.01.2020	Zusammenlegung des Vermögens- konten auf 1/0020001/00079	Saldovortrag		-2.146,88	3413
hh3330	01.01.2020	Zusammenlegung des Vermögens- konten auf 1/0020001/00079	Saldovortrag		-5.087,20	3416
hh3331	01.01.2020	Zusammenlegung des Vermögens- konten auf 1/0020001/00079	Saldovortrag		-6.188,18	3419
hh3332	01.01.2020	Zusammenlegung des Vermögens- konten auf 1/0020001/00079	Saldovortrag		-8.853,16	3422
hh3333	01.01.2020	Zusammenlegung der Vermögens- konten 1/0020001/00080-83	Saldovortrag		19.075,52	3425
hh3334	01.01.2020	MGO, Grundstücksveränderung Zubau NABE Beschluss 08.03.19	Saldovortrag		5.047,70	3428
hh3335	01.01.2020	MGO, Grundstücksveränderung Zubau NABE Beschluss 08.03.19	Saldovortrag		-2.558,27	3431
hh3336	01.01.2020	MGO, Grundstücksveränderung Zubau NABE Beschluss 08.03.19	Saldovortrag		-832,01	3434
hh3337	01.01.2020	MGO, Grundstücksveränderung Zubau NABE Beschluss 08.03.19	Saldovortrag		-3.167,86	3437
hh3338	01.01.2020	Zusammenlegung des Vermögens- konten auf 1/0020001/00115	Saldovortrag		-180,90	3440
hh3339	01.01.2020	Zusammenlegung des Vermögens- konten auf 1/0020001/00115	Saldovortrag		-428,61	3443
hh3340	01.01.2020	Zusammenlegung des Vermögens- konten auf 1/0020001/00115	Saldovortrag		-437,22	3446
hh3341	01.01.2020	Zusammenlegung des Vermögens- konten auf 1/0020001/00115	Saldovortrag		-580,83	3449
hh3342	01.01.2020	Zusammenlegung der Vermögens- konten 1/0020001/00116-119	Saldovortrag		1.807,36	3452
hh3343	01.01.2020	Zusammenlegung des Vermögens- konten auf 1/0020001/00120	Saldovortrag		-344,51	3455
hh3344	01.01.2020	Zusammenlegung des Vermögens- konten auf 1/0020001/00120	Saldovortrag		-816,14	3458
hh3345	01.01.2020	Zusammenlegung des Vermögens- konten auf 1/0020001/00120	Saldovortrag		-832,38	3461
hh3346	01.01.2020	Zusammenlegung des Vermögens- konten auf 1/0020001/00120	Saldovortrag		-1.067,47	3464
hh3347	01.01.2020	Zusammenlegung der Vermögens- konten 1/0020001/00121-124	Saldovortrag		3.060,50	3467
hh3348	01.01.2020	MGO, Grundstücksveränderung Zubau NABE Beschluss 08.03.19	Saldovortrag		808,45	3470
hh3349	01.01.2020	MGO, Grundstücksveränderung Zubau NABE Beschluss 08.03.19	Saldovortrag		425,22	3473
hh3350	01.01.2020	Zusammenlegung des Vermögens- konten auf 1/0020001/00125	Saldovortrag		-137,80	3476
hh3351	01.01.2020	Zusammenlegung des Vermögens- konten auf 1/0020001/00125	Saldovortrag		-326,36	3479
hh3352	01.01.2020	Zusammenlegung des Vermögens- konten auf 1/0020001/00125	Saldovortrag		-332,86	3482
hh3353	01.01.2020	Zusammenlegung des Vermögens- konten auf 1/0020001/00125	Saldovortrag		-426,84	3485
hh3354	01.01.2020	Zusammenlegung der Vermögens- konten 1/0020001/00126-129	Saldovortrag		1.223,96	3488
hh3355	01.01.2020	MGO, Grundstücksveränderung Zubau NABE Beschluss 08.03.19	Saldovortrag		323,80	3491
hh3356	01.01.2020	Zusammenlegung des Vermögens- konten auf 1/0020001/00130	Saldovortrag		-73,22	3494

Gedruckt am: 20.02.2023 10:59:22 von Sarah Hänel

Seite 2 von 4

Beleg	Buchung	Text	Soll	Haben	Journal
hv3357	01.01.2020	Zusammenlegung des Vermögens- konten auf 1/0020001/00130	Saldovertrag	-173,50	3467
hv3358	01.01.2020	Zusammenlegung des Vermögens- konten auf 1/0020001/00130	Saldovertrag	-178,98	3500
hv3359	01.01.2020	Zusammenlegung des Vermögens- konten auf 1/0020001/00130	Saldovertrag	-226,89	3503
hv3360	01.01.2020	Zusammenlegung der Vermögens- konten 1/0020001/00131-134	Saldovertrag	650,57	3505
hv3361	01.01.2020	MGO, Grundstücksveränderung Zubau NABE Beschluss 08.03.19	Saldovertrag	172,10	3509
hv3362	01.01.2020	Zusammenlegung des Vermögens- konten auf 1/0020001/00135	Saldovertrag	-33,48	3512
hv3363	01.01.2020	Zusammenlegung des Vermögens- konten auf 1/0020001/00135	Saldovertrag	-79,12	3515
hv3364	01.01.2020	Zusammenlegung des Vermögens- konten auf 1/0020001/00135	Saldovertrag	80,75	3518
hv3365	01.01.2020	Zusammenlegung des Vermögens- konten auf 1/0020001/00135	Saldovertrag	-103,53	3521
hv3366	01.01.2020	Zusammenlegung des Vermögens- konten 1/0020001/00136-139	Saldovertrag	296,96	3524
hv3367	01.01.2020	MGO, Grundstücksveränderung Zubau NABE Beschluss 08.03.19	Saldovertrag	78,51	3527
hv3368	01.01.2020	Zusammenlegung Vermögenskonten 1/0020001/00135 Berichtigung	Saldovertrag	-161,50	3530
hv3369	01.01.2020	Zusammenlegung des Vermögens- konten auf 1/0020001/00140	Saldovertrag	-2.050,76	3533
hv3370	01.01.2020	Zusammenlegung des Vermögens- konten auf 1/0020001/00140	Saldovertrag	-4.857,06	3536
hv3371	01.01.2020	Zusammenlegung des Vermögens- konten auf 1/0020001/00140	Saldovertrag	-4.954,02	3539
hv3372	01.01.2020	Zusammenlegung des Vermögens- konten auf 1/0020001/00140	Saldovertrag	-4.353,51	3542
hv3373	01.01.2020	Zusammenlegung der Vermögens- konten 1/0020001/00141-144	Saldovertrag	18.215,35	3545
hv3374	01.01.2020	MGO, Grundstücksveränderung Zubau NABE Beschluss 08.03.19	Saldovertrag	-4.815,26	3548
hv3375	01.01.2020	Zusammenlegung des Vermögens- konten auf 1/0020001/00145	Saldovertrag	-5.138,42	3551
hv3376	01.01.2020	Zusammenlegung des Vermögens- konten auf 1/0020001/00145	Saldovertrag	-12.172,10	3554
hv3377	01.01.2020	Zusammenlegung des Vermögens- konten auf 1/0020001/00145	Saldovertrag	-12.415,04	3557
hv3378	01.01.2020	Zusammenlegung des Vermögens- konten auf 1/0020001/00145	Saldovertrag	-15.820,17	3560
hv3379	01.01.2020	Zusammenlegung der Vermögens- konten 1/0020001/00146-148	Saldovertrag	45.845,73	3563
hv3380	01.01.2020	MGO, Grundstücksveränderung Zubau NABE Beschluss 08.03.19	Saldovertrag	12.071,75	3566
hv3381	01.01.2020	Zusammenlegung des Vermögens- konten auf 1/0020001/00150	Saldovertrag	-69,83	3569
hv3382	01.01.2020	Zusammenlegung des Vermögens- konten auf 1/0020001/00150	Saldovertrag	-236,38	3572
hv3383	01.01.2020	Zusammenlegung des Vermögens- konten auf 1/0020001/00150	Saldovertrag	-241,16	3575
hv3384	01.01.2020	Zusammenlegung des Vermögens- konten auf 1/0020001/00150	Saldovertrag	-309,26	3578
hv3385	01.01.2020	Zusammenlegung des Vermögens- konten 1/0020001/00151-154	Saldovertrag	686,83	3581
hv3386	01.01.2020	MGO, Grundstücksveränderung Zubau NABE Beschluss 08.03.19	Saldovertrag	234,32	3584
hv3387	01.01.2020	MGO, Grundstücksverän. Zufahrt Rodthof Beschluss 03.10.2019	Saldovertrag	-4.491,15	3587
hv3388	01.01.2020	MGO, Grundstücksveränderung Zubau NABE Besc. 8.3.19 STORNO	Saldovertrag	18.322,45	3590
hv3389	01.01.2020	MGO, Grundstücksveränderung Zubau NABE Besc. 8.3.19 BERIC.	Saldovertrag	18.322,45	3593
hv3390	01.01.2020	Zusammenlegung der Vermögens- konten 1/0020001/00080 u. 61	Saldovertrag	-65,85	3596
hv3391	01.01.2020	Zusammenlegung der Vermögens- konten 1/0020001/00080 u. 61	Saldovertrag	65,85	3599
hv3392	01.01.2020	Zusammenlegung der Vermögens- konten 1/0020001/00105 u. 106	Saldovertrag	-16.354,84	3602
hv3393	01.01.2020	Zusammenlegung der Vermögens- konten 1/0020001/00105 u. 106	Saldovertrag	16.354,84	3605

Gedruckt am: 20.02.2023 10:59:22 von Sarah Hänsel

Seite 3 von 4

Beleg	Buchung	Text	Soll	Haben	Journal	
hv3394	01.01.2020	Zusammenlegung der Vermögens- konten 1/0020001/00085-86	Saldovertrag	-85.617,58	3608	
hv3395	01.01.2020	Zusammenlegung der Vermögens- konten 1/0020001/00085-86	Saldovertrag	85.617,58	3611	
hv3396	01.01.2020	Zusammenlegung der Vermögens- konten 1/0020001/00087-88	Saldovertrag	-68.023,13	3614	
hv3397	01.01.2020	Zusammenlegung der Vermögens- konten 1/0020001/00087-88	Saldovertrag	68.023,13	3617	
hv3398	01.01.2020	Zusammenlegung der Vermögens- konten 60 u. 61 STORNO	Saldovertrag	-68,65	3620	
hv3399	01.01.2020	Zusammenlegung der Vermögens- konten 60 u. 61 STORNO	Saldovertrag	65,65	3623	
hv3400	01.01.2020	Zusammenlegung der Vermögens- konten 105 u. 106 STORNO	Saldovertrag	18.354,84	3626	
hv3401	01.01.2020	Zusammenlegung der Vermögens- konten 105 u. 106 STORNO	Saldovertrag	-18.354,84	3629	
hv3402	01.01.2020	Zusammenlegung der Vermögens- konten 1/0020001/00174-177	Saldovertrag	-227,91	3632	
hv3403	01.01.2020	Zusammenlegung der Vermögens- konten 1/0020001/00174-177	Saldovertrag	-238,59	3635	
hv3404	01.01.2020	Zusammenlegung der Vermögens- konten 1/0020001/00174-177	Saldovertrag	-249,15	3638	
hv3405	01.01.2020	Zusammenlegung der Vermögens- konten 1/0020001/00174-177	Saldovertrag	-254,42	3641	
hv3406	01.01.2020	Zusammenlegung der Vermögens- konten 1/0020001/00174-177	Saldovertrag	970,07	3644	
hv3407	01.01.2020	Zusammenlegung der Vermögens- konten auf 1/0030001/00178	Saldovertrag	-1.183,91	3647	
hv3408	01.01.2020	Zusammenlegung der Vermögens- konten auf 1/0030001/00178	Saldovertrag	-1.238,92	3650	
hv3409	01.01.2020	Zusammenlegung der Vermögens- konten auf 1/0030001/00178	Saldovertrag	-1.294,05	3653	
hv3410	01.01.2020	Zusammenlegung der Vermögens- konten auf 1/0030001/00178	Saldovertrag	-1.321,50	3656	
hv3411	01.01.2020	Zusammenlegung der Vermögens- konten 1/0020001/00179-182	Saldovertrag	5.038,38	3659	
hv3412	01.01.2020	MGO, Grundstücksverän. Zufahrt Rodthof Beschluss 03.10.2019	Saldovertrag	66.127,92	3662	
hv3413	01.01.2020	MGO, Grundstücksverän. Zufahrt Rodthof Beschluss 03.10.2019	Saldovertrag	12.111,29	3665	
hv3414	01.01.2020	MGO, Grundabtragung unentgeltl. aufg. Bauzweil. 30.1.19 Holzweg	Einloovertrag	968,45	3668	
hv3415	01.01.2020	MGO, Grundabtragung unentgeltl. Bauplatzbew. 6.8.18 LAWOG HÖL	Saldovertrag	3.794,56	3671	
hv3416	01.01.2020	MGO, Grundabtragung unentgeltl. Bauplatzbew. 6.5.19 Garagenpa.	Saldovertrag	2.382,38	3674	
hv3417	01.01.2020	MGO, Grundstücksabtragung Bau- platzb. 13.12.19 Stöbbaumstr	Saldovertrag	5.508,58	3677	
hv3418	01.01.2020	MGO, Grundstücksveränderung Auswaid	Saldovertrag	22.381,70	3680	
hv3419	01.01.2020	MGO, Grundstücksveränderung 23 m²	Saldovertrag	261,51	3683	
hv3420	01.01.2020	MGO, Grundstücksveränderung -15 m² Dr. Nik. Amboestr.	Saldovertrag	-161,70	3686	
hv3421	01.01.2020	MGO, Grundstücksveränderung 25 m² Hämbergstr./Höllingweg	Saldovertrag	269,50	3689	
hv2135	20.07.2020	Wolfssteiner, 2 Stk. Beamer Poly	Saldovertrag	3.585,10	1296	
hv2136	20.07.2020	Wolfssteiner, PC mit Zubehör f. Alarm-Info-Center FFH	Saldovertrag	1.116,10	1299	
hv2137	20.07.2020	Scheurader, Hebelkissen FFH	Saldovertrag	3.300,46	1306	
		<b>Gesamt</b>	<b>Saldovertrag</b>	<b>Soll</b>	<b>Haben</b>	<b>Saldo</b>
		Angezeigte Buchungen	-553.216,08			-553.216,08
		Konto	-22.649.107,45			-22.649.107,45

Gedruckt am: 20.02.2023 10:59:22 von Sarah Hänsel

Seite 4 von 4

## Weitere Feststellungen

1) Eine genauere Bezeichnung der einzelnen Bauabschnitte (Kanal und Wasser) sowie deren Investitionszuschüsse wurde wie folgt vorgenommen:

BA 01 ab 2022

Vermögenskonto	Bezeichnung/Standort
3/0450001/02726	<b>Kanal BA 01 - Höflein, Hamberg, Hollinderweg, Mühlenweg, Obere Donaulände - Einfahrtsrampe Überfuhr, Ludlgasse, Rodlstr., Ludlgasse, Bahnhofstr. und Feldstr, Weingartenstr...</b> Betriebe der Abwasserbeseitigung/BA 01
3/0450001/02863	<b>Landesförderung Kanal BA 01 - Höflein, Hamberg, Hollinderweg, Mühlenweg, Obere Donaulände - Einfahrtsrampe Überfuhr, Ludlgasse, Rodlstr., Ludlgasse, Bahnhofstr. und Felds...</b> Betriebe der Abwasserbeseitigung/BA 01
3/0450001/02887	<b>Bundeszuschuss Kanal BA 01 - Höflein, Hamberg, Hollinderweg, Mühlenweg, Obere Donaulände - Einfahrtsrampe Überfuhr, Ludlgasse, Rodlstr., Ludlgasse, Bahnhofstr. und Feldstr...</b> Betriebe der Abwasserbeseitigung/BA 01

## BA 02 ab 2022

Vermögenskonto	Bezeichnung/Standort
3/0450001/02732	<b>Kanal BA 02 - Siglbauersiedlung, Weingartenstr., Sternstr., Lerchenfeldstr., Hanriederstr., Moserstr., Breinbauerweg, Wallseerstr., Penzingerstr., Feldstr., Bahnhofstr., Hauptstrang L...</b> Betriebe der Abwasserbeseitigung/BA 02
3/0450001/02893	<b>Landesförderung Kanal BA 02 - Siglbauersiedlung, Weingartenstr., Sternstr., Lerchenfeldstr., Hanriederstr., Moserstr., Breinbauerweg, Wallseerstr., Penzingerstr., Feldstr., Bahnhof...</b> Betriebe der Abwasserbeseitigung/BA 02
3/0450001/02899	<b>Priv. Kanal BA 02 - Siglbauersiedlung, Weingartenstr., Sternstr., Lerchenfeldstr., Hanriederstr., Moserstr., Breinbauerweg, Wallseerstr., Penzingerstr., Feldstr., Bahnhofstr., Hauptstr...</b> Betriebe der Abwasserbeseitigung/BA 02
3/0450001/02905	<b>Bundeszuschuss Kanal BA 02 - Siglbauersiedlung, Weingartenstr., Sternstr., Lerchenfeldstr., Hanriederstr., Moserstr., Breinbauerweg, Wallseerstr., Penzingerstr., Feldstr., Bahnhofst...</b> Betriebe der Abwasserbeseitigung/BA 02

## BA 03 ab 2022

Vermögenskonto	Bezeichnung/Standort
3/0450001/02738	<b>Kanal BA 03 - Hambergstr., Hollinderweg, Birkenweg, Querung Bleicherbach, Linzer Str. West, Fußgängerunterführung B127, Taschmühl, Gfiederleiten, Webergasse, Bleicherweg,...</b> Betriebe der Abwasserbeseitigung/BA 03
3/0450001/02917	<b>Nachbargde. Kanal BA 03 - Hambergstr., Hollinderweg, Birkenweg, Querung Bleicherbach, Linzer Str. West, Fußgängerunterführung B127, Taschmühl, Gfiederleiten, Webergasse,...</b> Betriebe der Abwasserbeseitigung/BA 03
3/0450001/02923	<b>Priv. Kanal BA 03 - Hambergstr., Hollinderweg, Birkenweg, Querung Bleicherbach, Linzer Str. West, Fußgängerunterführung B127, Taschmühl, Gfiederleiten, Webergasse, Bleicher...</b> Betriebe der Abwasserbeseitigung/BA 03
3/0450001/02929	<b>Landesförderung Kanal BA 03 - Hambergstr., Hollinderweg, Birkenweg, Querung Bleicherbach, Linzer Str. West, Fußgängerunterführung B127, Taschmühl, Gfiederleiten, Webergas...</b> Betriebe der Abwasserbeseitigung/BA 03
3/0450001/02935	<b>Bundeszuschuss Kanal BA 03 - Hambergstr., Hollinderweg, Birkenweg, Querung Bleicherbach, Linzer Str. West, Fußgängerunterführung B127, Taschmühl, Gfiederleiten, Webergas...</b> Betriebe der Abwasserbeseitigung/BA 03

## BA 04 ab 2022

Vermögenskonto	Bezeichnung/Standort
3/0450001/02744	<b>Kanal BA 04 - Höflein, Bleicherweg, Siglbauernstraße, Gfiederleiten</b> Betriebe der Abwasserbeseitigung/BA 04
3/0450001/02947	<b>Landesförderung Kanal BA 04 - Höflein, Bleicherweg, Siglbauernstraße, Gfiederleiten</b> Betriebe der Abwasserbeseitigung/BA 04
3/0450001/02953	<b>Priv. Kanal BA 04 - Höflein, Bleicherweg, Siglbauernstraße, Gfiederleiten</b> Betriebe der Abwasserbeseitigung/BA 04
3/0450001/03473	<b>Bundeszuschuss Kanal BA 04 - Höflein, Bleicherweg, Siglbauernstraße, Gfiederleiten</b> Betriebe der Abwasserbeseitigung/BA 04

## BA 05 ab 2022

Vermögenskonto	Bezeichnung/Standort
3/0450001/02750	<b>Kanal BA 05 - Strabag Siedlung, Zellerplatzl, Güterweg Hamberg, Linzer Str., Höflein, Sternstr., Eichenstr., Lindnestr., Dinghoferstr.</b> Betriebe der Abwasserbeseitigung/BA 05
3/0450001/02966	<b>Bundeszuschuss Kanal - BA 05 Strabag Siedlung, Zellerplatzl, Güterweg Hamberg, Linzer Str., Höflein, Sternstr., Eichenstr., Lindnestr., Dinghoferstr.</b> Betriebe der Abwasserbeseitigung/BA 05
3/0450001/02978	<b>Priv. Kanal - BA 05 Strabag Siedlung, Zellerplatzl, Güterweg Hamberg, Linzer Str., Höflein, Sternstr., Eichenstr., Lindnestr., Dinghoferstr.</b> Betriebe der Abwasserbeseitigung/BA 05
3/0450006/02755	<b>Pumpwerk - BA 05 Höflein, Dürnberg, Eder</b> Betriebe der Abwasserbeseitigung/BA 05
3/0450006/02971	<b>Bundeszuschuss Pumpwerk - BA 05 Höflein, Dürnberg, Eder</b> Betriebe der Abwasserbeseitigung/BA 05
3/0450006/02983	<b>Priv. Pumpwerk - BA 05 Höflein, Dürnberg, Eder</b> Betriebe der Abwasserbeseitigung/BA 05
3/0450006/03556	<b>Pumpwerk - Neue Steuerung PW Dürnbergwirt</b> Betriebe der Abwasserbeseitigung/BA 05
3/0450006/03557	<b>KTZ von Privaten - Pumpwerk - Neue Steuerung PW Dürnbergwirt</b> Betriebe der Abwasserbeseitigung/BA 05

## BA 06 ab 2022

Vermögenskonto	Bezeichnung/Standort	
3/0450001/02761	<b>Kanal - BA 06 Erweiterung Kanal</b> Betriebe der Abwasserbeseitigung/BA 06	
3/0450001/02996	<b>Priv. Kanal - BA 06 Erweiterung Kanal</b> Betriebe der Abwasserbeseitigung/BA 06	68
3/0450001/03474	<b>Bundeszuschuss Kanal - BA 06 Erweiterung Kanal</b> Betriebe der Abwasserbeseitigung/BA 06	64
3/0450005/02757	<b>Pumpwerk - BA 06 Sagbach</b> Betriebe der Abwasserbeseitigung/BA 06	
3/0450005/03000	<b>Priv. Pumpwerk - BA 06 Sagbach</b> Betriebe der Abwasserbeseitigung/BA 06	64
3/0450005/03475	<b>Bundeszuschuss Pumpwerk - BA 06 Sagbach</b> Betriebe der Abwasserbeseitigung/BA 06	68
3/0450006/02756	<b>Pumpwerk - BA 06 Freizeitgelände</b> Betriebe der Abwasserbeseitigung/BA 06	
3/0450006/03001	<b>Priv. Pumpwerk - BA 06 Freizeitgelände</b> Betriebe der Abwasserbeseitigung/BA 06	68
3/0450006/03476	<b>Bundeszuschuss Pumpwerk - BA 06 Freizeitgelände</b> Betriebe der Abwasserbeseitigung/BA 06	64

## BA 07 ab 2022

Vermögenskonto	Bezeichnung/Standort	
3/0450001/02762	<b>Kanal - BA 07 Ortskanal</b> Betriebe der Abwasserbeseitigung/BA 07	
3/0450001/03026	<b>Bundeszuschuss Kanal - BA 07 Ortskanal</b> Betriebe der Abwasserbeseitigung/BA 07	68
3/0450001/03038	<b>Priv. Kanal - BA 07 Ortskanal</b> Betriebe der Abwasserbeseitigung/BA 07	64

## BA 08 ab 2022

Vermögenskonto	Bezeichnung/Standort	
3/0450001/02773	<b>Kanal - BA 08 Druckleitung Regattastrecke, Langwies</b> Betriebe der Abwasserbeseitigung/BA 08	
3/0450001/03044	<b>Priv. Kanal - BA 08 Druckleitung Regattastrecke, Langwies</b> Betriebe der Abwasserbeseitigung/BA 08	68
3/0450005/02769	<b>Pumpwerk baulich - BA 08 Regattastrecke</b> Betriebe der Abwasserbeseitigung/BA 08	
3/0450005/03048	<b>Priv. Pumpwerk baulich - BA 08 Regattastrecke</b> Betriebe der Abwasserbeseitigung/BA 08	68
3/0450006/02768	<b>Pumpwerk maschinell/elektrisch - BA 08 Regattastrecke</b> Betriebe der Abwasserbeseitigung/BA 08	
3/0450006/03049	<b>Priv. Pumpwerk maschinell/elektrisch - BA 08 Regattastrecke</b> Betriebe der Abwasserbeseitigung/BA 08	68

## BA 09 ab 2022

Vermögenskonto	Bezeichnung/Standort
3/0450001/02774	<b>Kanal - BA 09 Dürnberg, Simonsiedlung, Loibbauernsiedlung, Mühlenhang</b> Betriebe der Abwasserbeseitigung/BA 09
3/0450001/03068	<b>Priv. Kanal - BA 09 Dürnberg, Simonsiedlung, Loibbauernsiedlung, Mühlenhang</b> Betriebe der Abwasserbeseitigung/BA 09
3/0450001/03086	<b>Bundeszuschuss Kanal - BA 09 Dürnberg, Simonsiedlung, Loibbauernsiedlung, Mühlenhang</b> Betriebe der Abwasserbeseitigung/BA 09
3/0450005/02778	<b>Pumpwerk baulich - BA 09 Dürnberg-Loislbauer, Schlossgründe</b> Betriebe der Abwasserbeseitigung/BA 09
3/0450005/03072	<b>Priv. Pumpwerk baulich - BA 09 Dürnberg-Loislbauer, Schlossgründe</b> Betriebe der Abwasserbeseitigung/BA 09
3/0450005/03090	<b>Bundeszuschuss Pumpwerk baulich - BA 09 Dürnberg-Loislbauer, Schlossgründe</b> Betriebe der Abwasserbeseitigung/BA 09
3/0450006/02779	<b>Pumpwerk maschinell/elektrisch - BA 09 Dürnberg-Loislbauer, Schlossgründe</b> Betriebe der Abwasserbeseitigung/BA 09
3/0450006/03073	<b>Priv. Pumpwerk maschinell/elektrisch - BA 09 Dürnberg-Loislbauer, Schlossgründe</b> Betriebe der Abwasserbeseitigung/BA 09
3/0450006/03091	<b>Bundeszuschuss Pumpwerk masch./elektrisch - BA 09 Dürnberg-Loislbauer, Schlossgründe</b> Betriebe der Abwasserbeseitigung/BA 09

## BA 10 ab 2022

Vermögenskonto	Bezeichnung/Standort
3/0450001/02780	<b>Kanal - BA 10 Sanierung Ortskern</b> Betriebe der Abwasserbeseitigung/BA 10
3/0450001/03093	<b>KTZ Priv. Kanal - BA 10 Sanierung Ortskern</b> Betriebe der Abwasserbeseitigung/BA 10
3/0450001/03111	<b>Bundeszuschuss Kanal - BA 10 Sanierung Ortskern</b> Betriebe der Abwasserbeseitigung/BA 10

## BA 11 ab 2022

Vermögenskonto	Bezeichnung/Standort
3/0450001/02786	<b>Kanal - BA 11 Sanierung Hochwasser 2022</b> Betriebe der Abwasserbeseitigung/BA 11 (HW 2002)
3/0450001/03189	<b>Bundeszuschuss Kanal - BA 11 Sanierung Hochwasser 2022</b> Betriebe der Abwasserbeseitigung/BA 11 (HW 2002)
3/0450001/03213	<b>Priv. Kanal - BA 11 Sanierung Hochwasser 2022</b> Betriebe der Abwasserbeseitigung/BA 11 (HW 2002)
3/0450005/02790	<b>Pumpwerk baulich - BA 11 Sanierung Hochwasser 2022</b> Betriebe der Abwasserbeseitigung/BA 11 (HW 2002)
3/0450005/03193	<b>Bundeszuschuss Pumpwerk baulich - BA 11 Sanierung Hochwasser 2022</b> Betriebe der Abwasserbeseitigung/BA 11 (HW 2002)
3/0450005/03217	<b>Priv. Pumpwerk baulich - BA 11 Sanierung Hochwasser 2022</b> Betriebe der Abwasserbeseitigung/BA 11 (HW 2002)
3/0450006/02791	<b>Pumpwerk maschinell/elektrisch - BA 11 Sanierung Hochwasser 2022</b> Betriebe der Abwasserbeseitigung/BA 11 (HW 2002)
3/0450006/03194	<b>Bundeszuschuss Pumpwerk masch./elektrisch - BA 11 Sanierung Hochwasser 2022</b> Betriebe der Abwasserbeseitigung/BA 11 (HW 2002)
3/0450006/03218	<b>Priv. Pumpwerk maschinell/elektrisch - BA 11 Sanierung Hochwasser 2022</b> Betriebe der Abwasserbeseitigung/BA 11 (HW 2002)

## BA 12 ab 2022

Vermögenskonto	Bezeichnung/Standort	
3/0430001/02862	<b>LIS Abwasserbeseitigung - BA 12</b> Betriebe der Abwasserbeseitigung/LIS BA 12	
3/0430001/03481	<b>Bundeszuschuss LIS Abwasserbeseitigung - BA 12</b> Betriebe der Abwasserbeseitigung/LIS BA 12	18
3/0430001/03482	<b>Beiträge von Privaten LIS Abwasserbeseitigung - BA 12</b> Betriebe der Abwasserbeseitigung/LIS BA 12	21

## BA 13 ab 2022

Vermögenskonto	Bezeichnung/Standort	
3/0430001/03483	<b>LIS Abwasserbeseitigung - BA 13</b> Betriebe der Abwasserbeseitigung/LIS BA 13	
3/0430001/03484	<b>Bundeszuschuss LIS Abwasserbeseitigung - BA 13</b> Betriebe der Abwasserbeseitigung/LIS BA 13	18
3/0430001/03485	<b>Beiträge von Privaten LIS Abwasserbeseitigung - BA 13</b> Betriebe der Abwasserbeseitigung/LIS BA 13	21

## BA 14 ab 2022

Vermögenskonto	Bezeichnung/Standort	
3/0450001/02804	<b>Kanal - BA 14 Sanierung Hochwasser 2013</b> Betriebe der Abwasserbeseitigung/BA 14 (HW 2013)	
3/0450001/03195	<b>Bundeszuschuss Kanal - BA 14 Sanierung Hochwasser 2013</b> Betriebe der Abwasserbeseitigung/BA 14 (HW 2013)	18
3/0450001/03207	<b>Landesförderung Kanal - BA 14 Sanierung Hochwasser 2013</b> Betriebe der Abwasserbeseitigung/BA 14 (HW 2013)	21
3/0450001/03231	<b>Katfond - Bundesmittel Kanal - BA 14 Sanierung Hochwasser 2013</b> Betriebe der Abwasserbeseitigung/BA 14 (HW 2013)	23
3/0450006/02809	<b>Pumpwerk - BA 14 Sanierung Hochwasser 2013</b> Betriebe der Abwasserbeseitigung/BA 14 (HW 2013)	
3/0450006/03200	<b>Bundeszuschuss Pumpwerk - BA 14 Sanierung Hochwasser 2013</b> Betriebe der Abwasserbeseitigung/BA 14 (HW 2013)	29
3/0450006/03212	<b>Landesförderung Pumpwerk - BA 14 Sanierung Hochwasser 2013</b> Betriebe der Abwasserbeseitigung/BA 14 (HW 2013)	21
3/0450006/03236	<b>Katfond - Bundesmittel Pumpwerk - BA 14 Sanierung Hochwasser 2013</b> Betriebe der Abwasserbeseitigung/BA 14 (HW 2013)	23

## BA 15 ab 2022

Vermögenskonto	Bezeichnung/Standort	
3/0450001/02810	<b>Kanal - BA 15 Mühlenhang</b> Betriebe der Abwasserbeseitigung/BA 15	
3/0450001/03165	<b>Nachbargde. Kanal - BA 15 Mühlenhang</b> Betriebe der Abwasserbeseitigung/BA 15	18
3/0450001/03171	<b>Priv. Kanal - BA 15 Mühlenhang</b> Betriebe der Abwasserbeseitigung/BA 15	14
3/0450001/03662	<b>KTZ - Bundeszuschuss - BA 15 Mühlenhang</b> Betriebe der Abwasserbeseitigung/BA 15	23
3/0450001/03663	<b>Beiträge von Privaten 2020 - Kanal - BA 15 Mühlenhang</b> Betriebe der Abwasserbeseitigung/BA 15	23

2) Der Buchwert des Gebäudes der Freiwilligen Feuerwehr Ottensheim „Kepplingerstraße 1“ wurde im Rechnungsabschluss 2022 um € 525.475,01 erhöht und basiert auf folgender Berechnungsgrundlage:

Bezeichnung	Werte bis 2022	Werte aufg. Prüfbericht	Wert/ND* <sup>RND</sup>
Anschaffungskosten	915.191,35 €	1.720.350,43 €	1.118.227,78 €
BZ-Mittel	726.728,25 €	726.728,25 €	

**FF - Depot Kepplingerstraße 1 - Korrektur**

Datum/Zeitraum			Fertigstellung	ND	jährliche AfA	Halbjahres-AfA
Fertigstellung 31.12.2004			1.720.350,43 €	50	84.407,01 €	17.203,50 €
AfA 2.Hj.2004			-			-0,5
RBW 31.12.2004			1.703.146,93 €	49,5		
AfA 2005-2021	2005	2021	17	584.919,15 €	-17	
RBW 31.12.2021			1.118.227,78 €	32,5		
-Buchwert (aktuell) zum 01.01.2022			-	592.752,77 €		
<b>Korrigierten Buchwert</b>				<b>525.475,01 €</b>		

Diese Änderung ist in den Anlagen 1c „Vermögenshaushalt“ unter Punkt C.I und 1d „Nettovermögensveränderungsrechnung“ ersichtlich.

Dem Prüfungsausschuss wurden in der Sitzung am 27.02.2023 im Zuge der Prüfung des Rechnungsabschlusses die Änderungen der Eröffnungsbilanz aufgrund des Prüfberichts erläutert.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ottensheim wird eingeladen, die oben angeführten Änderungen in der Eröffnungsbilanz (Stichtag 01.01.2020) zu beschließen.

**Anmerkung:** Zur Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2020 der VFI & Co KG hat die BH-Urfahr Umgebung keinen eigenen Prüfbericht erstellt, es wurden lediglich die Übertragungssalden zwischen der Marktgemeinde Ottensheim und der VFI & Co KG von der Aufsichtsbehörde kontrolliert.

GR Dr. Thomas Schweiger stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschliesse:

**Korrektur der Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2020:**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ottensheim beschließt die Korrekturen der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 wie folgt:

Der Buchwert des Gebäudes der Freiwilligen Feuerwehr Ottensheim „Kepplingerstraße 1“ wird im Rechnungsabschluss 2022 um € 525.475,01 erhöht.

Die Begründung zur Differenz der Vermögenssummen zwischen Eröffnungsbilanz 2020 und Rechnungsabschluss 2019 in der Höhe von 553.218,08 Euro sowie die Kennzeichnung der einzelnen Bauabschnitte (Kanal und Wasser) samt deren Investitionszuschüsse werden hiermit dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Die Vorsitzende bittet hierauf um

## ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

### 6. Rechnungsabschluss 2022

- a) Marktgemeinde Ottensheim – Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2022
- b) VFI Marktgemeinde Ottensheim & Co KG – Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2022

#### a) Marktgemeinde Ottensheim – Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2022

GR Dr. Thomas Schweiger erläutert, der Rechnungsabschluss der Marktgemeinde Ottensheim für das Finanzjahr 2022 liege am heutigen Tag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vor. Er wurde nach den Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) 2015 erstellt. Die gemäß § 93 (3) OÖ. Gemeindeordnung 1990 vorgegebene Frist zur zeitgerechten Vorlage des Rechnungsabschlusses an die Aufsichtsbehörde kann eingehalten werden. Der Rechnungsabschluss wurde vor der öffentlichen Auflage am 27.02.2023 vom Prüfungsausschuss der Marktgemeinde Ottensheim überprüft und anschließend vom 03.03.2023 bis 20.03.2023 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Die Grundlage für die Beschlussfassung bildet der nach § 91 (3) OÖ GemO erstellte Bericht des Prüfungsausschusses.

Erinnerungen gegen den Rechnungsabschluss wurden während der Kundmachungsfrist nicht eingebracht.

Entsprechend den Bestimmungen der OÖ. Gemeindeordnung ist den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen, den Mitgliedern des Prüfungsausschusses und auf Antrag Gemeinderatsmitgliedern eine Ausfertigung des Rechnungsabschlusses auf elektronischem Weg zur Verfügung gestellt worden.

Die am 27.02.2023 vom Prüfungsausschuss durchgeführte Prüfung des Rechnungsabschlusses 2022 ergab folgendes Ergebnis:

### Prüfungsergebnis

#### Finanzierungshaushalt:

##### **Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit:**

Finanzierungsrechnung	Einzahlungen	Auszahlungen 2022
Operative Gebarung (MVAG 31/32)	12.072.592,57	10.787.620,33
Investive Gebarung (MVAG 33/34)	894.924,41	1.617.195,13
Finanzierungstätigkeit (MVAG 35/36)	0,00	317.060,76

Voranschlagsunwirksame Gebarung (MVAG 41/42)	4.271.625,79	4.161.525,44
Zwischensumme	17.239.142,77	16.883.401,66
-abzüglich investive Einzelvorhaben	1.555.979,43	1.483.328,34
-abzüglich voranschlagsunwirksame Gebarung	4.271.625,79	4.161.525,44
<b>Summe</b>	<b>11.411.537,55</b>	<b>11.238.547,88</b>
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit		+ 172.989,67
<b>Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit nach Berücksichtigung der Rücklagenbewegungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit</b>		<b>0,00</b>

### Ergebnishaushalt:

Das Nettoergebnis wird wesentlich durch die ergebniswirksamen Erträge und Aufwendungen beeinflusst. Diese betreffen insbesondere die Abschreibungen (EUR 1.341.745,80), Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen (EUR 617.613,59) und die Dotierung bzw. Auflösung von Rückstellungen 2022 (EUR + 105.314,66/ EUR - 133.417,21).

	RA 2018*	RA 2019*	RA 2020	RA 2021	VA 2022	RA 2022
Summe Erträge (MVAG-Code 21)			11.002.848,52	11.762.663,84	11.436.300,00	12.452.725,12
Summe Aufwände (MVAG-Code 22)			10.958.355,34	11.305.913,90	11.567.200,00	11.981.461,81
<b>Nettoergebnis (SA 0)</b>			<b>44.493,18</b>	<b>456.749,94</b>	<b>-130.900,00</b>	<b>471.263,31</b>
Entnahme von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 230)			994.108,46	3.214.995,34	2.093.400,00	2.756.167,16
Zuweisung von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 240)			1.236.150,32	3.269.842,96	1.799.900,00	2.958.260,13
Summe (MVAG-Code 23)			-242.041,86	-54.847,62	293.500,00	-202.092,97
<b>Nettoergebnis (SA 00)</b>			<b>-197.548,68</b>	<b>401.902,32</b>	<b>162.600,00</b>	<b>269.170,34</b>

\*Aufgrund der Systemumstellung ab dem Jahr 2020 können Vorjahreswerte derzeit nicht eingetragen werden.

### Vermögenshaushalt:

Das kumulierte Nettoergebnis, welches das Nettovermögen erhöht, beläuft sich im RA 2022 auf EUR 473.523,98.

Der Stand der Rücklagen zum Ende des Haushaltsjahres 2021 betrug € 1.721.900,69. Der Stand der Rücklagen zum Ende des Haushaltsjahres 2022 beträgt € 1.923.993,66. Darin enthalten sind die gesetzlich zweck-

gebundenen Rücklagen in Höhe von EUR 1.357.814,01. Die allgemeine Ausgleichsrücklage die frei verfügbar ist beträgt € 566.179,65.

Im Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst ist ersichtlich, dass der Schuldenstand am 31.12.2021 € 1.827.273,79 betrug und aufgrund von laufenden Tilgungen sich zum 31.12.2022 auf € 1.510.213,03 verringerte.

Aufgrund der Feststellung im Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Urfahr Umgebung zur Eröffnungsbilanz wurde der Ansatz beim Gebäude Feuerwehrhaus Ottensheim wie folgt korrigiert:

Gebäude Freiwilligen Feuerwehr Ottensheim, Kepplingerstraße 1

Korrektur Anschaffungswert

Wert alt per 01.01.2020 € 911.927,35

Wert neu per 01.01.2022 € 1.720.350,43

Ergibt unter Berücksichtigung der Abschreibung (17,5 Jahre von ND 50 Jahre) einen Wertzuwachs von € 525.475,01 welcher im Rechnungsabschluss 2022 eingearbeitet wurde.

Weitere Korrekturen betreffen Rechnungsabschluss 2021:

Folgende Rücklagen wurden aufgrund zweifacher Berücksichtigung im Rechnungsabschluss 2021 entnommen und auf die allgemeine Ausgleichsrücklage gelegt:

Wasseranschlussgebühr € 2.764,30

Kanalanschlussgebühr € 8.480,77

Weitere Detailfragen wurden von der zur Verfügung stehenden Mitarbeiterin des Marktgemeindefamtes beantwortet, sodass der Prüfungsausschuss dem Gemeinderat die Annahme des Rechnungsabschlusses empfiehlt.

Bei dieser Gelegenheit spricht der gesamte Prüfungsausschuss für die Mitarbeiter der Finanzabteilung für deren sorgfältige Tätigkeit Dank und Anerkennung aus.

Soweit der Prüfungsbericht des Prüfungsausschusses.

Zu diesen Feststellungen des Prüfungsausschusses wurde keine schriftliche Äußerung der Bürgermeisterin gemäß § 91 (4) OÖ GemO abgegeben.

Nach der Sitzung des Prüfungsausschusses jedoch vor der Kundmachung des Rechnungsabschlusses wurde von Amtswegen aufgrund fehlerhafter Buchungen auf folgende Haushaltskonten noch Änderungen vorgenommen:

- Korrekturbuchung Anrechnungsbeitrag auf den Ansätzen 1/000000-753100, 0/000000-3629000 sowie 9/000000-3629000 in Höhe von EUR 340,41.

Diese Änderung erhöhte das EGT von EUR 172.989,67 auf EUR 173.330,08.

- Korrekturbuchungen der Inneren Darlehen (EUR 36.000,-, EUR 182.216,05,- EUR 62.300,- EUR 56.362,93, EUR 14.600,-, EUR 393.800) auf Ansatz 912001. Aufgrund der Umbuchung erhöhte sich das Bereinigte EGT von EUR 4.818,16 auf EUR 189.405,45.
- Korrektur der Rücklagenzuführung von EUR 4.818,16 auf EUR 189.405,45

Durch eine wirtschaftliche und zweckmäßige Haushaltsführung konnte nicht nur ein ausgeglichenes Rechnungsergebnis 2022, sondern auch ein Überschuss in der Höhe von € 189.405,45 erreicht werden. Dieser Überschuss wurde folgendermaßen verwendet:

Zuführung zur allg. Ausgleichsrücklage (Auswirkung im Finanzierungshaushalt im Jahr 2023)

€ 189.405,45

Neben dem positiven Saldo von 189.405,45 Euro, konnte auch ein zusätzlich frei verfügbarer Überschuss in der Höhe von EUR 40.758,52 erreicht werden, der für die Investiven Vorhaben:

1612010 Gemeindestraßenbau 2021	22.036,34 Euro
1612009 Gemeindestraßenbau 2022	8.493,02 Euro
1690000 Park and Ride	455,70 Euro
1649000 Attraktivierung Bushaltestellen	3.558,11 Euro
<u>1816000 Straßenbeleuchtung</u>	<u>6.215,35 Euro</u>
	40.758,52 Euro

verwendet wurde und daher die Rücklagenstände nicht verringerte.

Weiters wurde dem Girokonto der Betrag in Höhe von 16.133,80 Euro aus der Rücklage Hausbesitz, für den Abgang 2022, zugeführt. Die Zuführung schlägt sich im Finanzierungshaushalt aber erst im Jahr Finanzjahr 2023 zu Buche.

Der Gesamtüberschuss beläuft sich somit auf 246.297,77 Euro.

Zur Erklärung der Über- und Unterschreitungen bei einzelnen Haushaltsstellen wird auf die Begründungen im Rechnungsabschluss verwiesen.

Aus den „Betriebsüberschüssen“ wurden folgende Rücklagen im Ergebnishaushalt gebildet:

	Betrag
Erzielte Betriebsüberschüsse Wasserversorgung	299.634,61
Erzielte Betriebsüberschüsse Abwasserentsorgung	542.134,18
Davon Zuführung zu gesetzlich zweckgebundener Haushaltsrücklage Wasserversorgung	126.335,43

Davon Zuführung zu gesetzlich zweckgebundener Haushaltsrücklage Abwasserentsorgung 362.949,32

Weiters wurden aus den Betriebsüberschüssen folgende Beträge für Folgekosten, die im „Innerer Zusammenhang“ mit dem Gebührenhaushalt stehen, verwendet:

Abwasserentsorgung: 179.184,86

Wasserversorgung: 173.299,18

Gesamt 352.484,04

Begründung Innerer Zusammenhang - Wasser:

Angabe Ansatz (Unterabschnitt): <b>Natur- und Landschaftsschutz (Sonstige Ausgaben - Ottensh. Obstgarten</b>	1/520000-729000
(Netto-)Aufwendungen:	168,50
Anteil Zurechnung zu Gebührenhaushalt: <b>davon 80 %</b>	134,80

- Die Streuobstwiesen stellen eine wertvolle, ökologische Fläche im Bereich des Wasserschutzgebietes der Marktgemeinde Ottensheim dar. Mit Erhalt dieser Flächen kann langfristig zum Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen beigetragen werden.

Angabe Ansatz (Unterabschnitt): <b>Umweltförderung - Klimabündnis (Lfd. Transferz. An private Organisationen)</b>	1/522000-757000
(Netto-)Aufwendungen:	1.353,38
Anteil Zurechnung zu Gebührenhaushalt: <b>davon 80 %</b>	1.082,70

- Als Klimabündnisgemeinde bekennt sich die Gemeinde Ottensheim zu klimaschonendem Umgang mit Ressourcen und die daraus umgesetzten Maßnahmen tragen auch zum Grundwasserschutz bei.

Angabe Ansatz (Unterabschnitt): <b>Öffentliche WC-Anlagen</b>	1/812000-xxxxxx
(Netto-)Aufwendungen:	22.764,37
Anteil Zurechnung zu Gebührenhaushalt: <b>davon 80 %</b>	18.211,50

- Durch die Bereitstellung von öffentlichen WC-Anlagen wird eine fachgerechte Entsorgung von Körperausscheidungen gewährleistet bzw. wird verhindert, dass solche Verunreinigungen in die Natur und damit in das Grundwasser gelangen.

Angabe Ansatz (Unterabschnitt): <b>Verkehr, Sonstiges (Lfd. Transferz.an</b>	1/690000-751000
--	-----------------

<b>Verkehrsverbund § 3 Abs. 1)</b>	
(Netto-)Aufwendungen:	13.498,00
Anteil Zurechnung zu Gebührenhaushalt: <b>davon 42,5 %</b>	5.736,65
<b>Angabe Ansatz (Unterabschnitt): Verkehr, Sonstiges (Lfd. Transderz.an Verkehrsverbund § 3 Abs. 2)</b>	1/690000-751700
(Netto-)Aufwendungen:	37.867,00
Anteil Zurechnung zu Gebührenhaushalt: <b>davon 42,5 %</b>	16.093,48

- Die Beiträge an den Verkehrsverbund gewährleisten den Ausbau der öffentlichen Verkehrsmittel. Weniger Verkehrsaufkommen durch private PKWs bewirkt CO<sup>2</sup> Einsparung und trägt zum Klimaschutz bei. Der Klimawandel führt unter anderem zu unregelmäßigen Regenfällen bzw. zu Dürreperioden oder Starkregenereignissen. Dies wirkt sich negativ auf den Grundwasserspiegel aus. Darüber hinaus belasten Starkregenereignisse das öffentliche Kanalnetz.

<b>Angabe Ansatz (Unterabschnitt): Verkehr, Sonstiges (Pachtzins f. Parkplätze Taktverkehr) - Pendlerparkplatz</b>	1/690000-70000
(Netto-)Aufwendungen:	2.724,60
Anteil Zurechnung zu Gebührenhaushalt: <b>davon 45 %</b>	1.226,07

- Ein attraktives Angebot an Infrastruktur erhöht die Bereitschaft zum Umstieg auf öffentliche Verkehrsmittel. Dazu zählt auch ein entsprechender Pendlerparkplatz, so wie die Park&Ride Anlage beim Bahnhof Ottensheim. Weniger Verkehrsaufkommen durch private PKWs bewirkt CO<sup>2</sup> Einsparung und trägt zum Klimaschutz bei. Der Klimawandel führt unter anderem zu unregelmäßigen Regenfällen bzw. zu Dürreperioden oder Starkregenereignissen. Dies wirkt sich negativ auf den Grundwasserspiegel aus. Darüber hinaus belasten Starkregenereignisse das öffentliche Kanalnetz.

<b>Angabe Ansatz (Unterabschnitt): Bach- u. Flußuferinstandhaltung (Entgelte für sonstige Leistungen) - Mäharbeiten</b>	1/639000-728000
(Netto-)Aufwendungen:	170,00
Anteil Zurechnung zu Gebührenhaushalt: <b>davon 45 %</b>	76,50

<b>Angabe Ansatz (Unterabschnitt): Sportplätze (Lfd. TZ. An Wi-Hof)</b>	1/262000-752900
(Netto-)Aufwendungen:	30.665,00
Anteil Zurechnung zu Gebührenhaushalt: <b>davon 42,5 %</b>	13.032,63

Angabe Ansatz (Unterabschnitt): <b>Park- und Gartenanlagen, Kinderspielpl. (Lfd. Tz. An Wi-Hof)</b>	1/815000-752900
(Netto-)Aufwendungen:	77.037,75
Anteil Zurechnung zu Gebührenhaushalt: <b>davon 42,5 %</b>	32.741,04

- Durch laufende Mäh- und Pflegearbeiten kann die Versickerungsfähigkeit des Bodens sichergestellt werden, was sich wiederum positiv auf den Grundwasserspiegel auswirkt, bzw. eine Belastung des öffentlichen Kanalnetzes bei Starkregenereignissen verhindert.

Angabe Ansatz (Unterabschnitt): <b>Reinhaltung der Luft, Sonstige Grundstückseinrichtungen</b>	1/522200-006000
(Netto-)Aufwendungen:	5.310,00
Anteil Zurechnung zu Gebührenhaushalt: <b>davon 40 %</b>	2.124,00

- Das E-Lastenrad-Sharing Projekt trägt dazu bei, dass kurze Einkaufswege mit dem Fahrrad anstelle eines PKWs bestritten werden und damit den Autoverkehr verringert. Die dadurch erzielte CO<sup>2</sup> Einsparung trägt positiv zum Klimaschutz bei. Der Klimawandel führt unter anderem zu unregelmäßigen Regenfällen bzw. zu Dürreperioden oder Starkregenereignissen. Dies wirkt sich negativ auf den Grundwasserspiegel aus. Darüber hinaus belasten Starkregenereignisse das öffentliche Kanalnetz.

Angabe Ansatz (Unterabschnitt): <b>Reinhaltung der Luft (Sonst. Ausgaben) - E-Car</b>	1/522200-729000
(Netto-)Aufwendungen:	3.112,40
Anteil Zurechnung zu Gebührenhaushalt: <b>davon 42,5 %</b>	1.322,77

- Das E-Carsharing Projekt in der Gemeinde Ottensheim trägt als halböffentliches Verkehrsmittel dazu bei, das Verkehrsaufkommen durch private PKWs zu verringern. Die dadurch erzielte CO<sup>2</sup> Einsparung trägt positiv zum Klimaschutz bei. Der Klimawandel führt unter anderem zu unregelmäßigen Regenfällen bzw. zu Dürreperioden oder Starkregenereignissen. Dies wirkt sich negativ auf den Grundwasserspiegel aus. Darüber hinaus belasten Starkregenereignisse das öffentliche Kanalnetz.

Angabe Ansatz (Unterabschnitt): <b>Investives Vorhaben Straßenbau 2021</b>	1/990000-729900
(Netto-)Aufwendungen:	110.181,71
Anteil Zurechnung zu Gebührenhaushalt: <b>davon 40 %</b>	44.072,68

- Verursacht durch die Erneuerung der Wasserleitung im Straßenzug Innerer Graben sind Sanierungskosten für den gesamten Straßenzug angefallen.

Angabe Ansatz (Unterabschnitt): <b>Investives Vorhaben Straßenbau 2022</b>	1/990000-729900
(Netto-)Aufwendungen:	42.465,10
Anteil Zurechnung zu Gebührenhaushalt: <b>davon 40 %</b>	16.986,04

- Verursacht durch die Erneuerung der Wasserleitung im Teilbereich Straßenzug Höflein sind Sanierungskosten für den gesamten Straßenzug angefallen.

Angabe Ansatz (Unterabschnitt): <b>Investives Vorhaben Park and Ride</b>	1/990000-729900
(Netto-)Aufwendungen:	2.278,48
Anteil Zurechnung zu Gebührenhaushalt: <b>davon 40 %</b>	911,39

- Ein attraktives Angebot an Infrastruktur erhöht die Bereitschaft zum Umstieg auf öffentliche Verkehrsmittel. Dazu zählt auch ein entsprechender Pendlerparkplatz, so wie die Park&Ride Anlage beim Bahnhof Ottensheim. Weniger Verkehrsaufkommen durch private PKWs bewirkt CO<sup>2</sup> Einsparung und trägt zum Klimaschutz bei. Der Klimawandel führt unter anderem zu unregelmäßigen Regenfällen bzw. zu Dürreperioden oder Starkregenereignissen. Dies wirkt sich negativ auf den Grundwasserspiegel aus. Darüber hinaus belasten Starkregenereignisse das öffentliche Kanalnetz.

Angabe Ansatz (Unterabschnitt): <b>Investives Vorhaben Attraktivierung Bushaltestellen</b>	1/990000-729900
(Netto-)Aufwendungen:	17.790,56
Anteil Zurechnung zu Gebührenhaushalt: <b>davon 40 %</b>	7.116,23

- Ein attraktives Angebot an Infrastruktur, wie beispielsweise gut ausgestattete Bushaltestellen, erhöht die Bereitschaft zum Umstieg auf öffentliche Verkehrsmittel. Weniger Verkehrsaufkommen durch private PKWs bewirkt CO<sup>2</sup> Einsparung und trägt zum Klimaschutz bei. Der Klimawandel führt unter anderem zu unregelmäßigen Regenfällen bzw. zu Dürreperioden oder Starkregenereignissen. Dies wirkt sich negativ auf den Grundwasserspiegel aus. Darüber hinaus belasten Starkregenereignisse das öffentliche Kanalnetz.

Angabe Ansatz (Unterabschnitt): <b>Investives Vorhaben Straßenbeleuchtung</b>	1/990000-729900
(Netto-)Aufwendungen:	31.076,73
Anteil Zurechnung zu Gebührenhaushalt: <b>davon 40 %</b>	12.430,69

- Durch die Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED kann nachhaltig Strom eingespart werden. Weniger Stromverbrauch bedeutet, dass weniger Strom produziert werden muss, was sich wiederum positiv auf den Klimawandel auswirkt. Der Klimawandel führt unter anderem zu unregelmä-

ßigen Regenfällen bzw. zu Dürreperioden oder Starkregenereignissen. Dies wirkt sich negativ auf den Grundwasserspiegel aus. Darüber hinaus belasten Starkregenereignisse das öffentliche Kanalnetz.

**Begründung Innerer Zusammenhang - Kanal:**

Angabe Ansatz (Unterabschnitt): <b>Straßenreinigung (Entgelte für sonstige Leistungen)</b>	1/814100-728000
(Netto-)Aufwendungen:	29.781,98
Anteil Zurechnung zu Gebührenhaushalt: <b>davon 85 %</b>	25.314,68

- Durch die regelmäßige Straßenreinigung der Gemeindestraßen kann sichergestellt werden, dass die Reinwasserkanäle frei von Schmutz sind und somit das Regenwasser gut abgeleitet werden kann.

Angabe Ansatz (Unterabschnitt): <b>Verkehr, Sonstiges (Lfd. Transderz.an Verkehrsverbund § 3 Abs. 1)</b>	1/690000-751000
(Netto-)Aufwendungen:	13.498,00
Anteil Zurechnung zu Gebührenhaushalt: <b>davon 42,5 %</b>	5.736,65

Angabe Ansatz (Unterabschnitt): <b>Verkehr, Sonstiges (Lfd. Transderz.an Verkehrsverbund § 3 Abs. 2)</b>	1/690000-751700
(Netto-)Aufwendungen:	37.867,00
Anteil Zurechnung zu Gebührenhaushalt: <b>davon 42,5 %</b>	16.093,48

- Die Beiträge an den Verkehrsverbund gewährleisten den Ausbau der öffentlichen Verkehrsmittel. Weniger Verkehrsaufkommen durch private PKWs bewirkt CO<sup>2</sup> Einsparung und trägt zum Klimaschutz bei. Der Klimawandel führt unter anderem zu unregelmäßigen Regenfällen bzw. zu Dürreperioden oder Starkregenereignissen. Dies wirkt sich negativ auf den Grundwasserspiegel aus. Darüber hinaus belasten Starkregenereignisse das öffentliche Kanalnetz.

Angabe Ansatz (Unterabschnitt): <b>Verkehr, Sonstiges (Pachtzins f. Parkplätze Taktverkehr) - Pendlerparkplatz</b>	1/690000-70000
(Netto-)Aufwendungen:	2.724,60
Anteil Zurechnung zu Gebührenhaushalt: <b>davon 45 %</b>	1.226,07

- Ein attraktives Angebot an Infrastruktur erhöht die Bereitschaft zum Umstieg auf öffentliche Verkehrsmittel. Dazu zählt auch ein entsprechender Pendlerparkplatz, so wie die Park&Ride Anlage beim Bahnhof Ottensheim. Weniger Verkehrsaufkommen durch private PKWs bewirkt CO<sup>2</sup> Einsparung und trägt zum Klimaschutz bei. Der Klimawandel führt unter anderem zu unregelmäßigen

Regenfällen bzw. zu Dürreperioden oder Starkregenereignissen. Dies wirkt sich negativ auf den Grundwasserspiegel aus. Darüber hinaus belasten Starkregenereignisse das öffentliche Kanalnetz.

Angabe Ansatz (Unterabschnitt): <b>Bach- u. Flußuferinstandhaltung (Entgelte für sonstige Leistungen) - Mäharbeiten</b>	1/639000-728000
(Netto-)Aufwendungen:	170,00
Anteil Zurechnung zu Gebührenhaushalt: <b>davon 45 %</b>	76,50
Angabe Ansatz (Unterabschnitt): <b>Sportplätze (Lfd. TZ. An Wi-Hof)</b>	1/262000-752900
(Netto-)Aufwendungen:	30.665,00
Anteil Zurechnung zu Gebührenhaushalt: <b>davon 42,5 %</b>	13.032,63
Angabe Ansatz (Unterabschnitt): <b>Park- und Gartenanlagen, Kinderspielpl. (Lfd. TZ. An Wi-Hof)</b>	1/815000-752900
(Netto-)Aufwendungen:	77.037,75
Anteil Zurechnung zu Gebührenhaushalt: <b>davon 42,5 %</b>	32.741,04

- Durch laufende Mäh- und Pflegearbeiten kann die Versickerungsfähigkeit des Bodens sichergestellt werden, was sich wiederum positiv auf den Grundwasserspiegel auswirkt, bzw. eine Belastung des öffentlichen Kanalnetzes bei Starkregenereignissen verhindert.

Angabe Ansatz (Unterabschnitt): <b>Reinhaltung der Luft. Sonstige Grundstückseinrichtungen</b>	1/522200-006000
(Netto-)Aufwendungen:	5.310,00
Anteil Zurechnung zu Gebührenhaushalt: <b>davon 40 %</b>	2.124,00

- Das E-Lastenrad-Sharing Projekt trägt dazu bei, dass kurze Einkaufswege mit dem Fahrrad anstelle eines PKWs bestritten werden und damit den Autoverkehr verringert. Die dadurch erzielte CO<sup>2</sup> Einsparung trägt positiv zum Klimaschutz bei. Der Klimawandel führt unter anderem zu unregelmäßigen Regenfällen bzw. zu Dürreperioden oder Starkregenereignissen. Dies wirkt sich negativ auf den Grundwasserspiegel aus. Darüber hinaus belasten Starkregenereignisse das öffentliche Kanalnetz.

Angabe Ansatz (Unterabschnitt): <b>Reinhaltung der Luft (Sonst. Ausgaben) - E-Car</b>	1/522200-729000
(Netto-)Aufwendungen:	3.112,40
Anteil Zurechnung zu Gebührenhaushalt: <b>davon 42,5 %</b>	1.322,77

- Das E-Carsharing Projekt in der Gemeinde Ottensheim trägt als halböffentliches Verkehrsmittel dazu bei, das Verkehrsaufkommen durch private PKWs zu verringern. Die dadurch erzielte CO<sup>2</sup> Einsparung trägt positiv zum Klimaschutz bei. Der Klimawandel führt unter anderem zu unregelmäßigen Regenfällen bzw. zu Dürreperioden oder Starkregenereignissen. Dies wirkt sich negativ auf den Grundwasserspiegel aus. Darüber hinaus belasten Starkregenereignisse das öffentliche Kanalnetz.

Angabe Ansatz (Unterabschnitt): <b>Investives Vorhaben Straßenbau 2021</b>	1/990000-729900
(Netto-)Aufwendungen:	110.181,71
Anteil Zurechnung zu Gebührenhaushalt: <b>davon 40 %</b>	44.072,69

- Verursacht durch Grabungsarbeiten aufgrund Leitungsverlegung Kanal im Teilbereich Straßenzug Innerer Graben sind Sanierungskosten für den gesamten Straßenzug angefallen.

Angabe Ansatz (Unterabschnitt): <b>Investives Vorhaben Straßenbau 2022</b>	1/990000-729900
(Netto-)Aufwendungen:	42.465,10
Anteil Zurechnung zu Gebührenhaushalt: <b>davon 40 %</b>	16.986,04

- Verursacht durch Grabungsarbeiten aufgrund Leitungsverlegung Kanal im Teilbereich Straßenzug Höflein sind Sanierungskosten für den gesamten Straßenzug angefallen.

Angabe Ansatz (Unterabschnitt): <b>Investives Vorhaben Park and Ride</b>	1/990000-729900
(Netto-)Aufwendungen:	2.278,48
Anteil Zurechnung zu Gebührenhaushalt: <b>davon 40 %</b>	911,39

- Ein attraktives Angebot an Infrastruktur erhöht die Bereitschaft zum Umstieg auf öffentliche Verkehrsmittel. Dazu zählt auch ein entsprechender Pendlerparkplatz, so wie die Park&Ride Anlage beim Bahnhof Ottensheim. Weniger Verkehrsaufkommen durch private PKWs bewirkt CO<sup>2</sup> Einsparung und trägt zum Klimaschutz bei. Der Klimawandel führt unter anderem zu unregelmäßigen Regenfällen bzw. zu Dürreperioden oder Starkregenereignissen. Dies wirkt sich negativ auf den Grundwasserspiegel aus. Darüber hinaus belasten Starkregenereignisse das öffentliche Kanalnetz.

Angabe Ansatz (Unterabschnitt): <b>Attraktivierung Bushaltestellen</b>	1/990000-729900
(Netto-)Aufwendungen:	17.790,56
Anteil Zurechnung zu Gebührenhaushalt: <b>davon 40 %</b>	7.116,22

- Ein attraktives Angebot an Infrastruktur, wie beispielsweise gut ausgestattete Bushaltestellen, erhöht die Bereitschaft zum Umstieg auf öffentliche Verkehrsmittel. Weniger Verkehrsaufkommen durch private PKWs bewirkt CO<sup>2</sup> Einsparung und trägt zum Klimaschutz bei. Der Klimawandel führt unter anderem zu unregelmäßigen Regenfällen bzw. zu Dürreperioden oder Starkregenereignissen.

reignissen. Dies wirkt sich negativ auf den Grundwasserspiegel aus. Darüber hinaus belasten Starkregenereignisse das öffentliche Kanalnetz.

Angabe Ansatz (Unterabschnitt): <b>Straßenbeleuchtung</b>	1/990000-729900
(Netto-)Aufwendungen:	31.076,73
Anteil Zurechnung zu Gebührenhaushalt: <b>davon 40 %</b>	12.430,69

- Durch die Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED kann nachhaltig Strom eingespart werden. Weniger Stromverbrauch bedeutet, dass weniger Strom produziert werden muss, was sich wiederum positiv auf den Klimawandel auswirkt. Der Klimawandel führt unter anderem zu unregelmäßigen Regenfällen bzw. zu Dürreperioden oder Starkregenereignissen. Dies wirkt sich negativ auf den Grundwasserspiegel aus. Darüber hinaus belasten Starkregenereignisse das öffentliche Kanalnetz.

#### **Wortmeldungen:**

**GR Thomas Schoberleitner** fragt, wie die aktuelle finanzielle Situation der Gemeinde ist, nachdem das Budgetjahr schon leicht fortgeschritten ist.

**AL<sup>in</sup> Renate Gräf MA M. A.** erwidert, das könne man zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht sagen. Die Budgetansätze sind für das ganze Jahr budgetiert, derzeit läge daher alles im Budgetrahmen. Die Ertragsanteile würden monatlich entsprechend den Prognosen ausbezahlt. Mitte bis Ende des Jahres ergeben sich weitere Erkenntnisse zur Entwicklung der Ertragsanteile. Der fallende Strompreis wird sich positiv auswirken, wobei im Budgetansatz ohnehin nicht mit den derzeit gültigen 44 ct gerechnet wurde, sondern mit einem Mittelwert von 36 ct. Es wird grundsätzlich streng darauf geachtet, dass das Budget nicht überzogen wird, abgesehen von dringend notwendigen Investitionen, die bisher jedoch nicht angefallen sind.

**GR<sup>in</sup> Uli Böker** fragt, wie sich der Mittelwert zusammensetzt. Möglicherweise könnte doch am Ende des Jahres aufgrund des fallenden Strompreises eine größere Summe für andere Zwecke zur Verfügung stehen, wie zum Beispiel für den Alten Bauhof.

**GR Thomas Schweiger** erwidert es wurde mit einem Mittelwert von 36 ct budgetiert, der sich aus dem derzeitigen Strompreis und dem erwarteten geringeren Strompreis errechnet.

**AL<sup>in</sup> Renate Gräf MA M. A.** ergänzt, man müsse die Preisentwicklung beobachten. Wenn es gut geht, spart die Gemeinde etwas ein – wenn es schlecht geht, muss vielleicht mit höheren Kosten gerechnet werden.

**GR Adi Pernkopf** fragt, wann man eine Aussage darüber treffen kann, ob man das finanzielle Polster, dass sich aus der Zuführung zur gesetzlich zweckgebundener Haushaltsrücklage ergeben hat, für das kommende Haushaltsjahr zum Ausgleich verwenden muss.

**AL<sup>in</sup> Renate Gräf MA M. A.** erwidert, diese Mittel sollten möglichst unangetastet bleiben, um im Jahr 2024 einen ausgeglichenen Haushalt erstellen zu können. Die Verwendung der Mittel für die inneren

Zusammenhänge ist grundsätzlich zulässig, sie ist sicher, dass die Gemeinde hier korrekt verfährt. Die Bezirkshauptmannschaft wird das Budget 2023 und den Rechnungsabschluss 2022 prüfen, dann gibt es Gewissheit darüber. Das Prüfergebnis für das Budget erwartet sie in ca. 2 Monaten, das für den Rechnungsabschluss entsprechend später. Die Aufsichtsbehörde sagt dazu grundsätzlich, wenn der Gemeinderat das ordentlich begründet, warum er diese Mittel so verwendet, dann sei das zu akzeptieren. Es ist dabei ein Rahmen vorgegeben. Die Gemeinde habe sich an den Leitfaden gehalten.

**GR Dr. Thomas Schweiger** ergänzt, dass insgesamt im Jahr 2022 rund € 850.000,- aus diesen Gebühren erwirtschaftet wurden, davon seien rund 350.000,- aus diesem inneren Zusammenhang verwendet worden im allgemeinen Budget. Daraus ergibt sich die Rücklagendotierung.

**AL<sup>in</sup> Renate Gräf MA M. A.** ergänzt, die Überschüsse ergäben sich aus dem sehr günstigen Wasserbetrieb in Ottensheim, der aber aktuell durch die hohen Stromkosten belastet wird. Die Gemeinde verrechne nur die vom Land vorgegebenen Mindestgebühren, die nicht erhöht wurden.

**Bgm<sup>in</sup> Maria Hagenauer** weist darauf hin, dass das Pumpwerk der Wasserversorgung der größte Stromverbraucher in der Gemeinde ist.

**GR Helmut Kremmaier** fasziniert immer wieder, wie locker die Gemeinde mit diesen Geldern umgeht. Die Überschüsse aus dem Wasser- und Kanalbetrieb bezahlen die Ottensheimer Bürger\*innen. Das sei aus seiner Sicht ungerechtfertigt, diese Mittel anders zu verwenden.

**GR<sup>in</sup> Uli Böker** erwidert, wenn der innere Zusammenhang begründet werden kann, ist es wichtig, den Bürger\*innen zu erklären, dass die Gemeinde das Geld nicht zum Fenster hinauswirft, sondern tatsächlich zweckgemäß verwendet. Grundsätzlich geht es bei der Verwendung der Gelder um das Gemeinwohl.

**GR Helmut Kremmaier** erwidert, er habe sich über die Verwendung der Gelder Gedanken gemacht. Der innere Zusammenhang sei eine Möglichkeit für die Gemeinde, diese Gelder kreativ zu verwenden. Es gehe ihm aber darum, wie hoch dieser Betrag ist – er ist der Meinung, es sei zu viel Geld.

**GR Dr. Thomas Schweiger** merkt an, es werde nicht der Betrag von € 850.000,- verwendet, sondern nur 40% davon.

**GR Dr. Thomas Schweiger** stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

**a) Der Rechnungsabschluss der Marktgemeinde Ottensheim für das Finanzjahr 2022 wird wie folgt zum Beschluss erhoben**

**Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit:**

Finanzierungsrechnung	Einzahlungen	Auszahlungen 2022
Operative Gebarung (MVAG 31/32)	12.072.592,57	10.787.279,92
Investive Gebarung (MVAG 33/34)	894.924,41	1.617.195,13

Finanzierungstätigkeit (MVAG 35/36)	0,00	317.060,76
Voranschlagsunwirksame Gebarung (MVAG 41/42)	4.271.285,38	4.161.525,44
<b>Zwischensumme</b>	<b>17.238.802,36</b>	<b>16.883.061,25</b>
-abzüglich investive Einzelvorhaben	1.555.979,43	1.483.328,34
-abzüglich voranschlagsunwirksame Gebarung	4.271.285,38	4.161.525,44
<b>Summe</b>	<b>11.411.537,55</b>	<b>11.238.207,47</b>
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit		+ 173.330,08
<b>Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit nach Berücksichtigung der Rücklagenbewegungen aus der lfd. Geschäftstätigkeit</b>		<b>0,00</b>

#### Ergebnishaushalt:

Das Nettoergebnis wird wesentlich durch die ergebniswirksamen Erträge und Aufwendungen beeinflusst. Diese betreffen insbesondere die Abschreibungen (1.341.745,80 Euro), Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen (617.613,59 Euro) und die Dotierung bzw. Auflösung von Rückstellungen 2021 (EUR +105.314,66/ EUR - 133.417,21).

	RA 2018*	RA 2019*	RA 2020	RA 2021	VA 2022	RA 2022
Summe Erträge (MVAG-Code 21)			11.002.848,52	11.762.663,84	11.436.300,00	12.452.725,12
Summe Aufwände (MVAG-Code 22)			10.958.355,34	11.305.913,90	11.567.200,00	11.981.121,40
<b>Nettoergebnis (SA 0)</b>			<b>44.493,18</b>	<b>456.749,94</b>	<b>-130.900,00</b>	<b>471.603,72</b>
Entnahme von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 230)			994.108,46	3.214.995,34	2.093.400,00	2.756.167,16
Zuweisung von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 240)			1.236.150,32	3.269.842,96	1.799.900,00	3.142.847,42
Summe (MVAG-Code 23)			-242.041,86	-54.847,62	293.500,00	-386.680,26
<b>Nettoergebnis (SA 00)</b>			<b>-197.548,68</b>	<b>401.902,32</b>	<b>162.600,00</b>	<b>84.923,46</b>

\*Aufgrund der Systemumstellung ab dem Jahr 2020 können Vorjahreswerte derzeit nicht eingetragen werden.

#### Vermögenshaushalt:

Das kumulierte Nettoergebnis, welches das Nettovermögen erhöht, beläuft sich im RA 2022 auf EUR 289.277,10.

Den Kreditüberschreitungen wird, soweit nicht ohnehin deren einseitige Bedeckungsfähigkeit im Sinne der Bestimmungen des § 13 Gemeindehaushaltsordnung gegeben ist, vom Gemeinderat die Zustimmung erteilt."

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

**b) VFI Marktgemeinde Ottensheim & Co KG – Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2021**

Der Rechnungsabschluss der VFI der Marktgemeinde Ottensheim & Co für das Finanzjahr 2022 liegt am heutigen Tag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vor. Es handelt sich hierbei ebenfalls um den ersten Rechnungsabschluss, welcher nach den Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) 2015 erstellt wurde. Seit 01.01.2020 sind die Bestimmungen der VRV 2015 anzuwenden.

Die Abläufe, das heißt Beschlusserfordernisse (Gesellschafterversammlung und zuvor Gemeinderat), bleiben gleich.

In der Übersicht stellt sich der Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2022 wie folgt dar:

**Finanzierungshaushalt:**

**Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit:**

Finanzierungsrechnung	Einzahlungen	Auszahlungen 2022
Operative Gebarung (MVAG 31/32)	81.940,136	45.658,37
Investive Gebarung (MVAG 33/34)	0,00	0,00
Finanzierungstätigkeit (MVAG 35/36)	0,00	44.401,70
Voranschlagsunwirksame Gebarung (MVAG 41/42)	31.261,80	22.170,23
Zwischensumme	113.202,16	112.230,30
-abzüglich investive Einzelvorhaben	0,00	0,00
-abzüglich voranschlagsunwirksame Gebarung	31.261,80	22.170,23

<b>Summe</b>	<b>81.940,36</b>	<b>90.060,07</b>
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit		-8.119,71

Bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses für die Gemeinde – KG sind grundsätzlich die Vorgaben für den Gemeindebereich zu beachten. Das „Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit“ muss jedoch nicht gesetzlich zwingend einen Saldo von EUR 0,00 aufweisen. Ergibt sich ein negativer oder auch positiver Saldo ist dieser im Voranschlag-Vorbericht bzw. im Lagebericht des Rechnungsabschlusses zu erläutern.

Auch eine Rücklagenzuführung bei einem Überschuss sowie Rücklagenentnahme bei einem Abgang ist in den Gemeinde-KGs nicht vorgesehen.

#### Positiver Saldo:

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit im Rechnungsabschluss ist positiv.

Aufgrund der Rechnungsabschlüsse in den Vorjahren ergibt sich ein positiver Saldo in Höhe von EUR 8.678,00.

Rechnungsabschluss 2019	+23.014,55
Rechnungsabschluss 2020	-21.419,71
Rechnungsabschluss 2021	+15.202,87
<u>Rechnungsabschluss 2022</u>	<u>-8.119,71</u>
Saldo	+8.678,00

#### Ergebnishaushalt:

Das Nettoergebnis wird wesentlich durch die ergebniswirksamen Erträge und Aufwendungen beeinflusst. Diese betreffen insbesondere die Abschreibungen (EUR 179.777,56), Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen (EUR 164.946,29) und die Dotierung bzw. Auflösung von Rückstellungen 2022 (EUR + 0,00/ EUR – 0,00).

	RA 2018*	RA 2019*	RA 2020	RA 2021	VA 2022	RA 2022
Summe Erträge (MVAG-Code 21)			238.194,03	267.390,94	255.800,00	246.886,62
Summe Aufwände (MVAG-Code 22)			231.675,38	217.128,36	226.200,00	225.734,06
<b>Nettoergebnis (SA 0)</b>			<b>6.518,65</b>	<b>50.262,58</b>	<b>29.600,00</b>	<b>21.152,56</b>
Entnahme von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 230)			0,00	0,00	0,00	0,00

Zuweisung von Haushalts- rücklagen (MVAG-Code 240)	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Nettoergebnis (SA 00)</b>	<b>6.518,65</b>	<b>50.262,58</b>	<b>29.600,00</b>	<b>21.152,56</b>

\*Aufgrund der Systemumstellung ab dem Jahr 2020 können Vorjahreswerte derzeit nicht eingetragen werden.

#### **Vermögenshaushalt:**

Das kumulierte Nettoergebnis, welches das Nettovermögen erhöht, beläuft sich im RA 2022 auf EUR 77.933,79.

Der Gemeinderat wird ersucht, der Ausübung des Stimmrechts der Bürgermeisterin in der Gesellschafterversammlung der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Ottensheim & Co KG“ zur Genehmigung des Rechnungsabschlusses die Zustimmung zu erteilen.

GR Dr. Thomas Schweiger stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

**b) Der Rechnungsabschluss der VFI Marktgemeinde Ottensheim & Co KG für das Finanzjahr 2022 wird wie folgt zum Beschluss erhoben:**

#### **Finanzierungshaushalt:**

##### **Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit:**

Finanzierungsrechnung	Einzahlungen	Auszahlungen 2022
Operative Gebarung (MVAG 31/32)	81.940,136	45.658,37
Investive Gebarung (MVAG 33/34)	0,00	0,00
Finanzierungstätigkeit (MVAG 35/36)	0,00	44.401,70
Voranschlagsunwirksame Gebarung (MVAG 41/42)	31.261,80	22.170,23
<b>Zwischensumme</b>	<b>113.202,16</b>	<b>112.230,30</b>
-abzüglich investive Einzelvorhaben	0,00	0,00
-abzüglich voranschlagsunwirksame Gebarung	31.261,80	22.170,23
<b>Summe</b>	<b>81.940,36</b>	<b>90.060,07</b>
<b>Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit</b>		<b>-8.119,71</b>

#### **Ergebnishaushalt:**

Das Nettoergebnis wird wesentlich durch die ergebniswirksamen Erträge und Aufwendungen beeinflusst. Diese betreffen insbesondere die Abschreibungen (EUR 179.777,56), Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen (EUR 164.946,29) und die Dotierung bzw. Auflösung von Rückstellungen 2022 (EUR +

0,00/ EUR – 0,00).

	RA 2018*	RA 2019*	RA 2020	RA 2021	VA 2022	RA 2022
Summe Erträge (MVAG-Code 21)			238.194,03	267.390,94	255.800,00	246.886,62
Summe Aufwände (MVAG-Code 22)			231.675,38	217.128,36	226.200,00	225.734,06
<b>Nettoergebnis (SA 0)</b>			<b>6.518,65</b>	<b>50.262,58</b>	<b>29.600,00</b>	<b>21.152,56</b>
Entnahme von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 230)			0,00	0,00	0,00	0,00
Zuweisung von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 240)			0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Nettoergebnis (SA 00)</b>			<b>6.518,65</b>	<b>50.262,58</b>	<b>29.600,00</b>	<b>21.152,56</b>

\*Aufgrund der Systemumstellung ab dem Jahr 2020 können Vorjahreswerte derzeit nicht eingetragen werden.

#### Vermögenshaushalt:

Das kumulierte Nettoergebnis, welches das Nettovermögen erhöht, beläuft sich im RA 2022 auf EUR 77.933,79.

**Den Kreditüberschreitungen wird, soweit nicht ohnehin deren einseitige Bedeckungsfähigkeit im Sinne der Bestimmungen des § 13 Gemeindehaushaltsordnung gegeben ist, vom Gemeinderat die Zustimmung erteilt."**

**Der Ausübung des Stimmrechts des Bürgermeisters in der Gesellschafterversammlung der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Ottensheim & Co KG“ zur Genehmigung des Rechnungsabschlusses wird die Zustimmung erteilt.**

Die Vorsitzende bittet hierauf um

#### **ABSTIMMUNG**

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen ÖVP, Pro O und FPÖ. Die Mitglieder der Fraktion SPÖ enthalten sich der Stimme.

**Die Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 22 Ja-Stimmen, keiner Nein-Stimme und 3 Stimmenthaltungen angenommen wurde.**

## 7. Gewährung von Subventionen

a. UDO – Unternehmen Donaumarkt Ottensheim

b. Wassersportverein Ottensheim

c. Familienakademie Mühlyviertel, Eltern-Kind-Zentrum Bunter Floh

### a) **Gewährung von Subventionen - Unternehmen Donaumarkt Ottensheim**

GR Dr. Thomas Schweiger informiert darüber, dass Frau Sylvia Reiningner am 01.12.2022 für das Unternehmen Donaumarkt Ottensheim (samt Sektion Tourismus) um Jahresförderung 2023 in Höhe von EUR 6.000,- ansuchte.

Diese Förderung soll für geplante Veranstaltungen wie z.B. Frühlingserwachen, Marktweinwahl, Picknick im Park, Tag der Vielfalt, Rutsch am Fluss Silvesterlauf und der Neuauflage der Wanderkarte Ottensheim verwendet werden.

Folgende Subventionen wurden in den letzten Jahren gewährt:

2020	€ 5.500,-
2021	€ 6.000,-
2022	€ 6.000,-

Der Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft hat den Sachverhalt in seiner Sitzung vom 02.03.2023 beraten und empfiehlt einhellig, die Jahresförderung für das Jahr 2023 aufgrund der budgetären Lage im Voranschlag 2023 in Höhe von EUR 3.000,- zu bewilligen.

#### **Wortmeldungen:**

**GR Torben Walter MA** fragt, inwiefern die KIP Mittel ausgeschöpft werden. Sind diese bereits verplant oder könne man noch Vereine damit unterstützen? Die Gemeinden dürfen ja aus beiden 500 Millionen Euro-Töpfen wiederum maximal 5 % der ihr zur Verfügung stehenden Zuschüsse an gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Organisationen vergeben.

**GR Dr. Thomas Schweiger** erwidert, dass es hier nur darum geht, für diese Organisationen die hohen Energiekosten abzufedern. Bei der Budgeterstellung 2023 durften diese 5% der KIP-Mittel noch nicht mitgeplant werden, das wurde per Erlass untersagt. Daher sind sie in der Budgetierung aktuell gar nicht berücksichtigt.

**Bgm<sup>in</sup> Maria Hagenauer** merkt an, darüber werde in der nächsten Gemeindevorstandssitzung beraten. Viele Vereine zahlen keine Stromkosten, sodass es nichts abzufedern gäbe.

**AL<sup>in</sup> Renate Gräf MA M. A.** merkt an, es gibt die Durchführungsbestimmungen für die KIP-Mittel. Diese erwähnten 5% der zur Verfügung stehenden Summe von ca. € 500.000,-, also ca. €25.000,-,

dürfen nur für den Energiekostenausgleich verwendet werden. Davon muss die Gemeinde 50% tragen und 50% werden gefördert. Antragsteller ist die Gemeinde. Das bedeutet, ein Verein, der entsprechend gestiegene Energiekosten im Vergleich zu 2021 nachweisen kann und keine anderen entsprechenden Förderungen erhalten hat, kann das bei der Gemeinde einreichen und diese kann sich das über die KIP-Mittel wieder zurückholen. Es ist ein sehr großer bürokratischer Aufwand. Sie findet dieses Procedere sehr kompliziert und hält es daher für sinnvoller, wenn die Gemeinde die KIP-Mittel für andere Zwecke verwendet und dafür den entsprechenden Vereinen in dieser Größenordnung eine Subvention gewährt.

Die KIP-Mittel können bis 2025 beantragt werden. Die Amtsleiterin wird die Durchführungsbestimmungen für die KIP-Mittel an der Gemeinderat weiterleiten.

GR Dr. Thomas Schweiger stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

**„Aufgrund des Subventionsantrags vom 01.12.2022 wird dem Unternehmen Donaumarkt Ottensheim (samt Sektion Tourismus) eine Jahresförderung 2023 in Höhe von EUR 3.000,- gewährt. Die Auszahlung des Betrages hat zu Lasten der VAP 1/789000–775000 zu erfolgen.**

**Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung in Form von Originalrechnungen in Höhe des Zuschusses ist unaufgefordert bis spätestens 31.12. des Förderjahres zu erbringen**

Die Vorsitzende bittet hierauf um

**ABSTIMMUNG**

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

#### **b) Gewährung von Subventionen an den Wassersportverein Ottensheim**

GR<sup>in</sup> Gabriele Plakolm Zepf führt aus, der Wassersportverein Ottensheim, vertreten durch Dr. Christian Fuchshuber, habe die Marktgemeinde Ottensheim mit Schreiben vom 14.10.2022 und 13.10.2022 bzw. per E-Mail vom 07.02.2023 durch Frank Ortner um Zuerkennung von folgenden Förderungen ersucht:

- Jahresförderung 2023 in der Höhe von € 6.000,-
- Jahresförderung Jugend 2023, Sektionen Kanu und Rudern in der Höhe von € 2.000,-
- EUROW 2023 in der Höhe von € 1.000,-
- EUROW Kleinboote 2023 in der Höhe von € 1.000,-
- Unterstützung beim Ankauf eines Vereinsbus – ohne Angabe der Höhe

In den letzten Jahren wurden folgende Förderungen gewährt:

Jahresförderungen:

2022: € 4.000,-	2017: € 3.000,-
2021: € 4.000,-	2016: € 4.000,-
2020: € 4.000,-	2015: € 4.000,-
2019: € 4.000,-	2014: € 3.000,-
2018: € 3.000,-	2013: € 3.000,-

Jahresförderung Jugend, Sektionen Rudern und Kanu:

2022: € 1.000,-	
2021: je Sektion € 750,-	gesamt € 1.500,-
2020: je Sektion € 500,-	gesamt € 1.000,-
2019: je Sektion € 500,-	gesamt € 1.000,-

EUROW:

2021: € 500,-	
2020: € 500,-	2017 € 500,-
2019 € 500,-	2016 € 550,-
2018 € 400,-	2015 € 500,-

Für die EUROW Kleinboote:

2021: € 500,-
---------------

Der Ausschuss für Kultur, Freizeit und Sport sprach sich in seiner Sitzung vom 01.03.2023 einstimmig dafür aus, eine Jahresförderung in der Höhe von € 4.500,- und eine Jugendförderung in der Höhe von € 650,- zu gewähren. Der Ausschuss sprach sich einstimmig dafür aus, für die EUROW 2023, die EUROW Kleinboote 2023 und den Ankauf des Vereinsbus keine Förderung zu gewähren.

Im Haushaltsvoranschlag für das Finanzjahr 2023 sind für diesen Zweck entsprechende Mittel vorgesehen.

GR<sup>in</sup> Gabriele Plakolm Zepf stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschliesse:

Aufgrund der Ansuchen vom 13.10.2022, 14.10.2022 und 07.02.2023 gewährt die Marktgemeinde Ottensheim dem Wassersportverein Ottensheim eine Jahresförderung in der Höhe von € 4.500,- und eine Jugendförderung in der Höhe von € 650,-. Die Flüssigmachung der Jahresförderung

hat zu Lasten der VAP 1/269 000-777000 und die der Jugendförderung hat zu Lasten der VAP 1/269 000 – 777 100 zu erfolgen.

Die Nachweise über die widmungsgemäße Verwendung in Form von Originalrechnungen in Höhe des Zuschusses sind unaufgefordert bis spätestens 31.12. des Förderjahres zu erbringen.“

Die Vorsitzende bittet hierauf um

**ABSTIMMUNG**

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

**c) Subvention Familienakademie Mühlviertel, Eltern-Kind-Zentrum Bunter Floh**

Vizebgm<sup>in</sup> Mag<sup>a</sup> Michaela Kaineder erläutert, Herr Mag. Alexander Starzer habe im Schreiben vom Oktober 2022 im Namen der Familienakademie Mühlviertel um Jahresförderung 2023 für das EKIZ Bunter Floh in der Höhe von EUR 15.000 ersucht.

Der Ausschuss für Soziales und Bildung hat über diese Subvention mehrmals diskutiert und empfiehlt dem Gemeinderat - nach einer letzten Diskussion in der Sitzung am 07. März 2023 - mehrstimmig, eine Jahresförderung für 2023 in der Höhe von EUR 11.500 zu bewilligen.

Auszahlung in den Vorjahren:

Jahresförderung	Höhe der Auszahlung	Begründung
2012	€ 10.500	
2013	€ 11.500	
2014	€ 15.000	starker Aufschwung
2015	€ 15.000	
2016	€ 15.000	
2017	€ 15.000	
2018	€ 15.000	
2019	€ 15.000	

2020	€ 7.500 + € 7.500	2 Teilzahlungen
2021	€ 15.000	
2022	€ 13.500	mietfrei im Objekt Bahnhofstr. 1
2023	€ 11.500	

Im Voranschlag 2023 wurde ein Budgetbetrag für EKIZ Bunter Floh in Höhe von EUR 11.500,- bereits beschlossen.

#### Wortmeldungen:

GR<sup>in</sup> Gabi Plakolm-Zepf merkt an, dass das EKIZ immer € 15.000,- Förderung erhalten hat. Sie hat sich damals sehr darum bemüht, dass das EKIZ in eine gemeindeeigene Einrichtung übersiedelt ist. Dieses hat die Energiekosten selbst zu tragen. Für viele andere Vereine werden diese von der Gemeinde getragen. Damals wurde im Vorfeld darüber diskutiert, dass die Fördersumme von € 15.000,- nach dem Umzug erhalten bleiben soll, damit die Personaleinheit von einer halben Stelle (à 20 Std = 10 Wochenstunden) finanziert werden kann. Leider wurde die Förderung trotzdem erstmals 2022 reduziert auf € 13.500,-. Mit Mühe und Not konnte der Betrieb damit noch erhalten werden. Aufgrund der Sparmaßnahmen wurde – auch mit den Stimmen der SPÖ – diese Förderung nun nochmals reduziert, was die Einrichtung an das Existenzminimum bringt.

Seit Jänner wurde dem EKIZ allerdings nicht mitgeteilt, dass es mit dieser geringeren Subvention planen muss. Sie habe vor einigen Tagen ein Telefonat mit der Familienakademie geführt, die sich ziemlich irritiert darüber gezeigt hat. Im Sinne der Planbarkeit appelliert sie daher daran, alle Einrichtungen im Ort mitzudenken. Gerade eine pädagogische Einrichtung für Kinder und Jugendliche sei nach diesen Pandemiezeiten wichtig und unterstützenswert. Sollten weitere Geldmittel für die Gemeinde aufgetrieben werden können, bittet sie um eine weitere Unterstützung für das EKIZ.

GR<sup>in</sup> Elisabeth Fahrnberger ergänzt, dass das EKIZ eine Immobilie der Gemeinde von 90 m<sup>2</sup> mietfrei nutzt. Wenn man einen Quadratmeterpreis von € 5,50 zugrunde legt, entspricht das eine Fördersumme von 5.940,-. Insgesamt ergibt das einen Betrag von € 16.940,-, das sei kein Klacks. Die Fördersumme wurde somit nicht verringert, sondern erhöht.

GR<sup>in</sup> Gabi Plakolm-Zepf erwidert, wenn man das bei dem einen Verein so detailgetreu herausrechnet, dann sollte das auch bei allen anderen Vereinen so gemacht werden. Dann müssten für den Alten Bauhof z. B. € 18.000,- veranschlagt werden, vom Sportverein möchte sie gar nicht anfangen.

Vizebgm<sup>in</sup> Mag<sup>a</sup> Michaela Kaineder ist grundsätzlich der Meinung ihrer Vorrednerin. Es war ihr wichtig bei der Festlegung der Fördersumme, dass die Wochenstunden gesichert sind. Sie habe mit dem Geschäftsführer der Familienakademie gesprochen. Er habe dargelegt, was die geringere Fördersumme für sie bedeutet. Es wurde auch mit der Leiterin des EKIZ gesprochen. Sie habe diese dahingehend

vorgewarnt, wollte aber dem Gemeinderatsbeschluss nicht vorgreifen. Es wird tatsächlich heuer finanziell sehr schwierig für das EKIZ, es sei noch nicht klar, inwiefern sich das auf das Angebot des EKIZ niederschlägt.

Vizebgm<sup>in</sup> Mag<sup>a</sup> Michaela Kaineder stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

**„Aufgrund des Subventionsantrages vom Oktober 2022 wird der Familienakademie Mühlviertel für das EKIZ Bunter Floh Ottensheim eine Jahresförderung 2023 in der Höhe von EUR 11.500 gewährt. Die Auszahlung des Betrages hat zu Lasten der VAP 1/439000-757000 zu erfolgen.**

**Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung in Form von Originalrechnungen in Höhe des Zuschusses ist unaufgefordert bis spätestens 31.12. des Förderjahres zu erbringen.“**

Die Vorsitzende bittet hierauf um

**ABSTIMMUNG**

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen ÖVP, SPÖ, FPÖ und Pro O, ausgenommen Thomas Schoberleitner. Dieser enthält sich der Stimme.

**Die Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 24 ja-Stimmen, keiner Nein-Stimme und einer Stimmenthaltung angenommen wurde.**

## **8. Änderung Lustbarkeitsabgabenverordnung**

GR Dr. Thomas Schweiger führt aus, der Gemeinderat habe in seiner Sitzung vom 25.06.2018 eine Lustbarkeitsverordnung beschlossen, auf Basis dieser, für Wettterminals im Sinne des § 2 Z. 8 des Oö. Wettgesetzes, für den Betrieb von Wettterminals eine Abgabe von € 200,00 je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung in Rechnung gestellt werden kann.

Weiters hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 13.12.2021, im Rahmen der Festsetzung der Hebesätze und Steuern, die Abgabe für den Betrieb von Wettterminals auf € 208,00 je Apparat, wirksam mit 01.01.2022, erhöht.

Das Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz 2015 ermöglicht den Gemeinden, eine Lustbarkeitsabgabe einzuhellen für

- Veranstaltungen und Vergnügen, deren Besuch, Teilnahme bzw. Benutzung an die Entrichtung eines Eintrittsgeldes gebunden ist

- Spieleapparat an Orten, die für alle Personen frei oder unter den gleichen Bedingungen zugänglich sind
- Wettterminals im Sinne des § 2 Z. 8 des Oö. Wettgesetzes (Technische Einrichtungen, die der elektronischen Eingabe und Anzeige von Wettdaten oder der Übermittlung von Wettdaten über eine Datenleitung dienen)

Aus gegebenem Anlass der budgetären Lage im Voranschlag 2023 hat sich nun der Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft in seiner Sitzung am 02.03.2023 neuerlich mit dieser Angelegenheit befasst, insbesondere über eine Erhöhung der Abgabe sowie über eine Ausdehnung der Einhebung auf Veranstaltungen.

Die Gemeinde Ottensheim hat bisher auf die Einhebung einer Lustbarkeitsabgabe für Veranstaltungen und Vergnügen, deren Besuch, Teilnahme bzw. Benutzung an die Entrichtung eines Eintrittsgeldes gebunden ist verzichtet, weil die Ermittlung für die Vorschreibung einer entsprechenden Abgabe mit hohem Verwaltungsaufwand verbunden ist und im Verzicht auf die Einhebung der Lustbarkeitsabgabe eine gewisse Förderung der örtlichen Vereine gesehen wurde.

Der Ausschuss empfiehlt aufgrund seiner Beratungen einstimmig dem Gemeinderat, weiterhin auf die Einhebung einer Abgabe für Veranstaltungen zu verzichten jedoch die Abgabe von derzeit € 208,- pro Monat je aufgestelltem Wettterminal auf € 230,- einzuheben. Gemäß Oö. Lustbarkeitsgesetz wäre eine Abgabehöhe bis maximal € 250,00 möglich.

GR Dr. Thomas Schweiger stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

### **Verordnung**

#### **des Gemeinderates der Marktgemeinde Ottensheim vom 20.03.2023 für die Einhebung der Lustbarkeitsabgabe (Lustbarkeitsabgabeverordnung)**

#### **Präambel**

Aufgrund der bundesgesetzlichen Ermächtigung gemäß § 7 Abs. 5 F-VG 1948, in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Z. 1 FAG 2017, sowie mit dem Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz 2015 wird verordnet:

#### **§ 1**

#### **Gegenstand der Abgabe**

Lustbarkeiten sind alle im Gemeindegebiet durchgeführten öffentlichen Veranstaltungen und Vergnügen, welche geeignet sind, die Besucherinnen/Besucher, Benutzerinnen/Benutzer oder Teilnehmerinnen/Teilnehmer zu unterhalten oder sonst wie zu erfreuen.

Öffentlich sind Lustbarkeiten, die für alle Personen oder allen Personen eines bestimmten Personenkrei-

ses frei oder unter denselben Bedingungen zugänglich sind.

Die Abgabepflicht wird eingeschränkt auf

Wettterminals im Sinne des § 2 Z. 8 des Oö. Wettgesetzes.

Wettterminals sind technische Einrichtungen, die der elektronischen Eingabe und Anzeige von Wett-  
daten oder der Übermittlung von Wett-  
daten über eine Datenleitung dienen.

## § 2

### Abgabenschuldner

Als Abgabenschuldner ist abgabepflichtig, das den jeweiligen Wettterminal betreibende Wettunter-  
nehmen im Sinn des § 2 Z. 9 Oö. Wettgesetz.

## § 3

### Abgabesatz

Für den Betrieb von Wettterminals beträgt die Abgabe € 230,00 je Apparat für jeden angefangenen Ka-  
lendermonat der Aufstellung.

## § 4

### Anmeldung

Der Unternehmer des Betriebs von Wettterminals hat die Inbetriebnahme drei Werk-  
tage vorher der Ab-  
gabenbehörde anzumelden; über die Anmeldung ist ebenfalls auf Antrag eine Bescheinigung auszustel-  
len.

Sofern der Unternehmer zusätzliche Wettterminals in Betrieb nimmt oder eben solche von der Aufstel-  
lung ausnimmt, hat er dies ebenfalls drei Werk-  
tage vorher der Abgabenbehörde mitzuteilen.

## § 5

### Sicherheitsleistung

Um einer Gefährdung oder wesentlicher Erschwerung der Einbringung der Abgabe vorzubeugen, kann die  
Abgabenbehörde in begründeten Fällen die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der  
Abgabenschuld bescheidmäßig vorschreiben; die Abgabenbehörde darf die Lustbarkeit untersagen, so-  
lange die Sicherheit nicht gewährleistet ist.

## § 6

### Entstehen der Abgabenschuld, Abgabefälligkeit und Abgabenvorschreibung

### **bei Wettterminals**

- (1) Die Abgabenschuld entsteht zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Wettterminals.
- (2) Die Abgabenbehörde hat die Abgabenschuld bescheidmäßig vorzuschreiben (festzusetzen).

Sofern die Abgabe (auch) für einen in der Zukunft gelegenen Abgabenzeitraum festzusetzen ist und die Abgabenhöhe monatlich in gleicher Höhe erfolgt, hat die Gemeinde bei der Festsetzung der Abgabenschuld im Abgabenbescheid festzulegen, dass diese Abgabefestsetzung auch für die folgenden Kalendermonate gilt (Dauerabgabenbescheid).

Ändern sich die rechtlichen und/oder tatsächlichen Voraussetzungen, ist ein neuer Abgabenbescheid zu erlassen.

- (3) Die Abgabe ist am 15. eines Monats für den unmittelbar vorangegangenen Monat zur Zahlung fällig und zu entrichten.

### **§ 7**

#### **Abgabenkontrolle**

- (1) Der Unternehmer hat der Abgabenbehörde auf Verlangen unverzüglich alle Auskünfte zu erteilen, die zur Abgabenerhebung erforderlich sind.
- (2) Die Abgabenbehörde ist berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen der Lustbarkeitsabgabeverordnung zu überwachen, Einsicht in die Geschäftsbücher zu nehmen und insbesondere Erhebungen an Ort und Stelle der Veranstaltung/Vergnügung unentgeltlich vorzunehmen.

### **§ 8**

#### **Haftung**

- (1) Für die Entrichtung der Abgabe haftet das den jeweiligen Wettterminal betreibende Wettunternehmen im Sinn des § 2 Z. 9 Oö. Wettgesetz.
- (2) Die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht steht der im Rahmen eines Haftungsverfahrens erteilten Auskunft über festgesetzte bzw. entrichtete Steuerbeträge an in Abs 1 genannten Personen nicht entgegen.

### **§ 9**

#### **In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Lustbarkeitsabgabeverordnung der Marktgemeinde Ottensheim in der Fassung der Beschlüsse vom 25.06.2018 sowie vom 13.12.2021 außer Kraft.

Die Vorsitzende bittet hierauf um

**ABSTIMMUNG**

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

Markus Meindl war zum Zeitpunkt der Abstimmung nicht im Saal.

### **9. Abschluss Dienstbarkeitsvertrag betreffend Gst. Nr. 501 und 514**

Vizebgm. DI Gerhard Leibetseder erläutert, das Umkehren mit Kraftfahrzeugen am öffentlichen Gut der Marktgemeinde Ottensheim (Grundstück 838 Katastralgemeinde 45617 Niederottensheim) im Bereich der Hofstelle Dürnberg 22 sei aufgrund der geringen Breite nicht möglich. Um eben ein Umkehren für Kraftfahrzeuge, insbesondere auch für Fahrzeuge der Müllabfuhr, des Winterdienstes und für sonstige Einsatzfahrzeuge möglich zu machen, ist die Gemeinde an die Grundeigentümer der betreffenden Fläche mit der Bitte herangetreten, der Gemeinde eine Dienstbarkeit einzuräumen.

Demnach räumt der Grundeigentümer der Grundstücke 501 und 514 KG Niederottensheim der Marktgemeinde Ottensheim das Recht ein, Teilflächen nördlich und südlich des öffentlichen Grundstückes 838 KG Niederottensheim mit Fahrzeugen aller Art zum Zweck des Umkehrens zu befahren bzw. befahren zu lassen. Das Halten oder Parken auf dem dienenden Gut ist nicht gestattet. Dieses Fahrrecht steht insbesondere den Fahrzeugen der Müllabfuhr, des Winterdienstes und sonstigen Einsatzfahrzeugen zu, darf aber auch durch die Allgemeinheit, somit durch jedermann, ausgeübt werden. Einer grundbücherlichen Sicherstellung des vereinbarten Fahrtrechtes stimmt der Grundeigentümer allerdings nicht zu.

Der Eigentümer des dienenden Grundstückes haftet für keine bestimmte Beschaffenheit und Eigenschaft der vom Fahrrecht betroffenen Fläche und auch nicht für deren Sicherheit, sodass die Nutzung stets auf Gefahr des jeweiligen Nutzers erfolgt.

Als Gegenleistung für die Einräumung der Dienstbarkeit des Fahrtrechtes hat der Wegeerhaltungsverband im Zuge von Sanierungsarbeiten des Güterwegs „Schröckinger“ eine private Teilfläche im Hofbereich des Grundeigentümers der Grundstücke 501 und 514 KG Niederottensheim asphaltiert. Der damit verbundene Kostenaufwand (Kostenteilung Wegeerhaltungsverband und Gemeinde Ottensheim) belief sich auf ca. € 3.000,- netto.

Alle mit der Errichtung dieses Dienstbarkeitsvertrages verbundenen Kosten und Gebühren trägt die Marktgemeinde Ottensheim.

Der Ausschuss für Raumordnung, Straßen und Verkehr hat in seiner Sitzung vom 02.03.2023 den Sachverhalt beraten und den Abschluss des gegenständlichen Dienstbarkeitsvertrags mit der Anregung empfohlen, noch einmal das Gespräch mit dem Eigentümer zwecks grundbücherlicher Sicherstellung der Dienstbarkeit zu suchen.

Am 10.03.2023 fand dieses Gespräch zwischen den Eigentümern und der Bürgermeisterin unter Anwesenheit der Amtsleiterin statt, es konnte aber keine Zustimmung zur grundbücherlichen Sicherstellung erwirkt werden.

Der vorliegende Dienstbarkeitsvertrag samt Beilage ./A wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

#### **Wortmeldungen:**

**GR<sup>in</sup> Uli Böker** merkt an, das Ganze gehe zurück auf ein Schreiben eines Anrainers. Da geht es um die Themen Müllabfuhr, Schneeräumung etc. Auch andere dürfen dort umkehren. Grundsätzlich sei es gut und richtig, dort einen Umkehrplatz zu schaffen. Allerdings könne sie diesem Dienstbarkeitsvertrag nicht zustimmen. Diese immerwährende Dienstbarkeit bedeute zwar, dass diese gilt, so lange das Grundstück besteht. Sobald es aber einen Eigentümerwechsel gibt und der frühere Eigentümer nicht bekannt gibt, dass es diesen Vertrag gibt, dann kauft oder erbt das jemand im gutgläubigen Erwerb. Die Dienstbarkeit ist dann nicht mehr gültig. Wenn man sorgsam mit Gemeindeeigentum umgeht, dann sollte sich dafür eingesetzt werden, dass es einen Grundbucheintrag gibt. Bei einem anderen Umkehrplatz wurde das auch eingetragen. Das ist manchmal schwierig, so kann sie dem Dienstbarkeitsvertrag aber nicht zustimmen.

**GR Dr. Thomas Schweiger** gibt seiner Vorrednerin grundsätzlich recht, dass es die Möglichkeit eines gutgläubigen Erwerbs gibt. Wenn jedoch gar kein Dienstbarkeitsvertrag abgeschlossen wird, kann auch kein Umkehrplatz umgesetzt werden. Daher plädiert er dafür, jetzt diesen Vertrag in der vorliegenden Form abzuschließen, um zumindest gegenwärtig den Umkehrplatz umsetzen zu können.

**Bgm<sup>in</sup> Maria Hagenauer** ergänzt, dass beim Verkauf einer Landwirtschaft auf der Gemeinde rückgefragt wird. Bei dieser Gelegenheit könne man einen neuen Eigentümer über die Dienstbarkeit informieren.

**GR Torben Walter MA** plädiert dafür, alle Fälle gleich zu behandeln. Die Grundbucheintragung ist die sicherste und sauberste Variante. Er gibt Thomas Schweiger recht, dass ein Spatz in der Hand besser sei, als eine Taube auf dem Dach, aber es könnte auch eine Option sein, eine Informationspflicht beim Verkauf oder bei Vererbung in den Vertrag aufzunehmen. Damit wäre der gutgläubige Erwerb in weite Ferne gerückt.

**GR Dr. Thomas Schweiger** erwidert, dass das nicht der Fall sei, weil im Falle des Verschweigens der Dienstbarkeit und wenn diese nicht offenkundig ist, ein gutgläubiger Erwerb gegeben ist. Bei einem Eigentümerwechsel innerhalb der Familie könne man von einer Schlechtgläubigkeit ausgehen. Über

die Frage der Grundbucheintragung sei bereits gesprochen worden, das hängt letztendlich von der Zustimmung des Grundeigentümers ab.

**Bgm<sup>in</sup> Maria Hagenauer** erwidert, dass für die weiter oben liegende Bewohner\*innen die Dienstbarkeit eine wichtige Voraussetzung war. Das Recht, dort umkehren zu dürfen, möchten diese in schriftlicher Form haben.

**GV<sup>in</sup> Mag<sup>a</sup> Ingrid Rabeder-Fink** fragt, wie die Müllabfuhr und die Schneeräumung bisher dort gehandhabt wurde.

**Bgm<sup>in</sup> Maria Hagenauer** erwidert, sie sei bisher nicht dort hingefahren. Der Müll musste zu einem Sammelplatz gebracht werden. Die Schneeräumung wurde durchgeführt.

**GR Dr. Peter Riedelsberger** merkt an, dass es einige erwähnenswerte Punkte gibt:

1. Wenn heute kein Dienstbarkeitsvertrag beschlossen wird, werden der Gemeinde die € 3.000,- refundiert. Welche Möglichkeit gäbe es dann für eine Zufahrt der Müllabfuhr und die Schneeräumung für die weiter oben liegenden Liegenschaften? Welche Kosten sind damit für die Gemeinde verbunden?

2. Er geht davon aus, dass im Dienstbarkeitsvertrag eine Rechtsnachfolge geregelt ist und andernfalls eine Schadenersatzforderung möglich ist.

**Vizebgm<sup>in</sup> Mag<sup>a</sup> Michaela Kaineder** fragt, warum der Eigentümer einer Grundbucheintragung nicht zustimmt. Es geht ja nicht nur um den Wunsch des Eigentümers, sondern auch um die Interessen der Gemeinde.

**AL<sup>in</sup> Renate Gräf MA M. A.** erwidert, der Eigentümer möchte keine Belastung im Grundbuch haben. Bei einer Veräußerung des Grundstücks kann sich so eine Belastung wertmindernd auswirken. Man kann den Eigentümer nicht dazu zwingen. Die Eintragung ist im Interesse der Gemeinde, der Eigentümer braucht sie nicht. In dem Bereich befindet sich öffentliches Gut, es darf daher grundsätzlich dorthin gefahren werden. Es handelt sich aber um eine Sackgasse. Der Eigentümer kann nicht verbieten, dort zu fahren, umkehren kann man aber nicht. Sie hält es daher für sinnvoll, dass die Gemeinde trotz allem dieser Dienstbarkeit zustimmt. Möglicherweise lässt sich in einem weiteren Schritt und mit einem neuen Eigentümer eine weitergehende Vereinbarung treffen.

**GR Dr. Peter Riedelsberger** merkt an, dem Vertragspartner werde hier unterstellt, dass er sich nicht an die Vereinbarung hält. Ist dieser nicht vertrauenswürdig? Man könne zum Vertrauensschutz eine Tafel mit dem Hinweis auf die Umkehrmöglichkeit aufstellen. Dann sei auch das Thema der Gutgläubigkeit erledigt.

**GR<sup>in</sup> Uli Böker** weist das Vertrauensthema zurück. Es geht nicht um eine Person, sondern darum, dass mit öffentlichen Mitteln etwas errichtet wurde, auch die Vertragskosten werden von der Ge-

meinde übernommen, sowie sämtliche notwendigen Sanierungen. Es könnten auch Beschädigungen durch den Eigentümer verursacht werden.

**GR Dr. Thomas Schweiger** erwidert, wenn jemand etwas mutwillig beschädigt, gibt es einen Schadenersatzanspruch gegen den Verursacher, wenn er ermittelt werden kann. Das muss nicht vertraglich festgelegt werden. Wenn der Verursacher nicht festgestellt werden kann, ist üblicherweise der Dienstbarkeitsberechtigte in der Pflicht.

**GR<sup>in</sup> Mag<sup>a</sup> Hemma Fuchs** tut sich, insbesondere bei diesem Punkt, sehr schwer, den Bürger\*innen den Sachverhalt und die Entscheidung des Gemeinderats zu vermitteln. Die Gemeinde hat eine Vorleistung erbracht, indem der Weg und der Umkehrplatz asphaltiert wurden. Der normale Vorgang wäre, dieses Fahrrecht grundbücherlich abzusichern. Hier liegt nun ein anderes Vertragswerk vor, bei dem sie den Eindruck gewonnen hat, dass die Gemeinde etwas für den öffentlichen Nutzen schafft und der Eigentümer sich dann aussuchen kann, ob er der Verbücherung zustimmt oder nicht. Das verursacht ihr ein Unbehagen, daher werde sie sich der Stimme enthalten.

**Bgm<sup>in</sup> Maria Hagenauer** erwidert, in vielen Gemeinde würden solche Dienstbarkeitsverträge abgeschlossen, die nicht verbüchert sind. Das sei Gang und Gäbe, kein Ausnahmefall. Die Wendemöglichkeit für die Bürger\*innen besteht nur, wenn der Dienstbarkeitsvertrag beschlossen wird. Das ist vor allem im Sinne der weiter oben wohnenden Bürger\*innen.

**AL<sup>in</sup> Renate Gräf MA M. A.** ergänzt, dass es für die Gemeinde wesentlich ist, dass die Schneeräumung gewährleistet ist. Die Gemeinde ist zum Winterdienst verpflichtet, weil es sich um eine öffentliche Straße handelt. Wenn es keine Umkehrmöglichkeit gibt, muss die Räumung notfalls händisch erfolgen. Bezüglich der Müllentsorgung könne man Sonderregelungen treffen, Einsatzfahrzeuge dürfen ohnehin wenden.

**GV<sup>in</sup> Mag<sup>a</sup> Ingrid Rabeder-Fink** fragt, inwiefern es die Möglichkeit gibt, diese Dienstbarkeit so abzusichern, dass sich daraus eine Verbindlichkeit ableitet.

**Bgm<sup>in</sup> Maria Hagenauer** erwidert, dass eine entsprechende Beschilderung erfolgt. Das wurde bereits besprochen.

**GR Dr. Thomas Schweiger** ergänzt, die Tafel wird auf öffentlichem Gut aufgestellt. Das muss daher nicht vertraglich mit dem Eigentümer geregelt werden.

Vizebgm. DI Gerhard Leibetseder stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

**„Dem vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag (samt Beilage ./A), abgeschlossen zwischen dem Grundstückseigentümer Gst. Nr. 501 und 514 KG Niederottensheim und der Marktgemeinde Ottensheim wird vom Gemeinderat die Zustimmung erteilt.“**

Die Vorsitzende bittet hierauf um

## ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen ÖVP, SPÖ und FPÖ sowie Adi Pernkopf und Ingrid Rabeder Fink von der Fraktion Pro O. Gegen den Antrag stimmt Torben Walter (Pro O). Michaela Kaineder, Hemma Fuchs, Thomas Schoberleitner, Johannes Reiter-Schwaighofer, Uli Böker, Petra Pollak und Manuela Wolfmayr (alle Pro O) enthalten sich der Stimme.

**Die Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 16 ja-Stimmen, einer Nein-Stimme und 7 Stimmenthaltungen angenommen wurde.**

Elisabeth Fahrnberger war zum Zeitpunkt der Abstimmung nicht im Saal.

### **10. Pachtvertrag Fischereirecht Sagbach**

GR Dr. Thomas Schweiger erläutert, die Marktgemeinde Ottensheim sei unter der Ordnungsnummer 01/50\*80/1 im Fischereibuch für den politischen Bezirk Urfahr-Umgebung, betreffend den „Sagbach (Sagmühlbach)“ als Fischereiberechtigte eingetragen. Dieses der Marktgemeinde Ottensheim alleine zustehende Fischereirecht ist begrenzt vom Ursprung in der KG Gramastetten auf einer Länge von ca. 1,9 km bis zum Schnittpunkt der Gemeindegrenzen von Puchenau, Gramastetten und Ottensheim und weiter bachabwärts in der KG Niederottensheim auf einer Länge von 1,6 km auf die rechte Bachhälfte bis zur Mündung in die Donau, wobei hier der Sagbach ein Grenzbach zwischen den Gemeinden Puchenau und Ottensheim ist. Die Länge des Fischwassers beträgt daher im gesamten 3,5 km, davon 1,6 km nur hinsichtlich der rechten Bachhälfte.

Dieses Fischereirecht ist seit dem Jahr 1970 verpachtet, der letzte Pachtvertrag, abgeschlossen mit 01.10.1997 wurde vom bisherigen Pächter mit 31.03.2023 aufgekündigt.

Mit E-Mail vom 13.02.2023 hat nun der Sohn des bisherigen Pächters um Eintritt in den Pachtvertrag für das Fischereirecht ersucht.

Der Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft hat in seiner Sitzung vom 02.03.2023 den Sachverhalt beraten und empfiehlt dem Gemeinderat einhellig, den Pachtvertrag mit dem neuen Pächter wiederum auf mindestens 10 Jahre abzuschließen. Dies auch deshalb, weil der neue Pächter das Fischereirecht auch auf der gegenüberliegenden Seite des Sagbachs im Gemeindegebiet Puchenau innehat. Alle weiteren Vertragsinhalte (Pachtzins, Vergebührung, Kündigung etc.) bleiben aufrecht. Der aktuelle Pachtzins beträgt € 71,31 und wird jährlich indexangepasst.

Der vorliegende Pachtvertrag wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

GR Dr. Thomas Schweiger stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

**„Dem vorliegenden Pachtvertrag für das Fischereirecht Sagbach wird vom Gemeinderat die Zustimmung erteilt.“**

Die Vorsitzende bittet hierauf um

**ABSTIMMUNG**

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

Petra Pollak war zum Zeitpunkt der Abstimmung nicht im Saal.

#### **11. Verlängerung bestehender Prekarien**

##### **a) Objekt Marktplatz 9 (altes Amtshaus)**

##### **b) Objekt Donauhalle – ehemalige Saunaräumlichkeiten**

#### **a.) Objekt Marktplatz 9 (altes Amtshaus) – Verlängerung der bestehenden Prekarien**

GR Dr. Thomas Schweiger informiert darüber, dass der Gemeinderat der Marktgemeinde Ottensheim in seinen Sitzungen am 6. Februar 2012, 09.02.2015 bzw. 07.05.2018 für die Nutzung der Räumlichkeiten des „Alten Amtshauses“ Prekarien bzw. eine Nutzungsvereinbarung abgeschlossen sowie diese in seiner Sitzung am 09.05.2022 für den Zeitraum von 1 Jahren, bis 30. April 2022, verlängert hat.

Im Einzelnen waren dies:

**OTELO/Freiraum:** alle Räume im zweiten Obergeschoß (ca. 180 m<sup>2</sup>)  
ehemaliger Traforaum im Erdgeschoß (ca. 9,5 m<sup>2</sup>)

**Kinderfreunde:** Erstes Obergeschoß – ehemaliges Bautechnikbüro (ca. 27 m<sup>2</sup>)  
ev. gemeinsame Nutzung mit den Pfadfindern

**Pfadfinder:** Erstes Obergeschoß – ehemaliges Bürgerservice-Büro + ehemaliges Büro Bauabteilungsleitung (ca. 58 m<sup>2</sup>)

#### **Werkstatt**

**altes Amtshaus:** Erstes Obergeschoß – ehemalige Bauabteilung + Archivraum  
+ ehemaliges Standesamt (ca. 64,50 m<sup>2</sup>)

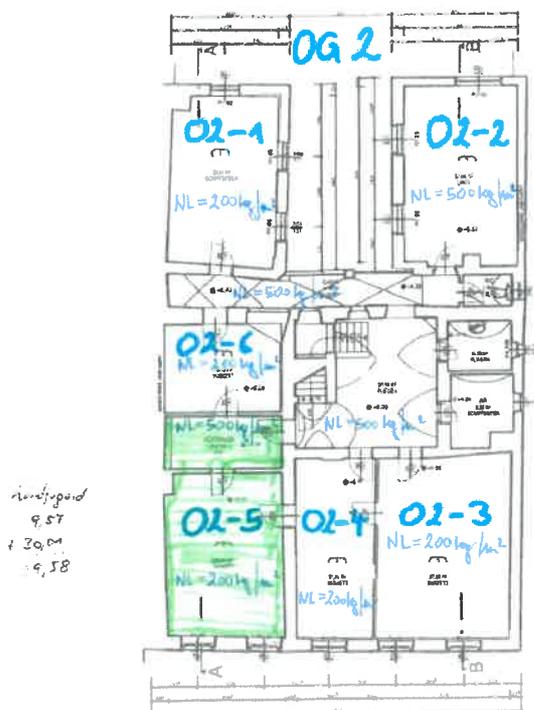
## JugendRaum

Ottensheim: Erdgeschoß - ehemalige Tagesheimstätte (ca. 57 m<sup>2</sup>) samt Nebenräumen

Allen nicht kommerziellen NutzerInnen wurde das Nutzungsrecht in Form eines Prekariums eingeräumt, mit der Werkstatt altes Amtshaus, als kommerzielle Nutzerin, wurde eine Nutzungsvereinbarung abgeschlossen.

Der Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft hat generell über eine Änderung der Nutzungsbedingungen, vor allem in Bezug auf Kostenersätzen für alle derzeit kostenfreien Nutzungen von Gemeinderäumlichkeiten ab 01.01.2024 beraten.

Seitens der Nutzungsberechtigten wird nun ersucht, die bestehenden Nutzungsvereinbarungen zu verlängern. Der Verein OTELO/Freiraum, angesiedelt im 2. OG hat jedoch bekanntgegeben, nicht mehr die gesamte Fläche von ca. 180 m<sup>2</sup> nutzen zu wollen. Stattdessen hat die Landjugend Ottensheim-Puchenau nach einer Besichtigung Interesse an den zwei Räumen mit einer Nutzfläche von ca. 40 m<sup>2</sup> gezeigt.



Der Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen hat in seiner Sitzung vom 02.03.2023 den Sachverhalt beraten und empfiehlt einhellig dem Gemeinderat, die Prekarien bzw. Nutzungsvereinbarung im Alten Amtshaus bis zum 31.12.2023 zu verlängern, sowie der Landjugend die Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen.

## Wortmeldungen:

GRI<sup>n</sup> Uli Böker merkt an, dass es grundsätzlich wichtig ist, sich mit der Verwertung der gemeindeeigenen Liegenschaften zu befassen. Sie glaubt aber nicht, dass das bis zum 31.12.2023 möglich ist. Ein

Konzept muss qualitativ gut aufbereitet werden, Planungsprozesse erarbeitet werden usw. Gerade, weil ein neuer Verein einzieht, hält sich die Nutzungsdauer von einem halben Jahr für zu kurz. Sie halte eine Nutzungsdauer bis Ende 2024 für sinnvoll.

**GR Dr. Thomas Schweiger** erwidert, die Idee sei nicht gewesen, eine komplette Nutzungsänderung festzulegen, sondern im Sinne jener Liste, die von der SPÖ angefordert wurde, zu überprüfen, wie die unterschiedlichen derzeitigen Nutzungsvereinbarungen auf eine gemeinsame Ebene gehoben werden können. Das glaubt er in diesem Zeitraum schaffen zu können.

Man weiß nicht, wie sich die budgetäre Lage entwickelt. Sollte Ottensheim möglicherweise eine Härteausgleichsgemeinde werden, käme man in die Lage, von allen Nutzer\*innen die Betriebskosten verlangen zu müssen. In diesem Fall dürfen keinerlei Bevorzugungen vorgenommen werden. Unter diesem Gesichtspunkt ist der Endzeitpunkt mit Ende des Jahres sinnvoller. Er plädiert grundsätzlich dafür, solche Vereinbarungen auf Budgetjahre abzuschließen. Bei der Donauhalle nutzt die Sektion Tennis den Saunaraum, die Vereinbarung läuft aktuell aus. Hier soll ebenfalls die Vereinbarung bis 31.12.2023 verlängert werden.

**GR Dr. Thomas Schweiger** stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschliesse:

a)

Die Marktgemeinde Ottensheim verlängert die bestehenden Prekarien bis auf Widerruf der Projektgruppe „OTELO Ottensheim/Freiraum“, der Pfadfindergruppe, den Kinderfreunden, Landjugend Ottensheim-Puchenau sowie dem JugendRaum Ottensheim für die gemeinsame Nutzung der Räumlichkeiten im Objekt Marktplatz 9, samt Allgemeinräumen voraussichtlich bis 31.12.2023, beginnend mit 1. Mai 2023.

Die Raumaufteilung gestaltet sich wie folgt:

**OTELO/Freiraum Ottensheim:** Räume im zweiten Obergeschoß (ca. 140 m<sup>2</sup>)

ehemaliger Traforaum im Erdgeschoß (ca. 9,5 m<sup>2</sup>)

**Landjugend**

zwei Räume im zweites Obergeschoß – (ca. 40 m<sup>2</sup>)

ehemals Räumlichkeiten von OTELO/Freiraum Ottensheim

**Kinderfreunde:**

Erstes Obergeschoß – ehemaliges Bautechnikbüro (ca. 27 m<sup>2</sup>)

ev. gemeinsame Nutzung mit den Pfadfindern

**Pfadfinder:**

Erstes Obergeschoß – ehemaliges Bürgerservice-Büro +

ehemaliges Büro Bauabteilungsleitung (ca. 58 m<sup>2</sup>)

**JugendRaum**

**Ottensheim**

ehemalige Tagesheimstätte samt Nebenräumen (ca. 57 m<sup>2</sup>) +

ehemaligen FCO-Clubraum (ca. 33 m<sup>2</sup>)

Allgemeinräume im 1.OG und 2. OG (Stiegenhaus, WCs, Küche, Garderobe) stehen allen NutzerInnen, ausgenommen dem Verein JugendRaum Ottensheim, zur Verfügung.

Die Benützung des Hofes ist bis auf Widerruf allen NutzerInnen bis 22 Uhr gestattet.

Die Räumlichkeiten werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt, die anfallenden Betriebskosten übernimmt die Gemeinde. Die Weitervermietung an Dritte wird ausdrücklich untersagt.

Bei der Zuerkennung der jährlichen Vereinssubventionen ist die unentgeltliche Zurverfügungstellung der Räume zu berücksichtigen. Die Gemeinde tätigt jedoch keinerlei Investitionen am Gebäude. Weiters wird darauf hingewiesen, dass jede wie auch immer gewährte Nutzung keinerlei Anspruch auf eine Ersatzlösung nach Nutzungsende begründet.

Voraussetzung für die weitere Überlassung der Räumlichkeiten ist die verbindliche Einhaltung der Hausordnung durch die Nutzungsberechtigten. Für den JugendRaum Ottensheim ist eine gesonderte Hausordnung verbindlich einzuhalten.

Die NUTZUNGSVEREINBARUNG, abgeschlossen am 06.02.2012 und verlängert am 09.02.2015, am 07.05.2018 sowie am 23.04.2020, zwischen der Marktgemeinde Ottensheim, Marktplatz 7, 4100 Ottensheim als Bestandsgeberin und der Donauländerei (jetzt Werkstatt altes Amtshaus), vertreten durch Iona Steixner, Obermursberg 16, 4111 Walding als Nutzerin wird insofern abgeändert, dass die Nutzungsdauer um ein weiteres Jahr verlängert wird und diese somit mit 31. Dezember 2023 endet, ohne dass es einer Aufkündigung bedarf.

Eine beiderseitige Kündigung ist unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten jährlich zum 30.06. bzw. 31.12. eines jeden Kalenderjahres möglich.

Alle anderen Bedingungen der gegenständlichen Nutzungsvereinbarung bleiben unverändert aufrecht.“

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

#### **b.) Objekt Donauhalle - ehemaliger Saunaraums**

Im Zusammenhang mit der Einstellung des Saunabetriebs in der Donauhalle, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 22.03.2021 die frei gewordenen Räumlichkeiten

- OG Aufenthaltsraum (ehemalige Garderobe und Aufenthaltsraum Sauna, nunmehr 1 Raum, ca. 30 m<sup>2</sup>)
- OG Terrasse (ca. 10 m<sup>2</sup>)

dem Tennisverein als Klublokal in Form eines Prekariums bis vorerst 31.03.2023 zur Verfügung gestellt.

Aufgrund der auslaufenden Vereinbarung hat auch in diesem Fall der Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft am 02.03.2023 über die Verlängerung beraten und einhellig eine Verlängerung bis 31.12.2023 empfohlen.

GR Dr. Thomas Schweiger stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

b) „Die Raumaufteilung gestaltet sich wie folgt:

- OG Aufenthaltsraum (ehemalige Garderobe und Aufenthaltsraum Sauna, nunmehr 1 Raum, ca. 30 m<sup>2</sup>)
- OG Terrasse (ca. 10 m<sup>2</sup>)
- Allgemeinräume im 1.OG (Stiegenhaus, WC) stehen allen Nutzer/innen der DONAUHALLE zur Verfügung.

Der eigentliche Saunabereich (Duschen, Dampfbad, Saunen, Technikraum) ist nicht Teil der Vereinbarung. Der Zugang dazu ist Vertreter/innen der Marktgemeinde Ottensheim jederzeit zu ermöglichen.

c) Die Räumlichkeiten werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt, die anfallenden Betriebskosten übernimmt die Gemeinde.

d) Die Räumlichkeiten sind von der Sektion Tennis regelmäßig auf eigene Kosten zu reinigen und in ordnungsgemäßem Zustand zu halten.

e) Die Weitervermietung an Dritte wird ausdrücklich untersagt. Die Nutzungsberechtigung gilt nur für den TSV-Ottensheim, im Besonderen für die Mitglieder der Sektion Tennis, bzw. für Gastmannschaften im Rahmen von Meisterschaften in Begleitung von Mitgliedern.

f) Der Zugang zu den Räumlichkeiten ist nur zu den jeweils regulären Öffnungszeiten der DONAUHALLE Ottensheim (täglich von 8:00 bis 22:00 Uhr) möglich.

g) Der Sektion Tennis werden Schlüssel für den Zugang zu den oben angeführten Räumlichkeiten ausgehändigt. Die Inhaber dieser Schlüssel sind namentlich bekannt zu geben. Für den weiteren Zutritt organisiert die Sektion Tennis ein Zutrittssystem und erstellt und aktualisiert eine Liste mit Berechtigten.

h) Bei der Zuerkennung der jährlichen Vereinssubventionen ist die unentgeltliche Zurverfügungstellung der Räume zu berücksichtigen.

i) Bauliche Veränderungen am Nutzungsgegenstand dürfen nur mit Genehmigung der Marktgemeinde Ottensheim vorgenommen werden. Nach Wahl der Nutzer/innen gehen bei Beendigung des Prekariums die Investitionen, Adaptierungen, Einbauten und dergleichen entweder ersatzlos in das Eigentum der Marktgemeinde Ottensheim über oder es muss zu Lasten der Nutzer/innen der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt werden.

Die Gemeinde tätigt, abgesehen von einer finanziellen Unterstützung zum Umbau keinerlei weiteren Investitionen an den Räumen. Weiters wird darauf hingewiesen, dass jede wie auch immer gewährte Nutzung keinerlei Anspruch auf eine Ersatzlösung nach Nutzungsende begrundet.

j) Voraussetzung für die Überlassung der Räumlichkeiten ist die verbindliche Einhaltung der jeweils gültigen Hausordnung durch die Nutzungsberechtigten.

k) Das Prekarium wird gegen jederzeitigen Widerruf bis 31.12.2023 gewährt, ohne dass es einer Aufkündigung bedarf.“

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## **12. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 6.33 „Radweg“ im Bereich des Grundstückes Nr. 470/1 (Teilfl.). KG Oberottensheim – Plangenehmigung**

Vizebgm. DI Gerhard Leibetseder führt aus, das Verfahren zur Flächenwidmungsplanänderung sei in der 10. Gemeinderatssitzung vom 07.11.2022 von Amts wegen eingeleitet worden.

Im Zuge der Verständigung nach § 33 Abs. 2 in Verbindung mit § 36 Abs. 4 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. sind zur gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes die nachfolgenden Stellungnahmen eingegangen. Diese werden dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung:

Mit Schreiben vom 10.01.2023 wird mitgeteilt, dass die Marktgemeinde Ottensheim durch die vorgelegte Änderung beabsichtigt, Teilflächen des Grundstückes Nr. 470/1, KG Oberottensheim im Ausmaß von 951 m<sup>2</sup> von Bauland – Gemischtes Baugebiet Ff1 (Die als Schutzzone ausgewiesene Fläche ist zur Gänze als Grünfläche zu gestalten, Zu- und Ausfahrten sind unzulässig.) in Bauland – Gemischtes

Baugebiet SP9 (Die als Schutzzone ausgewiesene Fläche ist zur Gänze als Grünfläche zu gestalten, Zu- und Ausfahrten sind unzulässig. Ausgenommen sind Fuß- und Radwege.) umzuwidmen. Es ändert sich also lediglich die Schutzzonendefinition, um die Verbreiterung eines bestehenden Fuß- und Radweges zu ermöglichen. Die betroffene Fläche liegt nördlich der B127 Rohrbacher Straße als auch der Bahnlinie an der Gemeindegrenze zu Walding. In Berücksichtigung der Aussagen der ergänzend eingeholten fachlichen Stellungnahmen – diese werden beiliegend zur Kenntnis gebracht – wird mitgeteilt, dass gegen die vorliegende Änderung kein Einwand besteht. Aus raumordnungsfachlicher Sicht wird zudem festgehalten, dass kein Widerspruch mit den Zielen des örtlichen Entwicklungskonzeptes festgestellt wurde.

#### Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft:

Mit Schreiben vom 24.11.2022 wird mitgeteilt, dass sich die Planungsfläche lt. Oö. Einzugsgebieteverordnung im Zuständigkeitsbereich der Wildbach- und Lawinenverbauung befindet. In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme der WLV verwiesen. Ansonsten bestehen seitens der Abteilung Wasserwirtschaft keine Einwände.

#### Wildbach- und Lawinenverbauung, Forsttechnischer Dienst:

In der Stellungnahme vom 22.11.2022 wird mitgeteilt, dass die gegenständliche Umwidmungsfläche laut OÖ Einzugsgebietsverordnung LGBl. 105/2020 vom 05.11.2020 im Wildbacheinzugsgebiet Groisenbach und laut aktuellem Gefahrenzonenplan (GZ: BMLFUW-LE.3.3.3/0007-III/5/2017 vom 31.01.2017) in einer Gelben Gefahrenzone liegt. Beim Eintritt eines Bemessungsereignisses ist in diesem Bereich mit flächigen Überflutungen zu rechnen. Durch die gegenständliche Änderung soll die Möglichkeit geschaffen werden, den Radweg breiter zu gestalten. Im öffentlichen Interesse am Schutz vor Wildbachgefahren ergeben sich bezüglich der geplanten Anpassung des Flächenwidmungsplanes keine Einwände.

#### ÖBB Immobilienmanagement GmbH:

Mit Schreiben vom 29.11.2022 wird mitgeteilt, dass der Bauverbotsbereich der ÖBB freigehalten werden muss. Der Bauverbotsbereich der Eisenbahn ist in Bahnhöfen („Weichenanfang“ der äußeren Weiche) ein Bereich von 12 m von der Bahnhofsgrenze, auf der Strecke 12 m von der nächstliegenden Gleisachse. Diese 12m-Bereiche gelten unabhängig von den Grundeigentumsverhältnissen. Weiters darf der vorhandene Sichtraum einer nicht technisch gesicherten Eisenbahnkreuzung weder vorübergehend noch auf Dauer eingeschränkt werden. Auf Bahngrund und im Bauverbotsbereich der Eisenbahn ist die Errichtung von bahnfremden Anlagen gemäß §42 und §43 Eisenbahngesetz 1957 (in der letztgültigen Fassung) nur dann zulässig, wenn zwischen dem Bauwerber und dem Eisenbahnunternehmen (ÖBB) Einigung erzielt wird.

Der Bauwerber verpflichtet sich zur Duldung von Immissionen, insbesondere aufgrund von Erschütterungen durch den Bahnbetrieb und hält die ÖBB-Infrastruktur AG sowie deren Rechtsnachfolger diesbezüglich schad – und klaglos.

Der Bauwerber nimmt für sich und die Rechtsnachfolger einverständlich zur Kenntnis, dass er eventuell zu treffende Lärmschutzmaßnahmen, die durch die Lärmentwicklung des Bahnbetriebs notwendig sind, auf seine Kosten durchführen lässt. Dies gilt auch, wenn sich bei einer Erhöhung der Streckengeschwindigkeit, Anzahl der fahrenden Züge oder ähnliches der Lärmpegel vom derzeitigen Ausmaß erhöhen sollte. Die Wasserableitung darf nicht zum Bahnkörper erfolgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein künftiger Ausbau der Bahnstrecke nicht ausgeschlossen werden kann. Dies beinhaltet auch eine eventuelle Verlegung der derzeitigen Trassenlage.

Sollte sich durch die Umwidmung bzw. Bebauung der Grundstücke die Verkehrsfrequenz an der bestehenden Eisenbahnkreuzung maßgeblich erhöhen, wodurch eine Adaptierung (z.B. Art der Sicherung, Verbreiterung der Fahrstreifen, zusätzliche Gehsteige usw.) an der bestehenden Eisenbahnkreuzung erforderlich werden, sind sämtliche anfallenden Kosten durch die Gemeinde bzw. die neuen Grundeigentümer zu tragen.

#### Netz OÖ. Energie AG Oberösterreich, Strom:

In der Stellungnahme bezüglich der Elektrizitätsleitungsanlagen vom 18.11.2022 wird mitgeteilt, dass gegen die oben angeführte Änderung kein Einwand besteht.

#### Netz OÖ. Energie AG Oberösterreich, Gas:

In der Stellungnahme bezüglich der Erdgasleitungsanlagen vom 17.11.2022, wird gegen die angeführte Änderung kein Einwand erhoben. Es befinden sich keine Erdgasleitungsanlagen in diesem Bereich.

In der 11. Sitzung des Ausschusses für Raumordnung, Straßen und Verkehr vom 02.03.2023 wurden die Stellungnahmen behandelt und dem Gemeinderat mehrheitlich empfohlen, die Plangenehmigung zu beschließen.

Der vorliegende Änderungsplan vom 24.10.2022 einschließlich des Erläuterungsberichtes vom Oktober 2022 der Planergruppe TOPOS III bilden einen wesentlichen Bestandteil des Beschlusses und werden ebenso wie sämtliche eingebrachte Stellungnahmen dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Aufgrund der bestehenden Sach- und Rechtslage möge der Gemeinderat der gegenständlichen Planänderung die Zustimmung erteilen.

#### **Wortmeldungen:**

GR<sup>in</sup> Uli Böker merkt an, dass es grundsätzlich richtig und gut ist, dort einen Radweg zu errichten. In der 8. Sitzung im Oktober wurde einhellig beschlossen, vorher eine Kostenschätzung zu erstellen. Sie hätte erwartet, dass in diesem Zeitraum eine Kostenbezeichnung möglich ist. Angeblich beabsichtigt die Gemeinde Walding das auch mit KIP-Mitteln zu finanzieren, aber für ein sorgfältig budgetiertes Projekt ist eine Kostenschätzung und ein Kostenteilungsplan unerlässlich. Aus diesem Grund wird sie dem Antrag nicht zustimmen, auch wenn sie das Projekt inhaltlich befürwortet.

**Vizebgm. DI Gerhard Leibetseder** erwidert, auch er hätte erwartet, dass die Kostenschätzung bereits vorliegt. Das scheint sich aber noch hinauszuzögern. Mit diesem Beschluss wird aber noch keine Kostenbeteiligung eingegangen, es geht hier nur um die generelle Raumordnung.

**GR Torben Walter MA** merkt an, dass er die Verbreiterung des Radweges befürwortet. Er möchte nur darauf hinweisen, dass es sich hier um einen Hangwasserstaubereich handelt. Darauf sei bei der baulichen Ausführung zu achten.

**Bgm<sup>in</sup> Maria Hagenauer** erwidert, hier wird es die Vorschreibung eines Wasserrechtsprojektes geben. Das treibt die Kosten natürlich auch in die Höhe, aber darum komme man nicht herum.

Vizebgm. DI Gerhard Leibetseder stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Der vorliegenden Flächenwidmungsplanänderung Nr. 6.33 „Radweg“ im Bereich des Grundstücks Nr. 470/1 (Teilfl.), KG Oberottensheim, samt dem Erläuterungsbericht als integralen Bestandteil, wird nach ordnungsgemäß durchgeführtem Verfahren im Sinne der §§ 33, 34 und 36 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. seitens des Gemeinderates der Marktgemeinde Ottensheim die Zustimmung erteilt.“

Die Vorsitzende bittet hierauf um

**ABSTIMMUNG**

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen ÖVP, SPÖ, FPÖ und Pro O, ausgenommen Uli Böker. Diese enthält sich der Stimme.

**Die Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 24 ja-Stimmen, keiner Nein-Stimmen und einer Stimmenthaltung angenommen wurde.**

### **13. Nachwahlen der Fraktion ÖVP - Nachwahl Gemeindevorstand**

Bürgermeisterin Maria Hagenauer erläutert, im Zusammenhang mit dem Verzicht des Gemeindevorstandsmitglieds, Georg Fiederhell auf sein Mandat im Gemeindevorstand sei sein freigewordenes Mandat gemäß den Bestimmungen des § 32 (2) Oö. Gemeindeordnung nachzubersetzen. Es ist eine Nachwahl erforderlich.

Für die Nachbesetzung ist die Fraktion der ÖVP vorschlagsberechtigt.

Die Mitglieder dieser Fraktion sind daher auch für die Nachwahl wahlberechtigt. Für die Durchführung der Wahl gibt das Gesetz die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Wahlberechtigten als

erforderliches Präsenzquorum und die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Wahlberechtigten vor.

Die Gemeinderatsfraktion ÖVP hat beim Vorsitzenden für die Nachwahl des Gemeindevorstandsmitgliedes gemäß den Bestimmungen des § 32 (2) Oö. GemO 1990 einen schriftlichen Wahlvorschlag eingebracht. Dieser Wahlvorschlag lautet auf:

**Herrn Mag. Dr. Thomas Peter Schweiger, Am Hochgatter 34, 4100 Ottensheim**

Der Wahlvorschlag entspricht den gesetzlichen Bestimmungen und weist die notwendigen Unterstützungsunterschriften der zur Einbringung berechtigten Wahlpartei auf.

Um den Wahlvorgang zu vereinfachen, soll im Sinne der Bestimmungen des § 52 Oö. Gemeindeordnung 1990 von der geheimen Wahl mittels Stimmzettel abgegangen und die Wahl durch öffentliche Abstimmung durchgeführt werden. Für diesen Beschluss ist die Einstimmigkeit des gesamten Gemeinderates erforderlich.

Bürgermeisterin Maria Hagenauer stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

**„Für die Durchführung der gegenständlichen Nachwahlen wird im Sinne der Bestimmungen des § 52 Oö. Gemeindeordnung 1990 von der geheimen Wahl mittels Stimmzettel abgegangen und die durchzuführenden Wahlen durch öffentliche Abstimmung vorgenommen.“**

Die Vorsitzende bittet hierauf um

**ABSTIMMUNG**

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

Aufgrund der einstimmigen Annahme des Antrages kann von der geheimen Stimmzettelwahl abgegangen werden.

In weiterer Folge wird die Fraktion ÖVP um Abstimmung über den vorliegenden Wahlvorschlag für die Neuwahl eines Gemeindevorstandsmitgliedes ersucht.

Bürgermeisterin Maria Hagenauer stellt daher den ANTRAG, die Fraktion ÖVP beschließe:

**„Nach dem vorliegenden Wahlvorschlag wird Herr Mag. Dr. Thomas Peter Schweiger in den Gemeindevorstand als Mitglied gewählt.“**

Die Vorsitzende bittet hierauf um

#### ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

Nach abgeschlossener Wahl wird die Angelobung des neu gewählten Gemeindevorstandsmitgliedes, Mag. Dr. Thomas Peter Schweiger, gemäß § 24 (4) Oö. GemO 1990, durch die Bürgermeisterin vorgenommen.

#### **14. Nachwahl in Ausschüsse – Fraktion pro O**

GV<sup>in</sup> Mag<sup>a</sup> Ingrid Rabeder-Fink führt aus, Frau MMag<sup>a</sup> Teresa Wielend von der Fraktion pro O habe mit Schreiben vom 15.02.2023, eingegangen im Gemeindeamt am 27.02.2023, auf ihr Gemeinderatsmandat für die Gemeinderatsperiode 2021 – 2027 verzichtet. Der Verzicht erstreckt sich nicht auf die Ersatzmitgliedschaft. Auf die frei gewordene Stelle im Gemeinderat wurde Petra Pollak berufen.

Manuela Wolfmayr von der Fraktion Pro O hat mit Wirkung vom 09.03.2023 (Schreiben vom 7. März 2023) auf ihre Funktion als Mitglied im Ausschuss Kultur, Freizeit und Sport der Marktgemeinde Ottensheim verzichtet.

Thomas Schoberleitner von der Fraktion Pro O hat mit Wirkung vom 09.03.2023 (Schreiben vom 8. März 2023) auf seine Funktion als Ersatzmitglied im Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Wasserwirtschaft der Marktgemeinde Ottensheim verzichtet.

Anna Luger-Stoica von der Fraktion Pro O hat mit Wirkung vom 07.03.2023 (Schreiben vom 6. März 2023) auf ihre Funktion als Ersatzmitglied im Ausschuss Kultur, Freizeit und Sport der Marktgemeinde Ottensheim verzichtet.

Mag<sup>a</sup> Felicitas Egger von der Fraktion Pro O hat mit Wirkung vom 09.03.2023 (Schreiben vom 16. Februar 2023) auf ihre Funktion als Mitglied im Ausschuss für Raumordnung, Straßen und Verkehr der Marktgemeinde Ottensheim verzichtet.

MMag<sup>a</sup> Teresa Wielend von der Fraktion Pro O hat mit Wirkung vom 09.03.2023 (Schreiben vom 1. März 2023) auf ihre Funktion als Mitglied im Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Wasserwirtschaft der Marktgemeinde Ottensheim verzichtet.

Mag<sup>a</sup> Tanja Obernberger von der Fraktion Pro O hat mit Wirkung vom 09.03.2023 (Schreiben vom 5. März 2023) auf ihre Funktion als Ersatzmitglied im Ausschuss für Raumordnung, Straßen und Verkehr der Marktgemeinde Ottensheim verzichtet.

Josef Pointner von der Fraktion Pro O hat mit Wirkung vom 09.03.2023 (Schreiben vom 1. März 2023) auf seine Funktion als Ersatzmitglied im Ausschuss für Raumordnung, Straßen und Verkehr der Marktgemeinde Ottensheim verzichtet.

Dadurch sind Nachwahlen gem. § 33 Abs 5 iVm. § 32 Abs 1 Oö. GemO 1990 idGF. erforderlich:

Für die erforderliche Nachwahl liegt dem Gemeinderat ein entsprechender schriftlicher Wahlvorschlag der vorschlagsberechtigten Wahlpartei pro O vor. Dieser Wahlvorschlag entspricht den formellen Erfordernissen, insbesondere weist er auch die notwendige Anzahl von Unterstützungsunterschriften auf.

Im Zusammenhang mit dem Verzicht von

- E-GR<sup>in</sup> Manuela Wolfmayr als Mitglied im Ausschuss für Kultur, Freizeit und Sport
- E-GR<sup>in</sup> Anna Luger-Stoica als Mitglied des Ausschusses für Raumordnung, Straßen und Verkehr und als Ersatzmitglied im Ausschuss Kultur Freizeit und Sport
- E-GR<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Felicitas Egger als Mitglied des Ausschusses für Raumordnung, Straßen und Verkehr
- E-GR Josef Pointner als Ersatzmitglied im Ausschuss für Raumordnung, Straßen und Verkehr
- E-GR<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Tanja Obernberger als Ersatzmitglied im Ausschuss für Raumordnung, Straßen und Verkehr
- MMag.<sup>a</sup> Teresa Wielend als Mitglied des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz und Wasserwirtschaft
- GR Thomas Schoberleitner als Ersatzmitglied des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz und Wasserwirtschaft

wurde gem. § 33 Abs 5 iVm. § 32 Abs 1 Oö. GemO 1990 i.d.F. des LGBl.Nr. 90/2021 folgender

WAHLVORSCHLAG eingebracht:

**Ausschuss für Kultur, Freizeit und Sport:**

Mitglied E-GR<sup>in</sup> Anna Luger Stoica

Ersatzmitglied E-GR<sup>in</sup> Manuela Wolfmayr

**Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Wasserwirtschaft**

Mitglied GR Thomas Schoberleitner

Ersatzmitglied E-GR<sup>in</sup> MMag.<sup>a</sup> Teresa Wielend

**Ausschuss für Raumordnung, Straßen und Verkehr**

Mitglied	E-GR Josef Pointner
Mitglied	E-GR <sup>in</sup> Mag <sup>a</sup> . Tanja Obernberger
Ersatzmitglied	E-GR <sup>in</sup> Mag. <sup>a</sup> Felicitas Egger
Ersatzmitglied	E-GR <sup>in</sup> Manuela Wolfmayr

Um den Wahlvorgang zu vereinfachen, soll im Sinne der Bestimmungen des § 52 Oö. Gemeindeordnung 1990 von der geheimen Wahl mittels Stimmzettel abgegangen und die Wahl durch öffentliche Abstimmung durchgeführt werden. Für diesen Beschluss ist die Einstimmigkeit des gesamten Gemeinderates erforderlich.

GV<sup>in</sup> Mag<sup>a</sup> Ingrid Rabeder-Fink stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

**„Für die Durchführung der gegenständlichen Nachwahlen wird im Sinne der Bestimmungen des § 52 Oö. Gemeindeordnung 1990 von der geheimen Wahl mittels Stimmzettel abgegangen und die von der Fraktion Pro O durchzuführende Wahl durch öffentliche Abstimmung vorgenommen.“**

Die Vorsitzende bittet hierauf um

**ABSTIMMUNG**

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

**In weiterer Folge wird die Fraktion Pro O um Abstimmung über den vorliegenden Wahlvorschlag ersucht.**

GV<sup>in</sup> Mag<sup>a</sup> Ingrid Rabeder-Fink stellt daher den ANTRAG, die Fraktion pro O beschließe:

**„Nach dem vorliegenden Wahlvorschlag soll folgender Ausschuss neu besetzt werden:**

**Ausschuss für Kultur, Freizeit und Sport:**

Mitglied	E-GR <sup>in</sup> Anna Luger Stoica
Ersatzmitglied	E-GR <sup>in</sup> Manuela Wolfmayr

**Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Wasserwirtschaft**

Mitglied GR Thomas Schoberleitner  
Ersatzmitglied E-Gr<sup>in</sup> MMag.a Teresa Wielend

#### **Ausschuss für Raumordnung, Straßen und Verkehr**

Mitglied E-GR Josef Pointner  
Mitglied E-GR<sup>in</sup> Mag<sup>a</sup>. Tanja Obernberger  
Ersatzmitglied E-GR<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Felicitas Egger  
Ersatzmitglied E-GR<sup>in</sup> Manuela Wolfmayr

Die Vorsitzende bittet hierauf um

#### **ABSTIMMUNG**

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

#### **15. Nachwahl Ausschuss – Fraktion SPÖ**

GR<sup>in</sup> Gabi Plakolm-Zepf informiert darüber, dass E-GR Susanne Glavas von der Fraktion SPÖ mit Wirkung vom 07.03.2023 (Schreiben vom 6. März 2023) auf ihre Funktion als Ersatzmitglied im Ausschuss Soziales & Bildung der Marktgemeinde Ottensheim verzichtet hat.

Dadurch ist eine Nachwahl gem. § 33 Abs 5 iVm. § 32 Abs 1 Oö. GemO 1990 idgF. erforderlich:

#### **Ausschuss für Soziales & Bildung:**

Ersatzmitglied: GR<sup>in</sup> Gabriele Plakolm-Zepf

Für die erforderliche Nachwahl liegt dem Gemeinderat ein entsprechender schriftlicher Wahlvorschlag der vorschlagsberechtigten Wahlpartei SPÖ vor. Dieser Wahlvorschlag entspricht den formellen Erfordernissen, insbesondere weist er auch die notwendige Anzahl von Unterstützungsunterschriften auf.

Um den Wahlvorgang zu vereinfachen, soll im Sinne der Bestimmungen des § 52 Oö. Gemeindeordnung 1990 von der geheimen Wahl mittels Stimmzettel abgegangen und die Wahl durch öffentliche Abstimmung durchgeführt werden. Für diesen Beschluss ist die Einstimmigkeit des gesamten Gemeinderates erforderlich.

GR<sup>n</sup> Gabi Plakolm-Zepf stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

**Für die Durchführung der gegenständlichen Nachwahlen wird im Sinne der Bestimmungen des § 52 Oö. Gemeindeordnung 1990 von der geheimen Wahl mittels Stimmzettel abgegangen und die von der Fraktion SPÖ durchzuführende Wahl durch öffentliche Abstimmung vorgenommen**

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

Aufgrund der einstimmigen Annahme des Antrages kann von der geheimen Stimmzettelwahl abgegangen werden.

**In weiterer Folge wird die Fraktion SPÖ um Abstimmung über den vorliegenden Wahlvorschlag ersucht.**

GR<sup>n</sup> Gabi Plakolm-Zepf stellt daher den ANTRAG, die Fraktion SPÖ beschließe:

**„Nach dem vorliegenden Wahlvorschlag soll folgender Ausschuss neu besetzt werden:**

**Ausschuss für Soziales & Bildung:**

Ersatzmitglied: Gabriele Plakolm-Zepf

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

## **16. Unterstützung „Alter Bauhof“ durch die Gemeinde**

GV<sup>n</sup> Mag<sup>a</sup> Ingrid Rabeder-Fink führt aus, nach dem Wegfall des Postsaal im Gasthaus zu Post, habe es in Ottensheim keinen Ort, an dem Vereine ihre Veranstaltungen durchführen konnten, gegeben.

Seitens der Marktgemeinde Ottensheim wurden über viele Jahre alternative Lösungen entwickelt und diskutiert. Doch für keine dieser Möglichkeiten konnte eine Mehrheit im Gemeinderat gefunden werden, also konnte keine Kulturstätte in Aussicht gestellt werden.

Einer Gruppe von engagierten Menschen wurde dann der Alte Bauhof für Veranstaltungen zur Verfügung gestellt.

Nach und nach entwickelte sich dieser Ort zur Kulturstätte, die durch die OTTO Kulturgenossenschaft betrieben wird. Dieses Konstrukt ist eine zeitgemäße, partizipative Rechtsform, um Fördergeber:innen gegenüber ein verlässlicher Partner sein zu können. Viele örtlichen Kulturvereine sind im Vorstand abgebildet, es gibt 230 Genossenschaftler:innen. Zum erfolgreichen Betrieb des Alten Bauhofs haben die Genossenschaftsanteile der Mitglieder beigetragen, ein Crowdfunding im Jahre 2020, Förderungen des Landes OÖ, des Bundes, der EU, der WKO, Mittel der Marktgemeinde Ottensheim, Sponsorenbeiträge, sowie unzählige Stunden an Eigenleistungen.

Das von den örtlichen Vereinen dort gebotene Programm kommt einer breiten Personengruppe von Kindern, über Jugendliche bis hin zu Erwachsenen zu Gute und wurde bereits mit mehreren Preisen ausgezeichnet (Crowdfunding Award, Hubert von Goisern Kulturpreis, etc). Die aktuelle Unterschriftenpetition mit knapp 1000 Unterschriften zeigt die Unterstützung der Bevölkerung.

Mit einer Nutzungsvereinbarung bis zum Jahre 2025 hat die Marktgemeinde Ottensheim ihre Unterstützung zugesagt.

Um in Ottensheim weiterhin eine Kulturstätte zu haben, braucht die Betreibergruppe Planungssicherheit. Diese ermöglicht es, Förderungen der oben genannten Fördergeber zu beantragen, und somit den örtlichen Vereinen die Möglichkeit für ihre Aktivitäten zu garantieren.

*Antragstext:*

*- die finanzielle Unterstützung des „Alten Bauhof“ als Kulturstätte seitens der Marktgemeinde Ottensheim im Rahmen ihrer Möglichkeiten*

*- die Überarbeitung der Nutzungsvereinbarung, damit etwaige Projektförderungen den aktuellen Förderrichtlinien entsprechen*

*- weitere verbindliche Gespräche, in denen eine höhere Veranstaltungsanzahl angestrebt wird.*

**Wortmeldungen:**

**GR Helmut Kremmaier** merkt an, er habe ein Problem mit der Eile, mit der man zu einem verlängerten Nutzungsvertrag kommen will. Diese Eile könnte durch die Sorge begründet sein, dass Ottensheim im nächsten Jahr eine Abgangsgemeinde werden könnte. Wenn das Land über die Ausgaben der Gemeinde zu befinden hat, könnte diese Nutzungsvereinbarung obsolet werden. Es sei seine Vermutung, dass das der Grund dafür ist, diesen Druck bezüglich der Verlängerung der Vereinbarung aufzubauen. Das Thema Planungssicherheit betrifft auch die Gemeinde in den nächsten Jahren. Denn auch die Gemeinde habe ein Problem mit der Planungssicherheit, weil man nicht weiß, wie sich die Dinge entwickeln. Er glaubt, dass ein 10-Jahresvertrag zum jetzigen Zeitpunkt nicht klug wäre.

**GR Torben Walter MA** erwidert, das sei nicht der Hintergrund für den Dringlichkeitsantrag. Es geht ihnen nur darum, dass so eine wichtige Kulturstätte wie der Alte Bauhof als das zu akzeptieren, was es ist – nämlich der zentrale Kern unserer Kulturlandschaft Ottensheim, die möglichst frühzeitig und umfassend durch die Gemeinde gefördert gehört. Mag sein, dass der Eindruck entsteht, dies eilig in diesem Jahr durchzudrücken. Er ist davon überzeugt, wenn dieser mediale Aufschrei nicht durch zumindest 2 Fraktionen stattgefunden hätte, würde man die Angelegenheit ständig verschieben, wie so viele andere Dinge auch, und zu gar keinem Ergebnis kommen. Solange keine Nutzungsvereinbarung über 10 Jahre vorliegt, sind keine Landesförderungen zugänglich. Die Nutzungsvereinbarung sollte unter der Prämisse verlängert werden, dass dieser Kulturbetrieb als wesentlicher Bestandteil der Ottensheimer Kulturlandschaft gebraucht wird. Der Kulturbetrieb steht allen offen, wenngleich er auch derzeit nicht von allen Kulturschaffenden genutzt wird.

**GR<sup>in</sup> Uli Böker** möchte einige grundsätzliche Dinge anmerken: Es geht hier um die Kulturvereine bzw. um die Kulturschaffenden im weitesten Sinne. Vom Musikverein bis zur zeitgenössischen Kunst und Kultur. Sie selbst ist seit knapp 40 Jahren weitgehend ehrenamtlich im Kulturbereich tätig. Sie weiß, wie wichtig für eine Gemeinde, eine Region, ein Land – für Österreich als Kulturland gesehen – das ist. Für eine Gemeinde wie Ottensheim ermöglicht das Entwicklung.

Eine Gemeinde hat auch einen öffentlichen Auftrag, das steht auch in dem 14-seitigen Bericht des Alten Bauhofs, der allen Gemeinderäten zugegangen ist. Damit ist nicht unbedingt nur monetäre Förderung gemeint, sondern auch das zur Verfügung stellen von Raum und natürlich auch Förderung mit finanziellen Mitteln. Der Landeshauptmann Pühringer habe einmal gesagt: „Kultur kostet, Unkultur kostet viel mehr!“ Genau das ist der Satz, den wir uns merken müssen. Es ist wichtig abzuwägen, ob eine Straßensanierung gerade so dringlich ist. Mit gutem Willen hätte man Mittel für den Alten Bauhof freischaufeln können.

Sie möchte alle dazu einladen, Veranstaltungen im Alten Bauhof zu besuchen. Dann erspürt man, was diese vielen Ehrenamtlichen dort machen, von der nun preisgekrönten Kinderkultur bis zu den vielen anderen Events. Kunst und Kultur ist ihr ein großes Anliegen, auch zu ihrer Zeit als Bürgermeisterin ist das viel zu wenig gefördert worden, wofür die sich immer geschämt hat. Andere Gemeinden, wie Gramastetten mit dem Gramophon, geben weitaus größere Beträge aus, als Ottensheim in den letzten Jahren ausgegeben hat. Der Kulturbetrieb ist nur möglich, weil so viele Ehrenamtliche in Ottensheim arbeiten. Sport ist ebenso wichtig, das sei aber hier nicht das Thema. Es gab schon einige Vorschläge für einen Ottensheimer Kulturbetrieb, die zu keiner Mehrheit geführt haben. Der Alte Bauhof wird auch keine endgültige Lösung sein, möglicherweise wird einmal ein größerer Kultursaal gebraucht. Es werden aber auch alternative Stätten für Proben etc. gebraucht. Es braucht ein klares Bekenntnis der Gemeinde dazu.

**GR Dr. Peter Riedelsberger** merkt an, er finde es ganz toll, was im Alten Bauhof passiert. Wie er eingangs schon formuliert hat, stören ihn die allgemeinen Formulierungen im Antrag. Er fragt ganz kon-

kret: Gibt es schon Budgetansätze, wie hoch die finanzielle Unterstützung sein soll? Gibt es Planungen dazu?

GR<sup>in</sup> Gabi Plakolm-Zepf erwidert, dem Eingangsstatement, dass die Formulierung so unklar ist, stimmt sie zu. Leider hat es nach der Versendung des Antrages keine Absprache mehr gegeben diesbezüglich. Es gibt einen gültigen Gemeinderatsbeschluss zur Prüfung, ob ein Gemeindezentrum mit einem Veranstaltungssaal eine Option wäre. In der momentanen finanziellen Situation ist das nach hinten gerückt, aber es ist auch einer der bestehenden Gemeinderatsbeschlüsse, die in einer Schublade schlummern. Zwischenzeitlich gibt es den Alten Bauhof, der diese Lücke füllt. Zwischen Bürgermeister Füreder und den Betreiber\*innen des Alten Bauhofs ist damals eine Nutzungsvereinbarung bis 2025 beschlossen worden.

Im Vorjahr hat die OTTO Kulturgenossenschaft erstmals darum gebeten, diese Vereinbarung bis 2030 zu verlängern. Der Ausschuss hat einen Lokalausweis gemacht und in einer Sitzung einstimmig empfohlen, dieser Verlängerung zuzustimmen. Im Gemeindevorstand wurde das aus den verschiedensten Gründen verschoben. Letzen Freitag gab es eine Besprechung zwischen Gemeindevertreter\*innen und den Betreiber\*innen, bei der alle festgestellt haben, dass es sich hier um ein sehr gutes Projekt handelt. Sie habe aus dieser Besprechung mitgenommen, dass der Alte Bauhof unter Planungssicherheit versteht, dass er einen Vertrag auf 10 Jahre bekommt. In diesem Fall kommt er auf eine Handlungsebene, auf der er um verschiedenste Förderungen ansuchen kann. Das geht aus ihrer Sicht aus dem vorliegenden Antrag nicht hervor. Das ist zu unklar, daher werde sie einen Gegenantrag einbringen. Auch sie arbeite schon sehr lange im Kunst- und Kulturbereich, ihr ist das gerade hier im Ort ein großes Anliegen. Daher habe sie auch im Ausschuss versucht, den Kulturpreis weiter zu entwickeln. Sie verliest folgenden Gegenantragstext, *der Gemeinderat beschließt*:

- *Der Alte Bauhof als Kulturstätte wird seitens der Marktgemeinde Ottensheim finanziell und ideell im Rahmen der Möglichkeiten unterstützt.*
- *Die Nutzungsvereinbarung wird neu aufgesetzt und bis Ende 2033 verlängert.*
- *Weitere Gespräche bezüglich Erhöhung der Veranstaltungsanzahl und weiterer Optimierungsmaßnahmen sind zu führen und an die zuständigen Behörden durch die Gemeinde heranzutragen und zu unterstützen*

Bgm<sup>in</sup> Maria Hagenauer merkt an, der Text läge nicht schriftlich vor. Am Freitag sei bei dem Gespräch vereinbart worden, regelmäßige Jours Fixes abzuhalten und die weiteren Maßnahmen zu besprechen. Man sei auf einem guten Weg, einen Konsens zu finden. Der gewünschte Verlängerungszeitraum ist bekannt, damit Subventionen beantragt werden können. In diesen Gesprächen können die konkreten Maßnahmen festgelegt werden und man wird relativ schnell zu einer Einigung kommen können. Aus ihrer Sicht braucht es daher nicht so konkrete Maßnahmen in diesem Beschluss. Über den vorliegenden Gegenantrag konnte vorab nicht diskutiert werden

**GV<sup>in</sup> Maga Ingrid Rabeder-Fink** erwidert zur Wortmeldung von Gabi Plakolm-Zepf, dass der Antrag ihrerseits deswegen so formuliert war, weil man der Arbeitsgruppe nicht vorgreifen wollte.

**GV Dr. Thomas Schweiger** regt an, den ersten Absatz des Antrages der Pro O zu verändern und wie folgt zu formulieren: *der Gemeinderat beschliesse, die Unterstützung des Alten Bauhofs als Kulturstätte seitens der Marktgemeinde Ottensheim im Rahmen der finanziellen und rechtlichen Möglichkeiten unter Berücksichtigung der Interessen der Gemeindebürger\*innen zu unterstützen.*

Damit bezieht er sich auf die Interessen der Anrainer\*innen, weil das ein großes Thema sei. Die anderen beiden Absätze würde er unverändert belassen.

**GR Torben Walter MA** bittet um eine zehnmünütige Unterbrechung der Sitzung, um die Antragstexte in der Fraktion beraten zu können.

**GR Franz Breitenfellner** ist der Meinung, dass in dieser Runde jeder den Alten Bauhof erhalten will. Er glaubt nicht, dass man sich auf Kleinigkeiten festhängen muss, bewusst müsse einem natürlich sein, dass es schon etwas kosten wird, die Liegenschaft zu adaptieren. Das sollte aber nicht auf die lange Bank geschoben werden, da die Bausubstanz darunter leidet, wenn nichts gemacht wird. Was die Anzahl der Veranstaltungen betrifft, so sind diese im bisherigen Vertrag auf 30 begrenzt. Das würde er herausnehmen.

**Bgm<sup>in</sup> Maria Hagenauer** erwidert, deshalb wolle ihre Fraktion den Zusatz der „rechtlichen Möglichkeiten“ einfügen, weil es die Auflage der begrenzten Veranstaltungszahl seitens der Bezirkshauptmannschaft gibt. Es müssten etliche Voraussetzungen erfüllt werden, um eine endgültige Veranstaltungsstättenbewilligung zu erhalten. Das ist bisher noch nicht gelungen.

**GR<sup>in</sup> Mag<sup>a</sup> Hemma Fuchs** hat den Eindruck, dass die Gespräche laufen und das Projekt auf einem guten Weg ist, mit Zustimmung aller Beteiligten. Der Antrag hat nur den Sinn, diese laufenden Gespräche zu bestärken und die Ernsthaftigkeit und Verbindlichkeit zu unterstreichen. Sie geht davon aus, dass die Gemeinde die rechtlichen Voraussetzungen dabei im Auge behält und dass das nicht extra formuliert werden muss. Sie hat das Vertrauen, dass diese Aspekte der Lärmbelästigung für die Anrainer\*innen natürlich Teil der Gespräche sind. Das sei in der Folge auch maßgeblich dafür, wie viel Geld eingesetzt werden muss, um einen Lärmschutz umzusetzen.

**GV Dr. Thomas Schweiger** ergänzt, dass darüber diskutiert wird, einen sehr langen Vertrag abzuschließen. Die Beschlussfassung soll nicht nur den aktuellen Gemeinderat binden, sondern auch weitere Perioden. Daher würde er schon dafür plädieren, die rechtlichen und finanziellen Möglichkeiten und auch die Interessen der anderen Gemeindebürger\*innen in den Text aufzunehmen. Spätere Gemeinderäte wissen nicht, was am 17.3.2023 besprochen wurde. Es gibt zwar ein Kurzprotokoll, aber das gehört näher definiert. Er gibt Hemma Fuchs dahingehend recht, dass der Gemeinderat im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten beschließt. Der Zusatz hindert nicht.

**Die Vorsitzende unterbricht die Sitzung um 22:05 Uhr für 5 Minuten , damit die Fraktionen über den Gegenantrag bzw. die Antragsergänzung beraten können.**

**GV<sup>in</sup> Mag<sup>a</sup> Ingrid Rabeder-Fink** fragt zu Punkt 3 des Gegenantrags von Gabi Plakolm-Zepf „*Weitere Gespräche bezüglich Erhöhung der Veranstaltungsanzahl und weiterer Optimierungsmaßnahmen sind zu führen und an die zuständigen Behörden durch die Gemeinde heranzutragen und zu unterstützen*“ – was ist damit genau gemeint?

**GR<sup>in</sup> Gabi Plakolm-Zepf** erwidert, das beziehe sich auf die Anzahl der Veranstaltungen pro Jahr, die ja von der Bezirkshauptmannschaft begrenzt wurden, bis die Voraussetzungen für eine endgültige Bewilligung der Veranstaltungsstätte gegeben sind.

**Bgm<sup>in</sup> Maria Hagenauer** erwidert, dass das schon hinterfragt wurde und eine To-Do-Liste vorliegt. Daran wird gearbeitet.

**GR<sup>in</sup> Uli Böker** fragt, wer die 30 Veranstaltung pro Jahr beschlossen hat. Die Gemeinde oder die BH UU?

**AL<sup>in</sup> Renate Gräf MA M. A.** erwidert, das sei der von der Bezirkshauptmannschaft beauftragte Bau-sachverständige, Hinterreiter, gewesen. Dieser habe festgestellt, was für eine dauerhafte Veranstaltungsbewilligung erforderlich ist. Der ehemalige Bürgermeister habe dann gefragt, was das jetzt für die Anzahl der Veranstaltungen bedeutet. Daraufhin habe dieser geantwortet: zwischen 15 und 30 Veranstaltungen pro Jahr. Mehr Veranstaltungen würden schon eine Dauerbewilligung voraussetzen.

**GR<sup>in</sup> Uli Böker** erwidert, das müsse ja in einem Gesetz festgelegt sein. Sie möchte gern wissen, wo das steht.

**GR<sup>in</sup> Gabi Plakolm-Zepf** erwidert, das habe sie sich auch gefragt. Ein Sachverständiger wird beigezogen, daraufhin stellt eine Behörde fest, dass aufgrund der Empfehlungen des Sachverständigen sind diese oder jene Auflagen zu erfüllen. Ein Sachverständiger vertritt eine Meinung, ein andere vertritt eine andere Meinung – das hat es schon gegeben. Die zuständige Behörde muss die Festlegungen treffen.

**Die Bürgermeisterin** wird das hinterfragen.

**Vizebgm DI Gerhard Leibsteder** bietet an, die Angelegenheit mit dem Bausachverständigen, Hilber, zu besprechen und dem Leiter des Bezirksbauamtes ein informelles Gespräch zu führen, was für Möglichkeiten für eine dauerhafte Bewilligung bestehen.

**GR<sup>in</sup> Mag<sup>a</sup> Elisabeth Fahrnberger** regt an, diese Fragen zu klären, bevor ein Beschluss gefasst wird.

**GR<sup>in</sup> Uli Böker** erwidert, der Gemeinderat könne eine Willensbekundung beschließen, bevor alle Fragen geklärt sind.

GR<sup>in</sup> Gabriele Plakolm-Zepf stellt den GEGENANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

- Der Alte Bauhof als Kulturstätte wird seitens der Marktgemeinde Ottensheim finanziell und ideell im Rahmen der Möglichkeiten unterstützt.
- Die Nutzungsvereinbarung wird neu aufgesetzt und bis Ende 2033 verlängert.
- Weitere Gespräche bezüglich Erhöhung der Veranstaltungsanzahl und weiterer Optimierungsmaßnahmen sind zu führen und an die zuständigen Behörden durch die Gemeinde heranzutragen und zu unterstützen.

Die Vorsitzende bittet hierauf um

#### ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen Pro O und SPÖ. Gegen den Antrag stimmen Helmut Kremmaier von der Fraktion FPÖ sowie Elisabeth Fahrberger, Ingrid Fiederhell, Markus Meindl, Manuel Wasicek, Thomas Reisinger, Thomas Schweiger und Christian Almansberger von der Fraktion ÖVP. Stefan Lehner, Peter Riedelsberger, Maria Hagenauer und Gerhard Leibetseder (alle ÖVP) enthalten sich der Stimme.

**Die Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 13 ja-Stimmen, 8 Nein-Stimmen und 4 Stimmenthaltungen angenommen wurde.**

#### 17. Allfälliges

Es werden keine Wortmeldungen vorgebracht.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorgebracht werden, schließt die Vorsitzende die Sitzung des Gemeinderates um 22:20 Uhr, lädt die Anwesenden dazu ein, noch ein wenig miteinander zu plaudern und wünscht allen einen angenehmen Abend.

Vorsitzende

Schriftführerin

Vorstehende Verhandlungsschrift ist während der Sitzung am 3.5.23 zur Einsicht aufgelegt und wurde in der Sitzung - mit nachstehenden Änderungen - genehmigt:

9.5.2023

Datum



Vorsitzende

Das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift wird gemäß § 54 (5) Oö. GemO 1990 i.d.F. LGBl.Nr. 90/2021 bestätigt:



Vorsitzende

Protokollfertiger Fraktion ÖVP (1)



Protokollfertiger Fraktion pro O (Mag<sup>a</sup> Ingrid Rabeder-Fink)

Protokollfertiger Fraktion SPÖ (2) (Monika Pöschl)



Protokollfertiger Fraktion FPÖ (Helmut Kremmaier)

